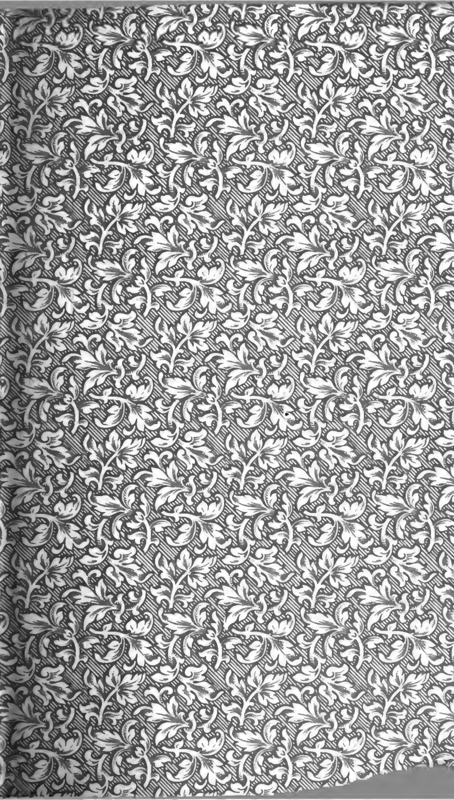

HDI
HL OYFL 2



Württembergisches Archiv

für

Recht und Rechtsverwaltung

mit Einschluß der Administrativ-Justiz.

Herausgegeben

von

Dr. F. Ph. F. v. Kübel

und

Dr. C. O. C. v. Sarwey.

Systematisches und alphabetisches Register

über

Band I—XV.

Stuttgart.

1874.

Druck und Verlag von Chr. Fr. Cotta's Erben.

In Kommission bei H. Lindemann.

Systematisches Register.

Systematisches Register.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seiten.)

I. Strafrecht.

A. Allgemeine Lehren.

1. Rechtsquellen und Grundzüge des Strafrechtes in Württemberg, I, 12.

2. Zu Art. 1 des württ. Str.G.B.: Behandlung derjenigen strafbaren Handlungen, welche nicht schon nach dem Str.G.B. als Verbrechen und Vergehen anzusehen waren, aber durch spätere Gesetze unter dessen allgemeine Bestimmungen gestellt worden sind, als Verbrechen und Vergehen im Sinne des Art. 1 desselben, XIII, 41.

3. Zu Art. 3—5 des württ. Str.G.B.: Hochverrath, an einem auswärtigen Staate im Inlande verübt, IX, 276. Art. 5 des Str.G.B.; Herabgehen von Gefängniß — auf Geldstrafe, wenn letztere im ausländischen Gesetze gedroht ist, IX, 255.

4. Todesstrafe. Gang der Gesetzgebung in Württemberg über dieselbe und Frage ihrer Beibehaltung oder Abschaffung X, 289. XI, 456.

5. Freiheitsstrafen. Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene, IX, 256. Ausnahmen für Festungsstrafe und jugendliche Verbrecher, IX, 257, 264. Erkennung des Dunkelarrestes durch den Rekursrichter nur vor Ablauf des ersten Viertheils der Strafzeit zulässig, IX, 256. Verlegung des Kreisgefängnisses von Ulm nach Rottenburg, IX, 257. Verlegung der Militärstrafanstalt und des militärischen Festungs-(Kreis-)gefängnisses von Stuttgart nach Ulm, IX, 257. Einrechnung der Untersuchungshaft eines Strafgefangenen während der Strafzeit; Zuständigkeit für die Berechnung der Strafzeit in diesem Falle, IX, 258.

6. Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe, IX, 261.

7. Dienstentlassung. Bezeichnung der Dauer der Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Erkenntniß nur bei der Entlassung von einem nicht unmittelbar durch den König zu besetzenden Dienste, IX, 258.

8. Verwandlung der Strafen. Verpflichtung der Schwurgerichtshöfe zur Verwandlung einer noch nicht oder nicht vollständig vollzogenen Strafe wegen eines nicht zusammentreffenden Verbrechens, IX, 263.

9. Versuch. Die Beschränkung des Art. 71 des württ. Str.G.B. nicht mehr in Geltung, IX, 263.

10. Komplott. Mitwissenschaft rechtlich keine Mitwirkung oder Theilnahme an einem Vergehen, III, 283. Merkmal der gemeinschaftlichen Beschlußfassung, XIII, 50, 53. Mord im Komplott, XIII, 47. Versuchter Mord im Komplott, III, 357.

11. Beihilfe. Die Kenntniß des Gehilfen von der That, z. B. bei Betrug 2c. vom Betrage desselben, Erforderniß seiner Stellung unter ein bestimmtes Strafgesetz, XIII., 72.

12. Begünstigung. Wird hiezu die Wissenschaft, in Bezug auf ein spezielles Verbrechen beförderlich zu sein, erfordert? IX, 263.

13. Jugend. Ort des Strafvollzuges und Strafbemessung bei einem im jugendlichen Alter verübten, erst später zum Vorschein gekommenen Verbrechen, insbesondere im Falle der Konkurrenz mit einem im erwachsenen Alter verübten, mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe bedrohtem Verbrechen, III, 375, IX, 264. Zellenhaft auf jugendliche Verbrecher nicht anwendbar, IX, 264.

14. Zusammenfluß von Verbrechen. Einfluß der Konkurrenz auf die Strafbemessung, wenn Verbrechen theilweise im jugendlichen, theilweise im erwachsenen Alter verübt sind, III, 375. IX, 264.

15. Rückfall. Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 3. des Art. 124 des württ St.G.B. gegen ausländische Landstreicher, IX, 265. Das Vergehen des Art. 209 des württ. St.G.B. bildet einen Rückfall im Vergehen wider fremdes Eigenthum, IX, 273.

16. Verjährung. Welche Rechte fallen unter die Wiederherstellung der Ehrenrechte, insbesondere die wegen Meineids eingetretene Zeugnißunfähigkeit und die Fähigkeit Gemeinderath zu sein? IV, 373. Zeitfrist für die Wiederherstellung der Ehrenrechte bei einer auf der Festung zu erstehenden Arbeitshausstrafe, IX, 265. Bedeutung des Kontumazialurtheils des Schwurgerichtsgesetzes von 1849 Art. 235 für die Unterbrechung der Untersuchungsverjährung, VII, 431. IX, 265.

17. Strafklage und Verzicht. Nach erhobener Strafklage wird das Verfahren durch Verhandlungen über einen Verzicht nicht gehemmt, III, 294. Anwendung des bei der Ehrenbeleidigung für den Klageverzicht geltenden Zeitpunktes auf Körperverletzungen des Art. 261 des württ. St.G.B. IX, 266. Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse im Falle eines Klageverzichtes, IX, 266.

B. Einzelne Verbrechen und Vergehen.

1. Hochverrath an einem auswärtigen Staate durch im Inland ergangene Aufforderung zur Unterstützung der im Ausland begangenen hochverrätherischen Unternehmung verübt, IX, 267.

2. Unerlaubte Verbindungen. Erlaubniß für den Studentenverein Tubingia zur Führung des Namens „Burschenschaft", IX, 267.

3. Verabredung zum Ungehorsam. Bei der Aufforderung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam Gewißheit über die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei dem Thäter nicht erforderlich, IX. 267.

4. Auflauf. Die Menge muß nicht schon mit der Absicht, der Obrigkeit Ungehorsam zu bezeigen oder sie zu beleidigen, zusammengekommen sein, IX, 268.

5. Unbotmäßigkeit. Wer einem Polizeidiener das von Diesem einem Andern abgenommene Gewehr entreißt, begeht eine solche, IX, 268.

6. Aufruhr. Aufforderung zu demselben, Art. 176 Abs. 2 des württ. St.G.B., ist auch das zum Zwecke der Theilnahme erfolgte Heraustrommeln einer Bürgerwehr, IX, 269. Eine Thätlichkeit im Sinne des Art. 178 Z. 3., ist auch die Beschränkung der persönlichen Freiheit, IX, 269.

7. Selbstbefreiung. Verpflichtung der zur Verwahrung eines Gefangenen aufgestellten Personen als obrigkeitliche Diener nicht erforderlich, IX, 270.

8. Vereinigung in Banden. Begünstigung einer solchen; Merkmal der Freiwilligkeit, III, 290.

9. Landfriedensbruch. Direkte Absicht auf Gewalt an Personen oder Sachen bei dem widerrechtlichen Eindringen in eine fremde Wohnung nicht erforderlich, IX, 270.

10. Landstreicherei, gefährliche. Geladensein des mitgeführten Gewehres und Mitsichführen von Schießapparat nicht erforderlich, IX, 271. Eine mit erschwerter Landstreicherei konkurrirende Fälschung einer Privaturkunde geht in ersterer nicht auf, IX, 271.

11. Erschwerte Bettelei. Fällt Vorspiegelung der Stummheit unter dieselbe? IX, 271.

12. Zweikampf. Duell mit Schlägern und Paukapparat strafbar. Ebenso ein sog. Bestimmungsduell, IX, 271. siehe auch Ehrenkränkung.

13. Münzverbrechen. Das Vergehen des Art. 209 des württ. St.G.B. ein Rückfall in Vergehen wider fremdes Eigenthum, IX. 273.

14. Fälschung öffentlicher Urkunden. Briefmarke eine öffentliche Urkunde, IX, 273. Ebenso eine Eisenbahnfahrkarte, IX, 274. Anwendung des Art. 220 des württ. St.G.B. auf Fälschung eines Militärabschieds und eines ärztlichen Zeugnisses zum Zweck einer Bewerbung, IX, 275. Anwendung des Art. 220 auf Privaturkunden beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen IX, 276. Fälschungen von Urkunden, welche als Beweismittel in Privatrechtsverhältnissen dienen sollen, fallen nicht unter Art. 220. Erforderniß der böslichen Absicht bei der Fälschung öffentlicher Urkunden; in deren Ermangelung Lügen vor der Obrigkeit, IX, 274. Für die intellektuelle Urheberschaft einer Fälschung genügt die Anstiftung zur Ausstellung der Urkunde mit der Absicht des Gebrauches und der Gebrauch, III, 313. 316.

15. Meineid. Strafbarer Meineid liegt nicht vor, wenn der Schwörende durch den Eid sich selbst einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen wollte, IX, 276. Unbestimmter Vorsatz des Falschschwörenden, den Andern unschuldig in Strafe zu bringen, IX, 278.

16. Mord, im Komplott verübt, XIII, 47. Versuch eines solchen im Komplott III, 357.

17. Todtschlag. Versuch eines solchen vorhanden auch bei nur alternativer oder eventueller Absicht, zu tödten, XIII, 62. 66. Qualifizirter Todtschlag (Art. 245 des württ. St.G.B.) vorhanden, wenn sich der Thäter der Ergreifung über einem Jagdfrevel entziehen will, XIII, 38.

18. Durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung. Anwendung des Art. 246 Z. 1. und Art. 247 Z. 1 des württ. St.G.B. auf den Fall, wo der Handelnde den Tod als sehr wahrscheinliche Folge hätte vorhersehen müssen, falls er die Beschaffenheit der Handlung bedacht hätte, IX, 280.

19. Tödtung aus Fahrlässigkeit. Durch unvorsichtiges Fahren; durch unvorsichtiges Schießen, IX, 281.

20. Vernichtung oder Beschädigung der Leibesfrucht, fahrlässige. Deren Strafbarkeit, IV, 87.

21. Körperverletzung. Zum Versuch einer solchen im Sinne der Z. 2. des Art. 260 des württ. St.G.B. die Absicht, eine Beschädigung der dort angeführten Art herbeizuführen, erforderlich, III, 360. Be-

griff des hinterlistigen Anfalls, IX, 281. Anwendbarkeit des Art. 266 des württ. St.G.B., wenn auf der einen Seite nur eine, sich dem Angriff der andern Partei gegenüber passiv verhaltende Person ist? IX, 283. Körperverletzungen des Art. 261, in Raufhändeln zugefügt, nur auf Klage strafbar, IX, 283. Zulässigkeit des Klageverzichtes bei Körperverletzungen des Art. 261 bis zur Erkenntnißeröffnung, IX, 266.

22. Ehrenkränkung im Falle des Art. 205 des württ. St.G.B. von Amtswegen strafbar, IX, 272. Klagerecht des betreffenden Gesandten wegen Ehrenkränkung gegen Regenten fremder Staaten, IX, 284. Bei Art. 292 Strafausmessungsgründe aus der Person des unmittelbar Beleidigten nicht anwendbar, IX, 284. Ehrenkränkung durch die Presse nicht in Z. 3. des Art. 284 des württ. St.G.B. begriffen, XIII, 95. Anwendbarkeit des Milderungsgrundes des Absatzes nach Z. 4. des Art. 284 auf Ehrenkränkungen durch die Presse, XIII, 98.

23. Raub. Lebensgefährliche Drohung vorhanden bei der Absicht, den Bedrohten in Furcht zu versetzen, III, 303.

24. Erpressung. Ist die Bedrohung mit Anzeige der von einem Gatten verschuldeten Verletzung der ehelichen Treue bei dem andern Gatten Erpressung? IX, 285. Zeitpunkt der Vollendung der Erpressung im Fall der Ausstellung eines schriftlichen Zahlungsversprechens durch den Bedrohten, IX, 286.

25. Diebstahl. Entwendung von ungehauenem Waldholz außerhalb des Forstgrundes ist Holzfrevel, IX, 287; nicht aber die Entwendung von jungen Fichtenpflanzen aus einer umzäunten Saatschule, IX, 288. Entwendung von auf einem Frachtwagen auf der Landstraße befindlichen Gegenständen ein ausgezeichneter Diebstahl, auch wenn dem Dieb vom Fuhrmann die Leitung des Wagens überlassen war, IX, 288. Entwendung einer Reisetasche in einem Eisenbahnwagen ein ausgezeichneter Diebstahl, IX, 289. Einschleichen in ein bewohntes Schlafzimmer, um die Schlüssel zum Diebstahl zu bekommen, begründet heimliches Zurhandnehmen der Schlüssel, IX, 290. Im Falle des Wiederverlassens des Raumes, in welchen eingestiegen worden, und des darauf folgenden Eingehens auf einfache Weise liegt bei alsdann erst verübtem Diebstahl Versuch eines ausgezeichneten und Vollendung eines einfachen Diebstahls vor, IX, 291. Erbrechen durch Zerreißen eines die Thüre schließenden Strickes, IX, 292. Einsteigen von einer 2 Gebäude verbindenden Brücke aus in das eine derselben ist Einsteigen im Innern, IX, 292. Einsteigen von Außen auch vorhanden, wenn der Thäter vom Haus aus zunächst nach Außen (auf das Dach) und dann wieder in das Innere gestiegen ist, IX, 294. Absicht beim gewerbsmäßigen Stehlen, XIII, 29. 36. Auszeichnung durch Anwendung eines Hauptschlüssels vorhanden auch

ohne dessen Fertigung oder Anschaffung zum Zwecke des Stehlens IX, 295. Diebstahl in einem Kaufladen; im Gedränge einer versammelten Menge? IX, 294. Gemeiner Diebstahl oder Familiendiebstahl? IX, 295. Voraussetzung für die Annahme der Freiwilligkeit des Ersatzes, I, 277. IX, 296. Diebstahl oder Unterschlagung bei Dienstboten? IX, 297.

26. Unterschlagung. Unterschlagung oder Diebstahl bei Dienstboten? IX, 297.

27. Betrug. Betrug durch falsche Angaben eines Beamten über seine amtlichen Ausgaben zum Zwecke höheren Ersatzes, III, 331. 336. Wenn der Getäuschte nur den Besitz des von ihm hingegebenen Gegenstandes einräumen, der Täuschende aber diesen sich aneignen wollte, liegt Betrug vor, IV, 317. Identität des Getäuschten und des Benachtheiligten nicht erforderlich, IV, 324. Ist neben Erlangung eines Vermögensvortheils auch die Hervorrufung eines Vermögensnachtheils erforderlich? IV, 331. Strafbarer Betrug bei Täuschungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, IV, 331. Eigennütziger Betrug erst vollendet mit der Erlangung des materiellen Vortheils selbst, nicht mit der Erlangung der über denselben ausgestellten Schuldurkunde, IX, 299. Welcher Betrag ist zu Grund zu legen, wenn die Absicht nur auf unverzinsliche Umtreibung des durch Vorspiegelung verschafften Geldes geht? IX, 297. Der Gehilfe bei einem Betruge muß, um strafbar zu sein, von dessen Betrag Kenntniß haben, XIII. 72. Konkurrenz von Unterschlagung und Betrug, IV, 332. Ein nach Eingehung eines Vertrages verübter Betrug ist ein gemeiner Betrug, VII, 430. IX, 300. Betrug in Vertragsverhältnissen nur auf Klage strafbar, auch wenn mittelst Urkundenfälschung verübt, IX, 299.

28. Fälschung von Privaturkunden ist nicht blos bei Beeinträchtigung von Vermögensrechten strafbar, III, 311. Ausstellung einer falschen Privaturkunde ohne Produktion eine straflose Vorbereitungshandlung, III, 311. Zur intellektuellen Urheberschaft einer Fälschung die Anstiftung zur Ausstellung mit der Absicht der Produktion und die Produktion genügend; spezielle Anstiftung zu letzterer nicht erforderlich, III, 313, 316. Eine mit erschwerter Landstreicherei zusammentreffende Privaturkundenfälschung geht in ersterer nicht auf, IX, 271. Privaturkundenfälschung zum Zwecke des besseren Fortkommens fällt unter Art. 220 des württ. St.G.B., IX, 276.

29. Betrug beim Schuldenwesen. Begriff des „bevorstehenden Gantes“, IX, 302.

30. Betrügerischer Banquerott. Durch Borg- oder Nachlaßvergleich der Thatbestand nicht ausgeschlossen, III, 369. IX, 302.

31. Brandstiftung. Bewußtsein, daß die andern Gegenstände menschlichen Aufenthaltsorten nach ihrer Lage das Feuer mittheilen können, erforderlich, III, 351.

32. Anzündung. Die leichtesten Fälle mit nur unbedeutender Beschädigung fallen nicht unter Art. 380 des w. St.G.B. III, 281. IX, 303. Unterschied von der Brandstiftung in subjektiver Beziehung, III, 351.

33. Eigenthumsbeschädigung. Beschädigung durch Fällung von Waldbäumen mit der Absicht der Zueignung, IX, 303.

34. Jagdfrevel gehört zu den unter Art. 1 des w. St.G.B. fallenden Handlungen, XIII, 44. f. auch oben Todtschlag, Nr. 17.

35. Vergehen öffentlicher Diener überhaupt. Postpraktikanten fallen unter Z. 3 des Art. 399 des w. St.G.B. IX, 304. Postbriefträger unter Z. 5. des zit. Art. IX, 304. Die gerichtliche Entscheidung in einer gegen öffentliche Diener geführten Kriminaluntersuchung die Grundlage für eine Verfügung nach Art. 47 der B.U. IX, 304. Begünstigung eines Dienstvergehens, III, 312. Strafbarkeit der delicta propria, wenn sie durch nicht mit sämmtlichen erforderlichen Eigenschaften versehene Personen verübt wurden, V, 153.

36. Täuschung bei Amtshandlungen. Unwahrheiten im amtlichen Vortrag eines Beamten fallen unter Art. 419 des w. St.G.B., so lange er nicht eine Verschuldung von sich abzuwenden hat; eigenes pekuniäres Interesse gleichgiltig, III, 331. IX, 305. Durch die Konkurrenz der Täuschung mit einer Fälschung Art. 31 des Ges. v. 13. Aug. 1849 nicht ausgeschlossen, IX. 305.

37. Unerlaubte Theilnahme an Verkäufen ꝛc. Wann ist Z. 1. des Art. 421 des w. St.G.B. anwendbar? IX, 306. Ersteigerung für einen Angehörigen fällt nicht unter das Gesetz, IX, 307. Zum Einstehen in den Kauf ꝛc. Einwilligung des Verkäufers nicht nothwendig, IX, 308. Art. 421 anwendbar auf Art. 4 des Gesetzes v. 23. Juni 1853, IX, 309.

38. Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder. Die Anvertrauung auch nur im vermeintlichen Glauben an die Befugniß des Beamten zur Empfangnahme und die Kenntniß dieser Absicht durch den Beamten genügt, IX, 310.

39. Rechnungsfälschung. Art. 424 des w. St.G.B. auch auf eine zur Verdeckung eines nur kulposen Kassenrestes vorgenommene Fälschung anwendbar, IX, 310.

40. Vergehen der Postbeamten. Art. 443 auch auf untergeordnete Postoffizianten anwendbar, IX, 311.

41. Untreue. Anwendung des Art. 457 des w. St.G.B. auf alle den Rechtsanwälten in ihrem Berufe anvertraute Geschäfte, IX, 311.

42. Unbefugter Verkauf von Arzneien, R.St.G.B. §. 367, Z. 3, Begriff der im Handel nicht freigegebenen Arzneien, XV, 448, 463.

II. Strafprozeß.

(Der Inhalt dieses Abschnittes bezieht sich, soweit nichts Anderes bemerkt ist, auf die Gesetzgebung vor 1868.)

1. Rechtsquellen. Quellen und Gründzüge des württemb. Strafprozesses, I, 12, 18. Die Strafprozeßordnung von 1868; deren Entstehung, XI, 303.

2. Gerichtsorganisation in Strafsachen: vor der Gesetzgebung von 1868, I, 19, nach der Gesetzgebung von 1868, XI, 304, 305, 307, 308, 327, 347, 351, 353. — Das Laienelement; dessen Bedeutung und Berechtigung in der Strafrechtspflege; dessen verschiedene Formen im Geschworenen- und Schöffengerichte, der Umfang seiner Mitwirkung, XI, 310 (341), 347, 351, 352. XII, 315, 317, 318, 326. Befähigung zum Dienste der Schöffen, XII, 319, zum Dienste der Geschworenen, X, 376, XII, 319. Wahl der Ersatzmänner für den Bezirksausschuß, IV, 18. Zuständigkeit zur Feststellung der Reisekostenentschädigung der Geschworenen, XIII, 28. — Das Einzelrichterinstitut; Nothwendigkeit seiner Einführung, XI, 308. — Staatsanwaltschaft; Organisation durch die Gesetzgebung vor 1868, XI, 330. — Abgrenzung der Gerichtsbarkeit, I, 19, XI, 327. Zuständigkeit der Schwurgerichte für die Aburtheilung des Versuches eines Verbrechens, IV, 11, s. auch unter Z. 4. Zuständigkeit der Strafkammern zur Aburtheilung von Ehrenkränkungen durch die Presse nach der St.P.O. von 1868, XIII, 11.

3. Zuständigkeit. Gerichtsstand des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen im Falle des Zusammentreffens mehrerer von derselben Person theils im Inlande, theils im Auslande verübter Verbrechen, resp. der Landstreicherei mit einem im Inlande verübten Verbrechen nach dem Gesetze vom 13. August 1849, II, 361. Ausschluß der Prävention bei dem Zusammentreffen von schwurgerichtlichen Verbrechen mit nicht schwurgerichtlichen, III, 372.

4. Zusammentreffen von vor nicht gleichstehende Gerichte gehörigen strafbaren Handlungen. Zuständigkeit der Schwurgerichte bezüglich des Versuches und bezüglich der Mitschuldigen und Begünstiger eines vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechens und in Bezug auf mit einem solchen im Zusammenhang stehende Vergehen, IV, 11.

5. Entziehung der Freiheit. Voraussetzungen der Zulässigkeit der vorläufigen und der gerichtlichen Haft, V, 165.

6. Zeugenvernehmung und Zuziehung von Sachverständigen. Beeidigung Desjenigen, welcher der That selbst beschuldigt war, aber außer Verfolgung gesetzt ist, vor dem Schwurgericht als Zeuge, III, 345. Recht des Zeugen zur Ablehnung gewisser Fragen, III, 345. Einfluß der Restitution der Ehrenrechte auf die Eidesfähigkeit eines wegen Meineides Bestraften, IV, 373. Unterlassung der Vorladung der von dem Angeklagten benannten Zeugen zur Schwurgerichtsverhandlung, XIII, 84. Art. 143, Z. 2, der St.P.O. von 1863 über Verpflichtung der Verleger, Drucker und Redakteure zur Zeugnißablegung auf ein Disziplinarstrafverfahren nicht anwendbar, XV, 346. Verpflichtung der Sachverständigen zur Annahme eines Auftrags bei den Schwurgerichten, IV, 27.

7. Vertheidigung des Beschuldigten. Die Vertheidigung im Falle drohender Zuchthausstrafe immer eine nothwendige, auch wenn der Vertheidiger vom Beschuldigten gewählt ist, VII, 379. Bei Nichtigkeitsklagen gegen Verweisungserkenntnisse keine Offizialvertheidigung; Voraussetzung einer solchen bei Nichtigkeitsklagen gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse, IV, 7. Recht des Vertheidigers auf Einsicht des vom Staatsanwalt auf Grund der Voruntersuchung gestellten Antrags, IV, 5. Recht des Vertheidigers, im Interesse der Vertheidigung persönliche Erkundigungen jeder Art, auch bei Zeugen, einzuziehen, XIII, 88, 90. Verfolgung der Nichtigkeitsklage durch den Vertheidiger trotz eines Verzichtes des Angeklagten unzuläßig, III, 286, XIII, 86, 89. Zuständigkeit zur Entscheidung über den Ersatz der durch freiwillige Zuziehung eines Vertheidigers erwachsenen Kosten, VI, 341. Beschwerden gegen Durchstriche von Anrechnungen; Zuständigkeit, IV, 33, XIII, 81.

8. Voruntersuchung und deren Abschluß. Der Beschluß, eine Untersuchung nicht einzuleiten, ist in schwurgerichtlichen Fällen der Kognition des Anklagesenates zu unterstellen, XIII, 71. Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Vernehmung des Angeklagten in der Voruntersuchung bei Schwurgerichtssachen, III, 288. Umfang seiner Vernehmung, III, 297. Einsendung der Akten an den Staatsanwalt in schwurgerichtlichen Sachen, III, 364. Recht des Angeklagten und seines Vertheidigers auf Einsicht des vom Staatsanwalt auf Grund der Voruntersuchung gestellten Antrags IV, 5. Einstellung einer schwurgerichtlichen Untersuchung ohne Beschuldigung einer bestimmten Person durch den Anklagesenat, VII, 385.

9. Beschlüsse des Anklagesenates. Nothwendigkeit der Anhörung des Staatsanwalts vor der Beschlußfassung, III, 367. VII, 385. — s. auch zu Z. 8. — Verweisungserkenntniß s. Nichtigkeitsklage — s. auch Ziff. 13, a.

10. Verfahren vor den Schwurgerichten. a. Schwurgerichtshof. Unzuläßigkeit der Enthebung eines ernannten Schwurrichters durch den Kreisgerichtsvorstand vor Beginn der öffentlichen Verhandlungen von seinen Funktionen, IV, 1. Nichtverhinderung eines Mitgliedes des Kreisgerichtshofes, welches an der Plenarsitzung wegen einer Disziplinaruntersuchung Theil genommen, als Präsident des Schwurgerichtes oder Schwurrichter, IV, 4. — b. Umgehung der Hauptverhandlung im Falle eines Geständnisses nach der St.P.O. v. 1868 nicht mehr zuläßig, XII, 319. — c. Verfahren, falls Zweifel bestehen, ob der Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung zurechnungsfähig ist, VI, 320. — d. s. oben Zeugenvernehmung Z. 6. e. Resumé des Präsidenten (nach der St.P.O. von 1868), XII, 322, XIII, 88. — f. Fragestellung an die Geschworenen: Zur Lehre von der Fragestellung, insbesondere mit Rücksicht auf den württ. Entwurf einer St.P.O., IX, 1. Zeitpunkt der Fragestellung nach der St.P.O. v. 1868, XII, 320. Mitwirkung des Staatsanwalts, des Angeklagten und der Geschworenen nach der St.P.O. von 1868, XII, 322. Unterlassene Beschlußfassung über einen Antrag auf Frageänderung, XIII, 33. Unterlassung einer beantragten Fragestellung, III, 320. 321. Gegenstand der Fragestellung im Allgemeinen nach der St.P.O. v. 1868, XII, 321. Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der eventuellen Fragen, XIII, 50. 56. Folgen der Nichtstellung von Aushilfsfragen, XIII, 72. Das Verweisungserkenntniß, die Grundlage der Fragestellung, III, 348, 354., VII, 395, 423. XIII, 50, 54. Aufnahme aller gesetzlichen Merkmale des Verbrechens in die Fragestellung, III, 287, 354. Fragestellung, wenn sich bei der Hauptverhandlung die That als ein schwereres Verbrechen darstellt, VII, 395. Wiederholte Fragestellung, VII, 413. Fragestellung im Falle des Zusammentreffens mehrerer Auszeichnungen bei einem Diebstahl, III, 289; über Gewerbsmäßigkeit, XIII, 29; bei dem Raub III, 299; bei Fälschung von Privaturkunden, III, 316; bei einem im Komplott verübten Mord XIII, 47; bei einem im Komplott verübten Mordversuch, III, 351; bei versuchtem Todtschlag, VII, 397. XIII, 58; bei durch Körperverletzung verschuldeter Tödtung, VII, 413; bei Körperverletzung, XIII, 58; bei Betrug, VII, 403, 423. — g. Wahrspruch der Geschworenen: Frage der Stimmenmehrheit zu einem Schuldig,

XII, 322. Schriftlichkeit und geheime Berathung des Wahrspruchs wesentlich, III, 283. Verfahren bei Zweifeln der Geschworenen, nach der St.P.O. v. 1868, XII, 323. Unvollständigkeit und Dunkelheit des Wahrspruchs, III, 283, XII, 324, XIII, 58, 72. Unzulässigkeit seiner Beanstandung durch den Schwurgerichtshof wegen vermutheten Irrthums der Geschworenen, III, 339. VII, 413. Remedur eines offenbar unrichtigen Schuldigverdiktes nach der St.P.O. v. 1868, XII, 324. Unanfechtbarkeit des Wahrspruchs aus materiellen Gründen, III, 293, 338. Derselbe bleibt unanfechtbar, auch wenn nach einer wegen eines leichteren Verbrechens erfolgten Verurtheilung später die innere Seite der That sich als ein schweres Verbrechen zeigt, IV, 19. — h. Aenderung der Anklage: wann liegt eine solche vor? III, 305. VII, 395, 423. XIII, 50, 54. Auch der Schwurgerichtshof darf nicht eine andere That, als der Verweisung zu Grund liegt, zur Entscheidung der Geschworenen bringen, III, 348. XIII, 50.

11. Erkenntniß; Strafvollzug. Abänderung resp. Verwandlung einer von einem anderen Gerichte erkannten, aber noch nicht oder nicht ganz vollzogenen Strafe durch den Schwurgerichtshof, IV, 30. Form der Eröffnung der Schwurgerichtserkenntnisse, III, 331. Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung von Erkenntnissen der Schwurgerichtshöfe in Betreff der Untersuchungskosten und der Ersatzansprüche der Civilpartei, IV, 24. Mittheilung der auf eine, in einer höheren gerichtlichen Strafanstalt zu erstehenden, Freiheitsstrafe lautenden Straferkenntnisse an die Ortsgeistlichen durch die Ortspolizeibehörden, IX, 256. Protokollaufnahme über die Erklärungen der Verurtheilten, betr. das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes, III, 346.

12. Prozeßkosten. Uebernahme der Kosten auf den Staat im Falle eines Klageverzichtes, IX, 266. Zuständigkeit zur Entscheidung über den Ersatz der dem Beschädigten oder Angeklagten durch die freiwillige Zuziehung eines Rechtsanwalts erwachsenen Kosten, VI, 341, 344. Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes zur nachträglichen Entscheidung über die Kosten, III, 325. Folge der unterlassenen Entscheidung über die in einem vernichteten Verfahren erwachsenen Kosten, III, 344. Zuständigkeit zur Entscheidung über die Prozeßkosten, wenn der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt, dagegen wegen eines nicht schwurgerichtlichen Vergehens vor ein anderes Gericht verwiesen wird, VII, 388. Zuständigkeit zur Entscheidung von Einwendungen gegen den Vollzug eines schwurgerichtlichen Erkenntnisses bezüglich der Untersuchungskosten, IV, 24. Zuständigkeit des Kassationshofes für Beschwerden gegen Verfügungen der Schwurgerichtshöfe über Kostenanrechnungen, IV, 33.

13. Rechtsmittel. a. Beschwerden in Schwurgerichtssachen, nach Abschluß der Voruntersuchung gegen Verfügungen des Anklagesenates, III, 363, 372. VII, 385, 388; gegen Verfügungen der Schwurgerichtshöfe oder ihrer Vorsitzenden, IV, 34. VII, 380, XIII, 88. Unstatthaftigkeit einer einfachen Beschwerde gegen ein mit der Nichtigkeitsklage anzufechtendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes, III, 330, XIII, 89. — b. Nichtigkeitsklage gegen das Verweisungserkenntniß. Wegen Unterlassung der gerichtlichen Vernehmung oder wegen ungenügender Vernehmung des Angeklagten in der Voruntersuchung, III, 288. 297. Wegen Nichtstrafbarkeit der That, III, 294, 297, 310, 331, 368. Wegen Unvollständigkeit der gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens, III, 313, 360, 370. XIII, 53. Folgen der Versäumung der Frist zur Ausführung der gegen ein Verweisungserkenntniß erhobenen Nichtigkeitsklage, XIII, 67. — c. Nichtigkeitsklage gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse: wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die durch den Wahrspruch festgestellten Thatsachen, III, 281, 283, 289, 303, 304, 306, 316, 319, 321, 339, 357, 376. VII, 403, 413, 423. XIII, 32, 38, 58, 63, 77. Wegen mangelhafter Besetzung des Schwurgerichtshofes, III, 325. Wegen Nichtbeobachtung wesentlicher Förmlichkeiten, III, 320, 326. VII, 403. XIII, 33, 51, 56, 79. Wegen Unterlassung des Beschlusses über gestellte Anträge, III, 338. XIII, 33, 82, 84, 89. Wegen Nichtaufnahme aller wesentlichen Verbrechensmerkmale in die Fragestellung, III., 237, 354. Wegen Beeidigung eines verdächtigen Zeugen, III., 345. Wegen Aenderung der Anklage, III, 304, 348. VII, 395, 423. XIII, 50, 54. Wegen mündlicher Erläuterung des Wahrspruchs und unterlassener geheimer Berathung, III, 283. Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage wegen Einseitigkeit des Schlußvortrags des Vorsitzenden, XIII, 88. Möglichkeit der schriftlichen Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe bis zu dem zur mündlichen Verhandlung vor dem Kassationshofe bestimmten Termine, XIII, 83. Oeffentliche Verhandlung vor dem Kassationshofe über eine Nichtigkeitsklage, wenn keine Ausführung der Beschwerden eingekommen, XIII, 68. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsklage, XIII, 87. Wirkung des Verzichtes des Angeklagten auf die Nichtigkeitsklage für den Vertheidiger, III, 286. XIII, 86. Unzulässigkeit eines eventuellen Verzichtes, III, 341. Mißbrauch der Nichtigkeitsklage, III, 293, 294. — Fall einer Verurtheilung durch den Kassationshof, III, 375. d. Wiederaufnahme des Verfahrens in schwurgerichtlichen Fällen; Gesuch um dieselbe wegen falscher Zeugenaussagen, III, 338,

346. VII, 383, 384, 394; wegen Unvereinbarkeit zweier Erkenntnisse, VII, 393. Verfahren bei Wiederaufnahmegesuchen IV, 21. XIII, 68. — e. Abschaffung des Rekurses durch die St.P.O. v. 1863, XI, 313. XII, 328.

14. Verfahren gegen Abwesende. Beschlagnahme des Vermögens widerspenstiger Militärpflichtiger; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hiezu, I, 124. VI, 422. Das Kontumazialurtheil des Schwurgerichtsgesetzes bewirkt nur die Unterbrechung der Untersuchungsverjährung, VII, 431. IX, 265. Aufhebung desselben im Falle der Verjährung durch den Schwurgerichtshof mit den weiteren Verfügungen, VII, 436.

15. Der württ. Kassationshof in Strafsachen und die Vertheidigung, insbesondere mit Bezug auf Art. 213 des Schwurgerichtsgesetzes von 1849 und die Ordnungsstrafen wegen Mißbrauchs des Beschwerderechtes, VII, 88.

16. Die württ. Strafprozeßordnung von 1868 in Vergleichung mit der Strafprozeßgesetzgebung des Königreichs Sachsens, XII, 315.

17. Das Verfahren bei Uebertretungssachen im Königreich Bayern, VII, 359.

III. Civilrecht.

Hauptstück I.

Allgemeine Lehren.

A. Rechtsquellen, deren Giltigkeit und Anwendung.

1. Rechtsquellen für Civilrecht in Württemberg, I, 4.

2. Gewohnheitsrecht. Geltung eines in landesherrlichen Reskripten als bestehend anerkannten Gewohnheitsrechtes gleich einem Gesetze, III, 169. Begründung des Gewohnheitsrechtes durch den Gerichtsgebrauch, IV, 283. VI, 11, 133. XI, 32. XII, 222. Lokales Gewohnheitsrecht (Observanz), Unterschied gegenüber dem Herkommen, VII, 345. VIII, 112. Durch Gewohnheitsrecht darf kein bestehendes Gesetz abgeschafft werden, XI, 245. Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Cessibilität litigiöser Forderungen, VI, 11; in Bezug auf die Theilbarkeit von Häusern nach Stockwerken und Gelassen, XII, 342. XIII, 195.

3. Autonomie des Adels II, 428; der Verkehrsanstalten in Bezug auf ihre Haftbarkeit, IV, 83.

4. Absolutes und vermittelndes Recht. Umgehung eines verbietenden Gesetzes durch Scheinverträge, XIII, 155. Die für den Exekutionsverkauf gegebenen Vorschriften keine absolut zwingende,

VI, 301. Anwendung gebietender Gesetze auch auf die im Auslande geschlossenen Verträge, XV, 139.

5. Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit einer Rechtsnorm: Bedeutung des Satzes, daß neue Gesetze nicht zurückwirken, VIII, 131.

6. Statutenkollision. Kollision der Rechtsnormen bezüglich der Erbfähigkeit eines Verschollenen, VI, 141; bezüglich des elterlichen Erziehungsrechtes bei Ausländern, VI, 146; bei obligatorischen Verträgen, insbesondere bezüglich ihrer Form, IX, 364. XI, 176. XIII, 225, XV, 139. Interzession einer Württembergerin im Ausland durch Wechselaccept, IX., 363. Kollision bezüglich der Verjährung, II, 507. III, 177, 198. XIV, 341; bezüglich der Berechnung der Provision im Fall einer Wechselregreßklage, II, 507; bezüglich der Statthaftigkeit von Deliktsklagen bei im Auslande vorgenommenen Handlungen, insbesondere der actio pauliana, XIV, 150. Zuläßigkeit des Widerrufs einer Schenkung wegen nachgeborener Kinder bei im Ausland abgeschlossenen Verträgen, XV, 139.

B. Von den Rechten, ihrer Verfolgung und Sicherung.

1. Herkommen als Titel eines subjektiven Rechtes, VII, 346. VIII, 112. IX, 71, 72.

2. Selbsthilfe. Das Pfändungsinstitut nach gemeinem Rechte, verschiedenen Spezialgesetzgebungen und dem Entwurfe eines Landeskulturgesetzes für Württemberg von 1853, I, 283.

3. Präjudizialklagen. Bei solchen kann jeder Theil als Kläger auftreten, VI, 208. Klage auf Anerkennung der Existenz einer persönlichen Verbindlichkeit, IV, 149, 168, 439. VI. 258. XII, 2, 6. Klage auf Anerkennung der Legitimation zu einer Forderung, insbesondere bezüglich der Cession einer Forderung, III, 183, 192. VI, 258. XI, 143. XIII, 152. Klage auf Anerkennung eines binglichen Rechtes, XII, 4, 9, 22. Klage auf einen Ausspruch, ob eine Last nur auf Zehnten und Gefällen oder auch auf anderem Eigenthum ruht, VI, 93. XII, 6. Klage auf einen Ausspruch, ob resp. wieweit der prinzipaliter Baupflichtige verfügbare Mittel hat, IV, 147. XII, 6. Klage auf Rechnungsstellung III, 189, IV, 166. Unstatthaftigkeit einer Schadensersatzklage ohne gleichzeitige Liquidation des Schadens, IV, 167. Ausnahmsweise Zuläßigkeit der Trennung des Liquidationsverfahrens, IV, 195. Klage auf Anerkennung eines Vertrages über die ehelichen Güterverhältnisse, XII, 383.

4. Klagenverjährung. Hemmung und Unterbrechung derselben, X, 77. Einfluß des Gantes gegen den Schuldner auf die Verjährung, insbesondere die Wechselverjährung, I, 112. II, 508,

C. Von den Personen.

1. Physische Personen. Erbfähigkeit eines Verschollenen; welches Recht entscheidet über dieselbe? VI, 141. Zuständigkeit für die Aufhebung einer über das Vermögen eines Verschollenen angeordneten Kuratel, XII, 406.

2. Juristische Personen. Voraussetzungen der stillschweigenden Willenserklärung einer Korporation, VI, 156. IX, 42. XIV, 342. Besitz- und Eigenthumserwerb durch eine Gemeinde, IX, 38. Recht einer Gemeinde, für ihre armen Bürger eine Leseholzgerechtigkeit klageweise geltend zu machen, XIII, 150. Stipulation der Vertreter einer Gemeinde zu Gunsten eines Gemeindeangehörigen, I, 401. Kommunweiderechte, s. Oeffentliches Recht, 2, r. 5, c. Kommt den Aktiengesellschaften juristische Persönlichkeit zu? XI, 181. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften keine juristischen Personen, XII, 120. Pflicht des Fiskus, vor den württemb. Gerichten Recht zu geben und zu nehmen, I, 24. Eintrag in das Handelsregister bei Gewerben des Staates und öffentlicher Korporationen, IX, 115. Die Staatseisenbahnverwaltung Kaufmann im Sinne des H.G.B., IX, 147. Bedürfen milde und andere denselben gleichstehende Stiftungen zur Erwerbung der juristischen Persönlichkeit der Verleihung derselben durch die Staatsgewalt? XIV, 65. Die katholischen Pfarrpfründen gehören zu den milden Stiftungen; deren Pfandrechtstitel und Vorzugsrechte gegenüber ihren Verwaltungen, XIII, 267.

D. Von den Sachen.

Res publicae. Gegen die von der betreffenden Korporation &c. mit diesen Sachen vorgenommenen Veränderungen hat der Einzelne in der Regel kein Einspracherecht, I, 413, 418, 424, 426, 449, 451. II, 288, 296. VI, 256. XII, 308; Entschädigung auf Grund des Art. 30 der V.U. greift nicht Platz, I, 257, 450, 452, 455. Oeffentliche Sachen sind nicht Gegenstand eines civilrechtlichen Besitzes, I, 258, 266, 267, 269, 271. — Oeffentliche Wege. Land- und Heerstraßen, Kameralstraßen, Vicinalwege, Güterwege, Fußwege, s. Oeffentliches Recht, 2, d. 6. — Oeffentliche und Privatwasser. Begriff des Bettes und des Ufers öffentlicher Gewässer, XV, 440. Das Bett eines öffentlichen Flußes eine öffentliche Sache, III, 386. XI, 114, 118. XII. 310. Wem fällt bei künstlicher Anlegung eines neuen Bettes das Eigenthum des alten zu? III, 386. Verpflichtung zur Herstellung des Flußbettes, I, 249. V. 394. Gehören die zur Leitung des Wassers aus einem öffentlichen Fluß angelegten Gräben und Kanäle zu den öffentlichen Sachen? I, 263,

274, 275. XI, 114, 116, 118. XII, 305. Sind das Mühlwöhr und die Einlaßfalle Gegenstand des Privateigenthums? I, 275. XI, 115, 116. XII, 305, s. auch unten Civilrecht, Hauptstück VII, 1, und Oeffentliches Recht 2. d., 7. — Pertinenzen. Verbot der Veräußerung einer solchen, insbesondere eines Hofes von einem Haus weg, IX, 43. Mühlwöhr und Mühlkanal Zubehörungen der Mühle, XI, 116. Baulast in Bezug auf die Zubehörden einer Kirche, II, 62. Erforderniß der Beschreibung einer Gesammtheit beweglicher Zubehörden einer Liegenschaft im Falle ihrer Verpfändung, XIV, 351.

E. Von den Handlungen.

1. Handlungsfähigkeit. a) Minderjährige. Dieselben in der Regel unfähig, sich zu verpflichten, III, 174. XII, 51. XV, 154. Deren Verpflichtungsfähigkeit in Gewerbesachen, XII, 29. Veräußerungsverträge XII, 35. Ausschluß der Restitution, XII, 29. 36. Umfang der Verpflichtung, XII, 37. Dienstverträge Minderjähriger, XII, 45. Ausschluß der Restitution, XII, 38. Verhältniß zum Nutznießungsrechte der Eltern, XII, 39. 49. Haftung der Minderjährigen im Fall ihrer Bereicherung; Beweislast, XII, 388. 390. XV, 419. s. auch Hauptstück IV, B. 1. 2. C. 1. — b. Verschwender. Entmündigung eines solchen setzt Vermögenszerfall voraus, III, 149. Beschwerderecht bei Prodigalitätserklärungen, III, 169. VI, 319. — c. Ehefrauen, s. Hauptstück III, zweiter Theil, 18b) und Hauptstück IV, A. 7. — d. Hauskinder s. Hauptstück IV, B. 1. — e. Gantmann s. Konkursprozeß IV, G. 10, a. — s. auch Testirfähigkeit, Hauptstück V, C. 1., Wechselfähigkeit, Hauptstück VIII D. 1.

2. Mängel der Willensbestimmung. a. Irrthum. Thatsächlicher Irrthum auch die unrichtige Subsumtion der Thatsachen unter die Rechtsregel, IV, 418. Rechtsirrthum einer rechtsunkundigen Partei entschuldbar im Fall unrichtiger Belehrung durch die Obrigkeit, VI, 148. Unentschuldbarer Irrthum schließt den guten Glauben nicht aus, XII, 218; auch nicht die Klage wegen Verletzung über die Hälfte, III, 386. Irrthum in Bezug auf den Beweggrund, XIII, 292. Irrthum über die Nichtexistenz der vorausgesetzten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes kein Irrthum über diesen, XIV, 123. Beweis des Irrthums bei der condictio indebiti, XIV, 139. Irrthum über den Inhalt der Vertragsurkunde bei einem Liegenschaftsverkauf, VI, 180. X, 453. 457. XIV, 137. Einfluß des Irrthums auf die unbeanstandete Annahme eines Frachtstückes, IV, 127. VI, 206. Irrthum über die aus einem Geständniß abzuleitenden Folgen,

IV, 444. Irrthum bei einem Schuldanerkennungsvertrag, insbesondere einer Abrechnung, XII, 426. XV, 166. Irrthum über die Fähigkeit eines Testamentszeugen, XIII, 307. Irrthum bei einem Vergleiche IV, 161. — b. Zwang bei einer Testamentserrichtung, XIII, 293. — c. Betrug. Exceptio doli generalis beseitigt die Wirkung der Unterlassung der Formvorschriften des Liegenschaftsgesetzes nicht, XI, 174. Dolus, durch bloses Schweigen begangen, XV, 130. Einrede des Betruges im Wechselverfahren, II, 509. Frist zur Dispositionsstellung mangelhafter Waaren im Falle eines Betruges, X, 253. Rathsertheilungen durch Privaten im Falle der Arglist Grund zu Schadensersatz, XV, 168.

3. Willenserklärung. Simulation beider Parteien; Beweislast, IV, 195. Einrede der einseitigen Simulation bei einem Vertrag, VI, 159. Eideszuschiebung über die Absicht einer Partei bei dem Vertragsschluß, VI, 263. Einrede der Simulation im Wechselverfahren, II, 510. Scheinvertrag zur Umgehung eines verbietenden Gesetzes, XIII, 155. Formloser Widerruf eines Testaments durch Handlungen, XIII, 176. 404. XII, 282. Stillschweigende Willenserklärung einer Gemeinde- oder Amtskorporation, VI, 156. IX, 42. XIV, 342. Vornahme von Veränderungen an mangelhafter Waare begründet Acceptation, X, 255. Nichtübereinstimmung der Vertragsurkunde mit den vorausgegangenen mündlichen Vertragsberedungen bei Liegenschaftsverkäufen, X, 449. XIV, 137. s. auch Hauptstück III, 1. Theil, III, 3.

4. Stellvertretung s. Hauptstück III, 1. Theil, III, A, 5.

5. Nebenbestimmungen. Sinn der Regel, daß eine Bedingung für erfüllt gilt, wenn der Verpflichtete die Ursache des Nichteintrittes ist, VII, 75. XII. 215. Sind bedingte Verträge resp. bedingte Kaufverträge nach württ. Rechte reubar? II, 203. Einfluß der Nichtexistenz oder des Nichteintritts einer Voraussetzung auf die Wirksamkeit einer unter dieser Voraussetzung erfolgten Willenserklärung, VI, 157. Nichtgeschriebene Nebenberedungen bei Liegenschaftsveräußerungen, X, 449. XII, 238. Beifügung einer auf den Tod des Erben gestellten Zeitbestimmung zu einem Vermächtniß, XIII, 432. Beschränkung des Acceptes durch eine Bedingung, V, 255.

F. Besitz.

Oeffentliche Sachen, insbesondere öffentliche Gewässer kein Gegenstand eines civilrechtlichen Besitzes I, 258. 266. 267. 269. 271. Einzelne Verfügungen über ein Grundstück (Beweiden, Verpachten, Holzfällen, Steuerzahlung) als Besitzhandlungen, IX, 32. Besitzerwerb durch eine Gemeinde; Benützung eines Platzes als Fußweg beweist

nicht für den Eigenthumsbesitz; Beweiskraft des Steinsatzes und der Landesvermessungsakten für Besitz, IX, 38. Constitutum possessorium bei von einem Orte zum andern versandten Waaren, XII, 433. Verlust des Besitzes nach Einleitung des Prozesses; Schadensersatzpflicht, XIII, 229. Erforderniße der juris quasi possessio, I, 257. 425. 434. 437. 442. 443. 444. 456. III, 385. IV, 302. IX, 62. XIV, 103. 107. XV, 138. Ist die Abwesenheit der vitia possessionis bei der 30jährigen Servitutenersitzung nothwendig? V, 138. Interdictum retinendae possessionis; dessen Verjährung, IV, 157. Der mit demselben nachgesuchte Schutz erfordert die Behauptung und den Nachweis des gegenwärtigen Besitzes, IX, 39. Erforderniß des Nachweises des Rechtstitels des Besitzes, I, 272. Provisorische Verfügungen in Bezug auf den Besitzstand verändern diesen nicht, IV, 159. s. auch Civilprozeß, G. 8.

G. Unvordenkliche Verjährung.

Sie ist keine erwerbende Verjährung, sondern nur Ersatz für den Beweis der Rechtsbegründung, VII, 343. X, 117. 119. 120. XI, 117. XII, 374. Verhältniß derselben zum Verbote der neuen Begründung eines Rechtes, X, 116. Auch die unvordenkliche Verjährung erfordert juristischen Besitz, I, 257. 425. 434. 437. 442. 443. 444. 447. 456. III, 385. IV, 302. IX, 62. XIV, 107. XV, 134. 263. 276. 278. 284. 289. 305, 318. 365. Ausschluß der Wirksamkeit der unvordenklichen Verjährung durch den Beweis, daß das Recht durch Nichtgebrauch erloschen sei, XII, 374. Dieser Beweis Sache des Gegners, XII, 375. Bedingung einer gleichförmigen Ausübung in geregeltem Umfang, IX, 72. Die Berufung auf Verjährung bei Verhältnissen des öffentlichen Rechtes genügt nicht zur Begründung der civilrichterlichen Kompetenz, I, 411. II, 15. 142. 311. 315. XII, 311. XIV, 14. XV, 133. Unvordenkliche Verjährung bei dem Waldstreunutzungsrechte, IX, 71, 72. s. auch Hauptstück VII, Wasserrecht, 4. c.

Hauptstück II.

Dingliche Rechte.

A. Eigenthum.

1. **Gegenstand des Eigenthums.** Eigenthum an einem öffentlichen Fluß und der Wasserkraft nicht möglich, I, 263. 274. 275. Eigenthum am Flußbett, Mühlwöhr, an einem Kanal, s. oben I. D.

2. **Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken.** Recht der Nachbarn zur Einsprache gegen einen ihre Personen und den Genuß ihres Eigenthums wesentlich störenden Gewerbebetrieb im

Nachbargebäude, I, 135. XIV, 246. 312. XV, 373; insbesondere aus privatrechtlichen Gründen, I, 143, 144. 159. XI, 122. s. auch öffentliches Recht 7. Voraussetzung für die Einräumung eines Nothwegs; stillschweigende Errichtung desselben, III, 381. Adcitation bei der Klage auf Einräumung eines Nothweges zulässig? IV, 165. Verbot der Veräußerung eines Hofraums von einem Hause weg, IX, 43. Beschränkung des Grundeigenthümers in der Verfügung über die auf seinem Grundstück entspringende Quelle, I, 257. 434. 438. 445. IX, 54. 57. 58. 60. s. auch öffentliches Recht 7. c. Die neue Bauordnung für Württemberg, XV, 348.

3. Eigenthumserwerb. a. Tradition. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, in Bezug auf welches die Tradition stattfand, hindert in der Regel den Eigenthumsübergang nicht, XIII, 231. Erfordernisse des Eigenthumsüberganges durch Tradition bei nach Qualität und Quantität bestellten und dem Besteller übersandten Waaren, XI, 119. XII, 433. Bedeutung des Eigenthumsvorbehaltes nach gemeinem und nach württ. Rechte, XV, 209, VI, 185. Eigenthumserwerb durch eine Gemeinde; Beweiskraft des Steinsatzes und der Landesvermessungskarten für das Eigenthum, IX, 38. — b. Ersitzung. Guter Glaube durch die Unentschuldbarkeit des Irrthums nicht ausgeschlossen. XII, 218.

4. Miteigenthum. Gibt es ein gesondertes Eigenthum an einzelnen Stockwerken und Gelassen eines Hauses? XII, 329. XIII, 193. insbesondere: Grundsätze des römischen Rechtes, XII, 334. XIII, 194. 196. Deutsche Rechtsanschauung XII, 337. XIII, 200. württembergisches Gewohnheitsrecht? XII, 342. XIII, 195. 220. 221. Die ältere württ. Gesetzgebung, XII, 356. XIII. 223. Gebäude- und Primärkataster, XII, 359. Verfügungen der Eigenthümer eines nach Stockwerken und Gelassen getheilten Hauses über einzelne Theile desselben, XIII, 231. Können durch Vertrag über die Unzulässigkeit der Theilung eines gemeinschaftlichen Hauses die Singularrechtsnachfolger gebunden werden? XIII, 217. Der bestimmungsgemäße Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer kann von dem anderen nicht verwehrt werden; insbesondere Benützung eines gemeinschaftlichen Hofraums zum Ablauf von Abwasser, VI, 152. XIV, 118. Benützung einer gemeinschaftlichen Einfahrt zum Fahren, XIII, 235. XIV, 118. Unstatthaftigkeit der Theilungsklage wenn die gemeinschaftliche Benützung für die Betheiligten nothwendig ist, VI, 152. IX, 44. 444. XII. 363. Art der Theilung durch öffentliche Versteigerung oder Naturaltheilung, IX, 439. Beendigung der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums durch Abfindung des einen Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft kein Kauf; das Liegen-

schaftsgesetz nicht anwendbar, XV, 147. Reale Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums fällt nicht unter das Liegenschaftsgesetz vom 23. Juni 1853, XII, 236. XV, 148. Theilung des Eigenthums einer deutschrechtlichen Realgemeinde und der einer solchen nachgebildeten Genossenschaft, XII, 384. XIV, 343. Klage auf Wiederaufhebung der Theilung eines Realgemeindewaldes, XIV, 347. Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Realgemeinderechte, XV, 76. Theilung gemeinschaftlicher Lotterieanlehensloose, II, 460.

5. Schutz des Eigenthums. Provokation zur Eigenthumsklage; deren Bedingungen, III, 408. Eigenthumsklage des Käufers vor Uebergabe der Sache unstatthaft, VI, 154. Actio negatoria auch gegen nur eventuell geltend gemachte Dienstbarkeitsanmaßungen zulässig, IV, 417. Freiheit des negatorischen Klägers von der Beweislast, XV, 356.

B. Dienstbarkeiten.

1. Allgemeines. Pflicht des Servitutpflichtigen zur Wiederherstellung der zur Ausübung der Servitut dienenden Anstalten, XII, 375. Einfluß des Gantes auf bestehende Servituten, X, 429.

2. Grunddienstbarkeiten. Für die deutschrechtlichen Grunddienstbarkeiten ein herrschendes Grundstück nicht nothwendig, IV, 416. VI, 378. VIII, 116. XII. 210. XIV, 349. Art. 65 des Pfandgesetzes und Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes auf Realservituten nicht anwendbar. IX, 423. — Einzelne Realservituten: Wegdienstbarkeit, nothwendige, s. oben II, A. 2. Luft- und Lichtrecht, das Servitutrecht, dem Nachbar die Beschränkung von Luft und Licht zu untersagen, IV, 286. Realdienstbarkeit zu Gunsten eines herrschenden Gewerbetriebes ohne herrschendes Grundstück, IV, 416. VIII, 116. XII, 210. Verbot, ein bestimmtes Gewerbe in einem Hause zu treiben, möglicher Gegenstand einer Realservitut? VIII, 114. XIV, 349. — Ueberfahrtsrechte; Kompetenz zur Entscheidung über deren Fortbestand nach Art. 40 des Gesetzes vom 26. März 1862, VIII, 135. — Weiderechte. Das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden eine privatrechtliche Servitut, soweit es nicht aus dem Markungsverbande abgeleitet wird, VI, 377. 392. Für Schafweiderechte ein herrschendes Grundstück keine nothwendige Voraussetzung; Zulässigkeit ihrer Veräußerung ohne ein solches, IV, 416. VI, 378. Recht zu Kulturveränderungen auf dem weidedienstbaren Grundstück, Anlegung desselben zu Wald, X, 100. Ablösbarkeit der Uebertriebsrechte; Begriff derselben, II, 133. 146. XII, 200. Voraussetzung ihrer Ablösung durch die Gemeinde, XII, 206. Die Ablösung eines Uebertriebsrechtes bedarf der Zustimmung der Fideikommiß- oder

Lehensagnaten oder des Lehensherrn nicht, VIII, 116. Das Verbot der Begründung neuer Schafweidedienstbarkeiten anwendbar auf Schafweiderechte in Waldungen, X, 107. Anwendung dieses Verbotes auf den Erwerb solcher Rechte durch Ersitzung, X, 115; nicht aber durch unvordenkliche Verjährung, X, 116. Das Weiderecht des Eigenthümers im Verhältniß zu einer bestehenden Schafweidegerechtigkeit, XIV, 100. 102. 104. s. auch Oeffentliches Recht 2. r. 5, c. Das Streunutzungsrecht kein nothwendiges annexum des Waldweiderechtes, IX, 63. XIII, 237. Frage der privatrechtlichen Natur des Streunutzungsrechtes, IX, 63. Herkommen und unvordenkliche Verjährung bei demselben, IX, 71. 72. Gegen die unbeschränkte Ausübung der Laubstreunutzung zu jeder Zeit kann sich auf forstwirthschaftliche Rücksichten nicht berufen werden, XIII, 144. Leseholzgerechtigkeit der armen Bürger einer Gemeinde in den einem Dritten gehörigen Waldungen Gegenstand einer Rechtserwerbung; Vertretung der Berechtigten durch die Gemeinde, XIII, 150. — Die Benützung des Abwassers aus öffentlichen Brunnen für Privatzwecke im Zweifel kein Recht begründend, XIV, 107. XV. 134.

3. Erwerb der Servituten. a. Durch Vertrag. Inwiefern bedarf der Vertrag über Bestellung einer Realservitut, insbesondere im Falle ihres Vorbehaltes auf einem verkauften Grundstück, der gerichtlichen Genehmigung? I, 363. 366. 371. VI, 155. IX, 84. 85. Ist bei einer vorbehaltenen Realservitut das Erkenntniß über die Realservitut in dem gerichtlichen Erkenntniß über den Kaufvertrag schon enthalten? IX, 88. X, 230. Die gerichtliche Bestätigung der vertragsmäßigen Bestellung einer Realservitut kann im Rechtswege nicht angefochten werden, X, 432. Kann aus einem Vertrag über Bestellung einer Realdienstbarkeit auf Einholung des gerichtlichen Erkenntnisses geklagt werden? X, 109. b. Durch Ersitzung. Beschaffenheit des zur Erwerbung einer Realdienstbarkeit durch Verjährung erforderlichen Besitzstandes, I, 257. 434. 442. 444. 456. III, 385. IV, 302. IX, 62. XIV, 103. 107. XV, 134. Gehört zur partikularrechtlichen 30jährigen Prädialservitutenersitzung die Abwesenheit der vitia possessionis? I, 441. V. 138. Schafweiderechte können auch durch Ersitzung nicht mehr erworben werden, X, 115.

C. Superfiziarrecht (Platzrecht).

Dasselbe steht nicht in nothwendiger Verbindung mit einer obligatorischen Basis, XIII, 202. Superfiziarrecht an einzelnen Stockwerken oder Gelassen eines Hauses, 204. Eigenthümer des ganzen Hauses ist, dem der Baugrund gehört, 208, 211. Vertheilung der Baulast, 213. Rechte des Superfiziars im Falle der Vernichtung des

Gebäudes, 215. Uebergang des Rechtsverhältnisses auf Universal- und Singularsuccessoren, 216, s. auch Miteigenthum, oben II, A, 4.

D. Pfandrecht.

1. Unterpfandsrecht. Der Pfandrechtstitel der milden Stiftungen gegenüber ihren Verwaltern kommt auch den katholischen Pfarrpfründen zu, XIII, 267. Zuständigkeit des Gemeinderaths des Markungs- resp. Steuerorts für Unterpfandsbestellungen, II, 132, 178. Giltigkeit einer unter Mitwirkung eines hiezu nicht legitimirten Pfandhilfsbeamten erfolgten Unterpfandsbestellung, III, 275. Das durch Art. 65 des Pfandgesetzes dem Pfandgläubiger gegen Dritte gegebene Recht bezieht sich nicht auf Realservituten, IX, 423, wohl aber auf Reallasten, Leibgedinge und Wohnungsrechte, I, 364, 373, 375, 385. IX, 424. Umfang des Vorzugsrechtes des Pfandgläubigers in 4. Klasse, IV, 45. Der Eintritt eines Pfandgläubigers an die Stelle eines andern auf dieselbe Sache versicherten Gläubigers setzt vollständige Befriedigung des letzteren voraus, XII, 211. Erlöschung des Unterpfandsrechtes durch Zahlung; künstlicher Beweis der Zahlung, XII, 213. Unerheblichkeit eines unbefugten Verzichtes eines Gemeindepflegers für das Bestehen des Pfandrechtes; Schadensersatzklage gegen ihn nondum nata, IV, 176. Löschung des Unterpfandes bewirkt für sich keine Erlöschung des Pfandrechtes, IV, 159. Erforderniß der Beschreibung einer Gesammtheit von beweglichen Zubehörden einer Liegenschaft im Falle ihrer Verpfändung, XIV, 351. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde wegen unrichtigen Anschlags der Unterpfänder, VI, 215. Deren solidarische Haftbarkeit mit der Einrede der Theilung, VI, 223. Sie haftet nur für culpa lata, VI, 215. Die Regreßklage zulässig im Falle des Nachweises, daß die Ausklagung des zunächst Haftenden erfolglos wäre, XIV, 141.

2. Faustpfandrecht. Faustpfandbestellung für eine künftige Forderung, insbesondere zur Sicherung der künftigen Regreßforderung eines Bürgen, XI, 126. Erforderniß der Ausstellung einer Urkunde, XI, 128. Bezeichnung des verpfändeten Gegenstandes in der Urkunde, 128. Bezeichnung der Forderung in der Urkunde; Bestimmung der Summe und des Schuldgrundes nicht erforderlich, 132, 133. Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstands in derselben Urkunde, 133. Uebergabe des Pfandgegenstandes, 134. Aufbewahrung in einem vom Gläubiger gemietheten Lokale des Schuldners, 135. Deßgleichen in einem vom Schuldner gemietheten und benützten Lokale des Gläubigers, 136. Deßgleichen

in Lokalitäten eines Dritten, 136. Faustpfandbestellung für Mehrere; Uebergabe des Gegenstands, 137. Gleichzeitigkeit der Ausstellung der Urkunde und der Uebergabe des Pfandgegenstandes nicht erforderlich, 138. Verpflichtung des Faustpfandgläubigers zur Ablieferung des Faustpfandes in die Konkursmasse des Schuldners, X, 419. XIII, 252, auch im Fall eines eingeräumten Selbstverkaufsrechtes, XIII, 253. Die Einforderung des Faustpfandes zur Konkursmasse wird mit der Eigenthumsklage geltend gemacht, XI, 290. Bewilligung der Veräußerung kaufmännischer Faustpfänder im Fall des Konkurses des Schuldners; Zuständigkeit, IX, 384. XIII, 253. Veräußerung einer verfaustpfändeten Forderung durch den Forderungsberechtigten zulässig, XIV, 121.

3. Allgemeines. Appellationssumme bei Pfandklagen, III, 413.

Hauptstück III.

Recht der Obligationen.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren.

I. Arten der Schuldverhältnisse.

Theil- und Gesammtschuldverhältnisse. Solidarischen Mitschuldnern steht die Einrede der Theilung nicht zu, III, 390. Regreßrecht bei Gesammtschuldverhältnissen nur im Fall eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den Genossen zulässig, IX, 96, 386, 427. XII, 225. Fortdauer der solidarischen Obligation nach dem Tode eines Mitverpflichteten für die andern im Falle eines Verpflegungsvertrages, III, 401. Einfluß des von einem Gesammtschuldner abgeschlossenen Nachlaßvergleiches auf die übrigen, XII, 224. Solidarische Haftbarkeit mehrerer Vollmachtgeber für die vom Bevollmächtigten gegen Dritte übernommenen Verbindlichkeiten? XI, 1. XIV, 317. Solidarische Haftbarkeit einer Ehefrau im Fall einer von beiden Eheleuten unterschriebenen Wechselerklärung ohne Beobachtung der Interzessionsformen nicht begründet, II, 494, 495. III, 173. V, 275. XII, 165. Solidarische Haftbarkeit bei Tödtung oder Körperverletzung in Raufhändeln? III, 148. V, 118. Solidarische Haftbarkeit der Unterpfandsbehörde, VI, 215, 223; der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, XII, 123, 128, 131, 135.

II. Gegenstand der Schuldverhältnisse.

1. Zinsen. Unanwendbarkeit des Wucherverbotes auf wechselfähige Personen, XIII, 258. Zinsenmaß bei Wechseln, II, 504. Die Zinsverbindlichkeit des Wechselverpflichteten wird durch Prolongation

215. Schadensersatzpflicht des Vormunds wegen ungenügend gesicherter Anlage von Pflegschaftsgeldern, IV, 177. XII, 400. Haftung der Vormundschaftsbeamten im Falle eines durch Verletzung ihrer Pflichten entstandenen Schadens, III, 147. Schadensersatzpflicht des Vermiethers bei vorzeitiger Austreibung des Miethers in Folge des Verkaufs der Miethlokale, XV, 149. Schadensersatzpflicht des Verpächters wegen Störung des Pächters im Genusse des Pachtobjektes im Falle einer Verschuldung, XV, 151. Pflicht des böslichen oder grob fahrläßigen Erwerbers eines abhanden gekommenen Wechsels zum Schadensersatz, XIV, 407. Schadensersatzklage gegen einen als Gast im Wirthshaus anwesenden Schultheißen auf Grund einer dort ertheilten Auskunft unstatthaft, XV, 166. Schadensersatz wegen Rathsertheilung von Privaten nur im Falle der Arglist zuläßig, XV, 168. Wirklicher Verlust des Lebensunterhalts die Bedingung eines Anspruchs auf Alimente wegen Tödtung, XV, 169. Schadensersatzpflicht des Staates für den durch pflichtwidrige Beamte zugefügten Schaden? XV, 21.

III. Entstehung der Schuldverhältnisse.

A. Von den Schuldverträgen.

1. Fähigkeit der Personen zu deren Eingehung; s. oben Hauptstück I, E, 1.

2. Gegenstand der Verträge. Ungiltigkeit eines Vertrages wegen Mangels eines bestimmten Inhalts, VI, 161. Vertrag über Sachen eines Dritten, XI, 162, 167. Versprechen der Leistung eines Dritten, IX, 392. Das Versprechen eines Kuppelgeldes klagbar? III, 191, s. auch unten 2. Theil, I, 1, b.

3. Willenserklärung. S. oben Hauptstück I, E, 2, 3. Die zusammenstimmenden Erklärungen der Parteien müssen mit der Absicht, ein bindendes Versprechen zu geben und anzunehmen, geschehen sein, IX, 374. Vertragsabschluß, Telegramm und Brief eines Agenten; Widerruf durch Telegramm, IX, 378. XII, 429. Stillschweigen auf ein briefliches Offert, IX, 376. X, 242, 245. XII, 426.

4. Form der Verträge. Im Falle der Abhängigmachung der Verbindlichkeit einer Willenserklärung von Einhaltung einer Form ist der auf diese Verpflichtung gerichtete Vertrag ohne diese Form nichtig, X, 112. Anders, wenn die Form nur für die Entstehung des durch den Vertrag zugesagten Rechtes vorgeschrieben ist, X, 114. Inwieweit richtet sich die Form eines obligatorischen Vertrages nach den Gesetzen des Eingehungsortes? Jurisdiktionsvertrag mit Baden und Bayern, IX, 364. XI, 176. XIII, 225. XV, 139, s. auch unten, 2. Theil, I, 1, b.

5. Stellvertretung. Verträge, durch einen Stellvertreter innerhalb seiner Befugniß im Namen des Vertretenen mit Dritten geschlossen, bewirken ein unmittelbares Verhältniß zwischen den beiden letzteren, XI, 1. XII, 411. Beurtheilung des Willens und seiner Erklärung nach der Person des Stellvertreters, XI, 5. Beweislast bei einem Vertragsschluß mit einem angeblichen Bevollmächtigten im Fall einer Klage gegen den Dritten resp. den Bevollmächtigten, XII, 414. Haften mehrere Vollmachtgeber für die von ihrem Bevollmächtigten gegen Dritte übernommenen Verbindlichkeiten als Gesammtschuldner? XI, 1. XIV, 317. Wer ist im Falle der Schließung eines Vertrages durch den Agenten eines Dritten als Kontrahent zu betrachten? XI, 142. Bedeutung eines Briefes und Telegramms eines Agenten für den Vertragsabschluß, IX, 378. XII, 429. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn die Vertretung Jenes durch Diesen nicht zulässig, III, 389.

6. Nebenbestimmungen, s. Hauptstück I, E. 5.

7. Konventionalstrafe. Wirkung der Kompensation für Konventionalstrafen, XI. 12. Die einem zur Umgehung eines Gesetzes abgeschlossenen Vertrag angehängte Konventionalstrafe mit jenem hinfällig, XIII, 155, Konventionalstrafe zur Bestärkung eines ungiltigen Eheversprechens unwirksam, XV, 170.

8. Wirkung der Verträge unter den Kontrahenten; Allgemeines. Einseitiger Rücktritt vom Vertrag auch im Falle der mora des andern Theiles in der Regel nicht zulässig, III, 401. IV, 418. VI, 168. Ausschluß der Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch Bereiterklärung des Klägers zur Erfüllung seiner Leistung, VI, 162; ebenso der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages durch Annahme der mangelhaften Leistung des Klägers von Seiten des Beklagten; Abschlagszahlungen, VI, 164. XII, 437. XIV, 361. Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages wegen schon zur Zeit des Vertragsschlusses entgegenstehender Hindernisse; Kenntniß dieser Hindernisse von Seiten des Mitkontrahenten, VI, 168.

9. Gewährleistung wegen Entwährung. Streitverkündigung die regelmäßige Bedingung des Entschädigungsanspruchs; Ausnahmen von der Nothwendigkeit, IV, 162. Die Entscheidung der zuständigen Administrativjustizbehörde geeignet, den Rechtsgrund der Entwährungsklage zu bilden, XV, 132. Haftung des Forderungsberechtigten für den Verkauf einer verfaustpfändeten Forderung XIV, 121.

10. Reszission wegen Verletzung über die Hälfte. Die Verletzungsklage durch unentschuldbaren Irrthum nicht ausgeschlossen, III, 386.

11. Gewährleistung wegen physischer Mängel. Gehört die Lungenseuche des Rindviehs in Württemberg, Baden und Hohenzollern zu den gesetzlichen Gewährsmängeln? VIII, 409. Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung des Vorhandenseins eines Hauptmangels bei Hausthieren zur Zeit der Uebergabe im Falle des Hervortretens des Mangels während der Gewährfrist; insbesondere beim Koppen der Pferde, IX, 409. Uebersicht der Gewährsmängel bei Hausthieren nach verschiedenen Gesetzgebungen, IX, 412. Ort der Restitution einer veräußerten Sache im Falle der Aufhebung des Vertrages wegen Mängeln der Sache, IX, 418. Kann der Käufer Preisminderung wegen Mängeln des Kaufgegenstandes verlangen, wenn er diesen inzwischen mit Vortheil weiter verkauft hat XI, 178. Beweislast beim Streit über das Vorhandensein vertragsmäßiger Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, XI, 179. s. auch Hauptstück VIII, A. 11. und Zivilprozeß G. 4.

12. Einfluß der Verträge auf Dritte. Unmittelbare Wirkung der zu Gunsten Dritter geschlossener Verträge für die Dritten, XIII, 441. 446. 452. I. 362. Wirkung einer von einer Gemeindebehörde zu Gunsten eines Gemeindeangehörigen getroffenen Stipulation, I, 401.

B. Entstehung der Schuldverhältnisse durch unerlaubte Handlungen.

s. oben Hauptstück III., erster Theil, II, 2. Apellabilität bei Ersatzforderungen wegen einer widerrechtlichen Handlung, III, 417.

IV. Erfüllung des Schuldverhältnisses.

1. Ort der Erfüllung. Erfüllungsort bei Lieferungsverträgen nach Handelsrecht, XIII, 183. Ort der Restitution einer veräußerten Sache im Falle der Aufhebung des Vertrages wegen Mängeln der Sache, IX, 418. Wechselzahlungsort; s. unten Wechselrecht zu Art. 4, Z. 8. Art. 6. 21. 41. 52. 75. 76. 97. 99.

2. Zeit der Erfüllung. Folgen der Ertheilung einer Borgfrist an den Schuldner für den Bürgen bei einer betagten Forderung, IX, 213. XV, 164. Bedeutung einer Borgfrist für eine Handelsschuld, bis der Schuldner nach seiner eigenen moralischen Ueberzeugung in der Lage sei, zu bezahlen, XIV, 178. Zahlung einer Schuld vor der Verfallzeit, III, 191. XII, 52. 57. Eine Zeitbestimmung für die Zahlung ist im Zweifelsfalle zu Gunsten des Schuldners, III, 191. XII, 57. Bedingungen für die Verpflichtung des Gläubigers zur Annahme der vorzeitigen Zahlung, insbesondere

bei Zielerschulden, III, 191. XII, 58. 61. 65. Zahlung zur ungelegenen Zeit, XII, 68. Bis zu welchem Zeitpunkte sind bei vorzeitiger Zahlung einer verzinslichen Schuld die Zinsen zu bezahlen? XII, 53. 62. 74. Regelmäßige Unzulässigkeit des Abzuges des Interusurium bei vorzeitiger Zahlung einer unverzinslichen Schuld, XII, 69. Ausnahmsweise Zulässigkeit desselben bei gezwungener Zahlung, XII, 73. Abzug desselben bei Zahlung einer Schuld im Gante vor der Verfallzeit zulässig? XII, 219. Wechselzahlungszeit, s. unten Wechselrecht zu Art. 4. 21. 22. 24. 30f. 75. 76. 96. 98.

3. Beneficium competentiae. Die vorangegangene Verwendung des Vermögens des Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger Voraussetzung desselben, XII, 403. Ebenso unverschuldeter Vermögenszerfall des Schuldners IX, 450. XIII 5. Dürfen bei seiner Zulässigkeit die neuen Schulden vom Aktivvermögen abgezogen werden? XIII 1. Ueber die bestrittene Einrede kann nur durch gerichtliches Erkenntniß entschieden werden, VIII, 142. IX, 450. XI. 281. XIII, 6. Kann im Falle der Berufung auf die Rechtswohlthat zur Konstatirung des Vermögensstandes eine Vermögensuntersuchung angeordnet werden? VIII, 142. IX, 450. Verjährung einer im Gante durchgefallenen Forderung im Falle der Rechtswohlthat der Kompetenz, X, 136. Im Falle des Verzichtes eines Gläubigers auf Befriedigung aus der Gantmasse unter Vorbehalt besserer Umstände des Schuldners hat dieser gegen die spätere Klage nicht die Rechtswohlthat der Kompetenz, XIII, 169. Beweislast bezüglich der Voraussetzungen der Rechtswohlthat, IX, 450. XIII, 5. XV, 409. Appellabilität im Falle des Vorschützens der Rechtswohlthat, VIII. 140.

4. Folgen der Nichterfüllung. a. im Allgemeinen: Nichterfüllung einer Obligation wegen Mittellosigkeit gleichbedeutend mit der willkührlichen Nichterfüllung, VIII, 117. XII, 219. — b. Verzug. Wann berechtigt der Verzug des einen Kontrahenten den anderen zum Rücktritt vom Vertrage und zum Schadensersatz? III, 401. IV, 418. VI, 168. IX, 405. X, 442. XIII, 185. XIV, 171. 173. Der säumige Verkäufer hat außer der Preisdifferenz weiteren Schaden nur im Falle seiner Unvermeidlichkeit zu ersetzen, XII, 446. Recht des Verkäufers, beim Verzuge des Käufers die noch nicht übergebene Waare für dessen Rechnung zu verkaufen oder für sich zu übernehmen oder zu behalten, XII, 445. Welcher Zeitpunkt entscheidet im Falle eines Verzuges des Schuldners für die Schätzung des zu vergütenden Werthes? VI, 170. XIII, 185. XIV, 171. Präsentation zur Zahlung Bedingung für den Verzug des Wechselschuldners, XII, 184. Einfluß der Kompensation auf den Verzug, XI, 12. Einfluß

des Gantes auf den Beginn und Lauf der Verzugszinsen, IV, 183. X, 422. — c. Prozeßzinsen, s. 1. Theil, II. 1.

5. Zusammentreffen mehrerer Forderungen. Prüfung der Vorzugsrechte im Gante von Amtswegen trotz ihrer Anerkennung, IV, 448. Einfluß des Präklusivbescheides auf nicht geltend gemachte Vorzugsrechte, IV, 447, IX, 187, 205. Nachträgliche Anfechtung geltend gemachter Vorzugsrechte durch einen Gläubiger, welcher nur schriftlich liquidirt hat, X, 447. Appellabilität bei Pfandklagen und sonstigen auf bestimmte Gegenstände sich beschränkenden Vorzugsrechten, III, 413. Die Baugläubiger haben als solche kein Absonderungsrecht an den Brandentschädigungsgeldern, VI, 316. Fortdauer des Vorzugsrechtes der Kinder im Gante der Eltern trotz der Beendigung des gesetzlichen Verwaltungsrechtes, IV, 449. Bedingtsein desselben durch die wirkliche Verwaltung des Vermögens durch die Eltern, X, 171. Anwendbarkeit des Vorzugsrechtes der milden Stiftungen im Gante ihrer Verwalter auf die katholischen Pfarrpfründen, XIII, 267. Umfang des Vorzugsrechtes des Pfandgläubigers in vierter Klasse, IV, 45. Unzuläßigkeit eines Vorzugsrechtes für eine künftige Forderung, insbesondere eine kaufmännische Krediteröffnung, durch Beglaubigung der darüber aufgenommenen Urkunde, IV, 450. Durch die Erhebung der Darlehenssumme nach Ausstellung des Schuldscheins das Vorzugsrecht nicht ausgeschlossen, IV, 451. Verwandte des Gläubigers oder Schuldners als Beurkundungszeugen im Sinne des Art. 15 des Prioritätsgesetzes, IV, 453. Bewirkung eines Vorzugsrechtes durch einen Zahlungsbefehl mit mehr als 30tägiger Frist, VI, 306. Der Vorzug des Alters unter den Gläubigern außerhalb des Gantes nicht anwendbar, II, 470.

V. Cession der Forderungen.

Uebertragung des Forderungsrechtes, nicht bloß des Klagerechtes, durch die Cession, X, 121. Nothwendige Cession; Uebergang der Forderungen kraft Gesetzes, ohne Hinzutritt einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers, IX, 95, 96, 437. X, 132. Kann ein Anspruch auf Dienstleistungen cedirt werden? X, 435. Cession eines Wechsels legitimirt zur Wechselklage, XII, 156. Cession einer Alimentenforderung zuläßig, XV, 417. Veräußerung einer verfaustpfändeten Forderung durch den Forderungsberechtigten zuläßig, XIV, 121. — Ist der Nachweis eines rechtsbeständigen Titels der Cession zur Begründung des Klagerechtes erforderlich? III, 147. XV, 188, 415. — Ist nach heutigem, insbesondere württemb. Rechte, die Cession litigioser Forderungen verboten? insbesondere auch wenn der Beklagte durch die Cession nicht benachtheiligt wird? VI, 1. Die An-

erkennung einer Cession durch den Schuldner noch kein Verzicht auf Einwendungen gegen die cedirte Forderung, XIII, 166. Einreden gegen den Cessionar einer Lebensversicherungspolice, XIII, 458. Bei mehrmaliger, nach einander erfolgter Cession derselben Forderung an verschiedenen Personen die Priorität des Cessionsgeschäftes entscheidend, III, 399. X, 122. Sicherstellung der Rechte des Cessionars durch Vormerkung der Cession im Unterpfandsbuche und durch Anstellung einer Klage gegen den abgetretenen Pfandschuldner, IV, 160. Klage auf Anerkennung einer Cession zulässig; ihre Begründung, III, 188, 192. VI, 258. XI, 143. XIII, 152. Uebergang der Forderung aus einem Inhaberpapier, nicht durch Cession der Forderung, sondern durch Tradition des Papiers, XIV, 124. Ausnahme bei den auf den Namen eingeschriebenen Inhaberpapieren, XIV, 126. Ist die Garantie des Verkäufers einer Forderung für ihre Einbringlichkeit eine vertragsmäßige Ausdehnung seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht als Verkäufer oder eine Bürgschaft? XIV, 363. Uebergang der Nebenrechte beim Forderungskauf; Voraussetzung für die Haftung des Cedenten für solche Rechte, XV, 414.

VI. Erlöschung der Schuldverhältnisse.

1. **Zahlung.** Beweiskraft von Quittungen, welche die Art und Weise der Zahlung nicht oder nicht genau enthalten, VI, 261. Gerichtliche Verweisung keine Zahlung, III, 145. Wann wirkt die Uebergabe eines Wechsels gleich der Zahlung? III, 402. XI, 150. XII, 194. Abrechnung der Zahlung oder Gegenforderung an der lästigeren Schuld, IX, 145. Voraussetzung für die Befreiung des Schuldners durch Zahlung an seinen im Gante befindlichen Gläubiger, III, 199. Uebergabe der geschuldeten Summe an die Exekutionsbehörde befreit nicht, wenn das Geld vor seinem Empfang durch den Gläubiger abhanden kommt, XII, 192. Erlöschung des Unterpfandsrechtes durch Zahlung; künstlicher Beweis der Zahlung, XII, 213. Zahlung einer Schuld vor der Verfallzeit, s. oben IV, 2.

2. **Kompensation.** Eintritt derselben ipso jure; Bedeutung des ipso jure, XI, 12. XII, 189, 223, insbesondere Einfluß der Kompensation auf den Verzug, XI, 12 und auf Konventionalstrafen, XI, 12. Illiquide Einrede der Kompensation, XI, 12. Frage ihrer Zulassung im ordentlichen Prozesse, IV, 421. XI, 26, 61, 284, im Exekutionsverfahren, IV, 421. XI, 42, 289. Ueber die Zulassung im Exekutionsverfahren entscheidet die Exekutionsbehörde, XI, 65. Sicherheitsleistung im Fall der Verweisung der illiquiden Einrede ad separatum, XI, 53. Diese Verweisung ändert nichts an den

materiellen Wirkungen der Kompensation, XI, 14, 289. Kondizirung des durch den Beklagten wegen Verweisung der Kompensation ad separatum vorläufig Bezahlten, XI, 14, 193. Illiquide Gegenforderungen in der Replik gegen die liquide Einrede der Kompensation zuläßig, IV, 421. Einrede der Kompensation gegen eine Wechselforderung; Zusammentreffen mehrerer zur Kompensation geeigneter Forderungen in einer Person, I, 123. II, 509. XII, 188. Kompensation von dinglichen Forderungen mit persönlichen unzuläßig, III, 193. Tilgung einer Darlehensschuld durch Kompensation mit einer Kaufschillingsforderung; Aufhebung des Kaufvertrags in Folge der Paulianischen Klage; Wiederaufleben der Darlehensschuld? IX, 420. Kompensation mit einer schon bei einem andern Gericht anhängigen Forderung zuläßig? III, 193. X, 273. Inwieweit ist Kompensation im Gante zuläßig? X, 263, 419. XI, 148. Die vertragsmäßige Kompensation kein selbständiger Grund der Erlöschung einer Obligation; ihre Unabhängigkeit von den Erfordernissen der sog. nothwendigen Kompensation, XIV, 136.

3. Novation. Unzweideutige Erklärung der Novationsabsicht durch Worte oder Handlungen nothwendig, I, 352. XI, 153. Bewirkt die Ausstellung resp. die Annahme oder Hingabe eines Wechsels für eine bestehende Schuld eine Novation? XI, 150. (VI, 415.)

4. Nachlaßvertrag. Befreit der von einem Gesammtschuldner geschlossene Nachlaßvertrag auch die übrigen Gesammtschuldner? XII, 224. Erzwungene Nachlaßvergleiche s. im Konkursprozeß G. 10. h.

5. Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit. Unmöglichkeit der Leistung in Folge Verlustes des Besitzes während des Prozesses; Schadensersatzpflicht, XIII, 229.

Zweiter Theil.

Die einzelnen Schuldverhältnisse.

I. Verträge und vertragsähnliche Verhältnisse.

1. Kauf. a. Allgemeines. Der Käufer einer Sache hat vor der Tradition keine Eigenthumsklage, VI, 154. Wirkung des Eigenthumsvorbehaltes beim Verkaufe beweglicher Sachen, VI, 185. Sind bedingte Kaufverträge nach württemb. Rechte reubar? II, 203. Wann ist der im Wege der freiwilligen resp. Zwangsversteigerung eingegangene Vertrag als geschlossen anzusehen? III, 170. Fällt die Ersteigerung von Exekutionsobjekten durch den Schuldner selbst unter den rechtlichen Begriff des Kaufes? VI, 182. XII, 445. Verkauf einer fremden Sache oder Geschäftsführung? IX, 374. Der Verzug

des Käufers an sich noch kein Grund für den Verkäufer zum Rücktritte und zur Klage auf das Interesse, III, 401. IV, 418. Weiterverkauf oder Preisgebung des Kaufobjektes nur ausnahmsweise zulässig; Mitwirkung des Gerichtes? IV, 419. IX, 407. Wann berechtigt der Erfüllungsverzug des Verkäufers den Käufer zum Abgehen vom Vertrag? VI, 168. IX, 405. XIV, 171, 173. Uebergang der Gefahr beim Kaufe, X, 258. Einfluß des Gantes auf den Kaufvertrag, X, 418. Ist die Garantie des Verkäufers einer Forderung für deren Einbringlichkeit eine vertragsmäßige Ausdehnung seiner Gewährleistungspflicht als Verkäufer oder eine Bürgschaft? XIV, 363. Haftung des Forderungsberechtigten für den Verkauf einer verfaustpfändeten Forderung, XIV, 121. Verkauf einer persönlichen Apothekerkonzession unstatthaft, XV, 425. — b. Kaufverträge über Liegenschaften. Bedeutung der Giltigkeitserklärung eines Liegenschaftskaufes durch ein rechtskräftiges richterliches Urtheil für das gerichtliche Erkenntniß über den Vertrag, XI, 177. Auslegung des Liegenschaftsgesetzes v. 23. Juni 1853 im Allgemeinen, XI, 158. Anwendung seiner Formvorschriften und Beschränkungen auf die Veräußerung von liegenden Gütern mit einem ganzen Vermögenskomplex, VI, 179. Einrede des Irrthums über den Inhalt der Vertragsurkunde nicht ausgeschlossen, VI, 180. X, 453. XIV, 137. Bezeichnung der Person der Kontrahenten in der Vertragsurkunde; Irrthum in dieser Beziehung, VI, 186. X, 433. XI, 156. XIV, 375. XV, 429. Verkauf der Liegenschaft eines Dritten; nachgefolgte Genehmigung desselben ohne Beurkundung der letzteren, XI, 161. XIV, 376. Bestimmte Bezeichnung des Vertragsgegenstandes in der Urkunde, III, 140. VI, 181. VIII, 119. X, 434. XII, 235. XIII, 154. XIV, 372. XV, 142, 143, 144. Unrichtige Bezeichnung des Kaufschillings in Folge eines Schreibfehlers; Ausdruck in Zahlen nicht erforderlich, III, 192. XIV, 374. Bezeichnung des Ortes des Vertragsschlusses in der Urkunde, XI, 168. XIII, 254. Bezeichnung des Tages des Vertragsschlusses in der Urkunde; Berichtigung eines Schreibfehlers, XI, 170. XIII, 253. XV, 145. Die exceptio doli generalis beseitigt die Wirkung der Formversäumnisse nicht, XI, 174. Unanwendbarkeit der Formvorschriften des Liegenschaftsgesetzes im Fall des Vertragsschlusses im Auslande; Jurisdiktionsvertrag mit Baden, XI, 175. Begriff der unter das Gesetz fallenden Nebenberedungen, XII, 238. Nichtübereinstimmung der dem Gesetze äußerlich entsprechenden Vertragsurkunde mit den vorangegangenen mündlichen Vertragsberedungen, X, 447. Vertrag zur Umgehung des Gesetzes; Konventionalstrafe mit dem Vertrag hinfällig, XIII, 155. Beendigung der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums durch Abfindung des

einen Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft kein Kauf, XV, 147. — Verbot der Veräußerung einer Hofraithe von einem Haus weg, IX, 43. — s. auch Kauf in Hauptstück VIII, 11. — c. Losungsrechte. Das bedungene Losungsrecht kann als dingliche Berechtigung konstituirt werden, VI, 202. Nothwendigkeit seines Eintrages im Güterbuche, VI, 204. Ausübung zum Zwecke der Veräußerung an einen Dritten, VI, 205. Einem Antrag auf Vormerkung des bedungenen Losungsrechtes im Unterpfandsbuche muß entsprochen werden, XII, 376. Marklosung; deren Begriff, II, 132. — d. Zwangsverkauf im Wege der Expropriation. Bestimmung der Verfassungsurkunde, I, 34. XV, 31. Anwendung des §. 30 der Verfassungsurkunde nur bei (besonders erworbenen) Privatrechten, nicht bei Entziehung von Vortheilen aus der Benützung einer öffentlichen Sache, I, 257, 452, 455. Unstatthaftigkeit der Verhinderung der im öffentlichen Interesse beschlossenen Maßregeln durch den Richter bis zur Befriedigung der Entschädigungsansprüche, I, 427. Nachtheil der Expropriation von Theilen eines Privateigenthums, I, 167. Schätzung von Grundstücken, IX, 105, 426. XV, 408. Bei Expropriation für Korporationszwecke die Zustimmung der Kreisregierung erforderlich, XIV, 270. — Verpflichtung der Gemeinde zum Erwerbe einer Grundfläche für eine Straße oder einen Platz nach der neuen Bauordnung; Zuständigkeit des Civilrichters resp. des Administrativrichters, XV, 358, 359.

2. Tausch. Einseitiger Rücktritt von einem Tauschvertrag, III. 387. Reale Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums kein Tausch, XII, 236. XV, 148. Einfluß des Gantes auf den Tauschvertrag, X, 418. Tauschverträge über Liegenschaften; s. Kauf.

3. Darlehen. Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft; Bedeutung seiner Mitunterzeichnung des Schuldscheins, III, 388. Beginn des Verjährungslaufes der Darlehensklage, VIII, 118. Einrede des nichtgezahlten Geldes nach Ablauf der gesetzlichen Frist; Unzuläßigkeit des direkten Gegenbeweises gegen den Inhalt des Schuldscheines durch Eideszuschiebung, IX, 419. Die Erhebung der Darlehenssumme nach Ausstellung des Schuldscheines schließt das Vorzugsrecht nicht aus, IV, 451. Tilgung einer Darlehensschuld durch Kompensation mit einer Kaufschillingsforderung; Aufhebung des Kaufvertrages in Folge der Paulianischen Klage; Wiederaufleben der Darlehensschuld? IX, 420.

4. Sachenmiethe. Pacht. Einfluß des Konkurses auf dieselben, X, 418, 428, 429. Verpachtung eines Handelsgeschäftes, IX, 333. Unzuläßigkeit der Betreibung eines dem gepachteten gleichen Geschäftes durch den Pächter während des Pachtes, XIV, 137. Vor-

triebsrecht des Verpächters einer Schafweide gegenüber dem Pächter, XV, 140. Schadensersatzpflicht des Verpächters wegen Störung des Pächters im Genusse des Pachtobjektes im Fall einer Schuld, XV, 151. Deßgl. des Vermiethers bei vorzeitiger Austreibung des Miethers in Folge des Verkaufes der Miethlokale, XV, 149. Der Vermiether hat zur Sicherung der aus dem Miethverhältniß erwachsenden Forderung an den vom Miether eingebrachten Sachen kein Zurückbehaltungsrecht, XV, 393.

5. Dienstmiethe. Entlaßbarkeit eines auf Lebensdauer angestellten Privatdieners wegen injuriösen Benehmens gegen die Dienstherrschaft, VI, 223. Kann ein Anspruch auf Dienste cedirt werden? X, 435. Dienstverträge Minderjähriger, XII, 45, s. Hauptstück I. E. 1. Gehilfen- oder Gesellschaftsvertrag? Kündigung wegen angeblichen Unfleißes, XII, 78. Aufhebung eines Dienstvertrages wegen Vertrauensmißbrauches, XII, 415. Der Dienstvertrag zwischen einer Maschinenfabrik und einem Ingenieur ist Handelssache, XII, 422. Zuständigkeit der Civilgerichte für Streitigkeiten über Theaterkontrakte? XV, 94. Zuständigkeit der Polizei in Streitigkeiten über Dienstbotenverhältnisse, XV, 93, s. auch Hauptstück VIII. A. 6, 7, und Civilprozeß A. 5. a.).

6. Werkverbingung. Anzeigepflicht des Werkbestellers bezüglich der Mängel des Werkes, X, 249, s. auch Frachtgeschäfte, Hauptstück VIII, A. 14.

7. Verlagsvertrag. Verbot anderweitiger Verfügung des Autors über das in Verlag gegebene Werk zum Nachtheil des Verlegers, X, 138, insbesondere durch Veranstaltung weiterer Ausgaben des ganzen oder theilweisen Werkes vor dem Vergriffensein der früheren, X, 140, 141. Begriff des Vergriffenseins, X, 142. Verbot der Aufnahme des Werkes in die einem anderen Verleger übertragene Gesammtausgabe der Werke, X, 138, 143. Berechtigung des Autors zur anderweitigen Veröffentlichung von in ein Sammelwerk durch ihn gelieferten Beiträgen, X, 144. Berechtigung des Autors zur Herausgabe einer Uebersetzung des in Verlag gegebenen Werkes, X, 151. Verbindlichkeit des Verlegers zur Vervielfältigung und zum Vertrieb des von ihm verlegten Werkes; Befreiung desselben von dieser Pflicht durch Verzögerung der Uebergabe des Werkes von Seiten des Autors, X, 439. Ist der Verleger auch zum Abdruck und zur Honorirung eines Sach- und Namensregisters eines von ihm verlegten Werkes verpflichtet? X, 445. Rechtsverhältniß gegenüber dem in Gant gerathenen Verleger, II, 164, s. auch V, 348 f. — Lehre vom Verlagsrechte und Nachdruck, systematisch dargestellt, II, 161.

8. Mäklervertrag. Wann hat der Mäkler einen Anspruch auf Mäklerlohn resp. auf eine nach den Dienstleistungen zu bemessende Vergütung? XI, 180. XII, 242. Zulässigkeit des Versprechens einer Belohnung Seitens beider Parteien an den Mäkler, XV, 433.

9. Auftrag. (Mandat.) Einhaltung der Grenzen des Auftrages Voraussetzung für die Verpflichtung des Mandanten aus dem vom Mandatar für ihn geschlossenen Geschäft, VIII, 122. Unfähigkeit des Geschäftsführers zur Vertretung des Geschäftsherrn in Geschäften zwischen ihm und dem letzteren, III, 389. Einfluß des Gantes auf das Mandat, X, 428. f. auch oben 1. Theil, III, A. 5.— Rathsertheilungen von Privaten nur im Falle der Arglist ein Grund zum Schadensersatz, XV, 168.

10. Geschäftsführung ohne Auftrag. Geschäftsführung oder Verkauf einer fremden Sache? IX, 374.

11. Anweisung. Begriff und Wesen der gemeinen Anweisung, XI, 73. XIII, 164. XV, 152. Bedeutung der Acceptation der vom Assignatar produzirten Anweisung seitens des Assignaten für das Recht des ersteren gegen den letzteren, XI, 80. XV, 152. Einwendungen des Assignaten aus seinem Rechtsverhältniß zum Assignanten nach erfolgter Annahme der Anweisung, XIII, 164. XV, 153. Nachlässigkeit des Assignatars bei Ausführung des Mandats bewirkt an sich nur Ersatzpflicht für den dem Assignanten zugegangenen Schaden, III, 145. Auch die gerichtliche Verweisung keine Zahlung III, 145. Klagerecht des Assignatars gegen den Bürgen des Assignaten, IV, 165.

12. Gesellschaftsvertrag. Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft; Bedeutug seiner Mitunterzeichnung des Schuldscheins, III, 388. Gesellschaftsvertrag zur Haltung einer gemeinschaftlichen Heerde; Rücktrittsbefugniß, VIII, 123. Rechtsverhältniß in Bezug auf die Accisgebühr im Falle der käuflichen Uebertragung des Antheiles eines Gesellschafters an den Immobilien der Gesellschaft auf einen anderen Gesellschafter, X, 228. Einfluß des Gantes gegen einen Gesellschafter auf die Gesellschaft, X, 428. Zulässigkeit des Gantes gegen eine Gesellschaft, X, 360. Haftung mehrerer Gesellschafter gegen Dritte, insbesondere im Falle ihrer Vertretung durch einen Bevollmächtigten, XI, 9. 11. Gesellschaft oder Gehilfenvertrag? Kündigung wegen angeblichen Unfleißes, XII, 78. Die einem Gesellschafter für seine Thätigkeit ausgesetzte jährliche Belohnung ist kein Salair, XII, 420. Beendigung der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums durch Abfindung des einen Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft kein Kauf; das Liegenschaftsgesetz nicht anwendbar, XV, 147. Die an Grund und Boden geknüpfte Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kosten einer gemeinsamen Wie-

senwässerungsanstalt kein Sozietätsverhältniß, XIV, 113. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, XII, 107., gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, 110. Wesen derselben; keine juristischen Personen, 117. 120. Möglichkeit des Wechsels der Mitglieder, 123., solidarische Haftpflicht, 123. Ausnahmen, 128. Einwendungen gegen die Solidarhaft, 131. Beschränkte Haftung, 135.

13. Communio incidens. Ausschluß der Theilungsklage im Falle der Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Benützung, VI, 152. IX, 44. 444. XII, 363. Ausschluß der Theilungsklage bei nach Stockwerken oder Gelassen getheilten Häusern? XII, 329. XIII, 193. Können durch Vertrag über die Unzulässigkeit der Theilung eines gemeinschaftlichen Hauses die Singularrechtsnachfolger gebunden werden? XIII, 217. Art der Theilung durch öffentliche Versteigerung oder Naturaltheilung, IX, 439. Reale Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums fällt nicht unter das Liegenschaftsgesetz vom 23. Juni 1853, XII, 236. XV, 148. Theilung des Eigenthums einer deutschrechtlichen Realgemeinde und der einer solchen nachgebildeten Genossenschaft, XII, 384. XIV, 343. Klage auf Wiederaufhebung der Theilung eines Realgemeindewaldes, XIV, 347. Theilung gemeinschaftlicher Lotterieanlehenslose, II, 460.

14. Leibgedingsvertrag, Leibrentenvertrag. Nutzungsrechte an bestimmten Ländereien, an der Leibzuchtswohnung und vom Besitz des Gutes abhängigen Leistungen unbedingte dingliche Lasten; andere Leistungen im Zweifelsfalle nicht, I, 345. 350. 353. 361. 383. 387. Leibgedingsvorbehalte bei Uebergabe eines Bauerngutes in der Regel dingliche Lasten, I, 353. Kann der Leibgedingsberechtigte, wenn sein Käufer des Gutes weiter veräußert hat, nicht mehr gegen denselben auf Leistung klagen? I, 348. Wird durch Verwandlung der Naturalleistungen in Geld die dingliche Natur des Leibgedings aufgehoben? I, 352. Uebergang eines blos persönlichen Leibgedings mit dem Gut durch besondere Titel, I, 360. Inwiefern bedarf ein Leibgeding, Wohnungsrecht, der Insinuation des Vertrages, resp. der gerichtlichen Genehmigung? I, 363. 366. VI, 155. IX, 86. X, 230. Anwendung des Art. 65 des Pfandgesetzes und Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes auf dingliche Leibgedingsrechte, I, 358. 366. 373. 377. 383. 390. 391. IX, 424. Beschränkung des Leibgedingsberechtigten, welcher sein Recht nicht gewahrt hat, auf den nach Befriedigung des Pfandgläubigers verbleibenden Rest des Kaufschillings, I, 373. Ausnahmen, I, 378. 383. Art. 68 des Pfandgesetzes auf Wohnungsrechte nicht anwendbar, I, 392. Die Vorlegung des Leibgedingvertrages zum gerichtlichen Erkenntniß noch kein Antrag auf Vormerkung des Rechtes in

den öffentlichen Büchern behufs seiner Wahrung, I, 376. 393. Fortdauer des als Leibgeding bestellten Wohnungsrechtes trotz des Untergangs der Wohnung, XIII, 166. Verpflichtung des Leibgedingsverpflichteten zur baulichen Erhaltung der Leibgedingswohnung, XIII, 168. Einfluß des Gantes auf das Leibgeding, X, 413. Berechtigung des Leibdingers zur Aufnahme einer zweiten Ehefrau oder einer Haushälterin in die Leibgedingswohnung? X, 155. 161. 164. Ebenso zur Aufnahme von Kindern des Leibdingers? X, 159. 163. Verträge, worin das ganze gegenwärtige oder auch zukünftige Vermögen gegen lebenslängliche Verpflegung einem dritten überlassen wird, nicht nothwendig Dispositionen von Todeswegen, sondern Leibrentenverträge, XV, 434. s. auch oben Hauptstück I, 5.

15. Versicherungsvertrag. a) Gebäudebrandversicherung. Entschädigungsprinzip bei derselben, I, 188. Art und Weise der Schadensabschätzung bei Brandfällen, X, 196. Inwieweit ist der Versicherungsanschlag maßgebend? 202. Einfluß des Kaufswerthes bei der Werthsbestimmung bezüglich der Versicherung und der Entschädigung, 203. Berücksichtigung des Bauwerthes und des Zustandswerthes, 211. Eintritt des Versicherers in die Rechte des Versicherten, X, 152. Die Versicherungsbeiträge sind von dem Kirchenbaulastpflichtigen zu bezahlen, II, 83. Bei Streitigkeiten bezüglich der Brandversicherung sind die Administrativjustizbehörden zuständig, I, 193. — b) Mobiliarbrandversicherung. Beweis des Werthes der verbrannten Gegenstände; freie Beweiswürdigung, XV, 204. — c. Lebensversicherung. Beweislast im Falle der Selbstentleibung des Versicherungsnehmers, XIII, 190. Im Falle der Lebensversicherung zu Gunsten dritter Personen haben die Gläubiger des Versicherungsnehmers keinen Anspruch auf die Versicherungssumme, XIII, 433. Klage des Cessionars der Police; unwahre Beantwortung einer im Antragbogen enthaltenen Frage, XIII, 458. Die Versicherungspolice kein Inhaberpapier im rechtlichen Sinne; Amortisation, IX, 333. XIII, 462. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämien ein Handelsgeschäft, nicht die von Versicherungen auf Gegenseitigkeit, IX, 333. Erlöschung der Lebensversicherung wegen Trunksucht des Versicherten, XV, 202.

16. Schenkung. Zur Schenkung gehört das Merkmal einer Veräußerung, XIII, 453. Zur Wirksamkeit der Insinuation die Aufnahme eines abgesonderten, vom Gemeinderathe beglaubigten Protokolls genügend, XIII, 160. Die Insinuation muß vom Schenkgeber nachgesucht werden, VI, 173. Schenkungen von durch Pfandrecht gesicherten Forderungen als solche nicht zu insinuiren, VI, 177. Schenkungen unter Ehegatten bedürfen keiner Insinuation VI, 178.

Ebenso nicht die Schenkung an das einzige Kind, XIII, 445. Widerruf der Schenkung einer Mutter an das Kind zulässig? VI, 173. Recht des Ehemanns, mit dem Beibringen seiner in Errungenschaftsgesellschaft lebenden Frau eine remuneratorische Schenkung zu machen, IV, 178. Der Widerruf einer Schenkung wegen nachgeborener ehelicher Kinder anwendbar auch auf im Ausland geschlossene Verträge, XV, 139. Recht auch anderer Erben, als der Kinder, zum Widerruf, eod. Welches Maaß der Schenkung zum Widerruf erforderlich? XV, 140. s. auch Schenkung von Todeswegen, Erbrecht S. 4.

17. Anerkennungsvertrag. Der Schuldanerkennungsvertrag, insbesondere die kaufmännische Abrechnung Grund einer selbständigen Obligation? Beweislast, XII, 423. XV, 164. Irrthum bei einer Abrechnung, XII, 426. XV, 166.

18. Intercessionen. a. Bürgschaft. Bürgschaft für eine betagte Verbindlichkeit; Folgen der Ertheilung einer Borgfrist, IX, 213. XV, 164. Bürgschaft für eine künftige Schuld; Kündigungsbefugniß? XII, 240. Faustpfandbestellung für die zukünftige Regreßforderung des Bürgen, XI, 126. Bürgschaft einem noch unbestimmten Gläubiger des Hauptschuldners gegenüber; Unterschiebung eines andern Gläubigers, XIII, 256. Wiefern können dem zahlenden Bürgen auch nach der Zahlung die Klagerechte des Gläubigers giltig abgetreten werden? III, 390. IX. 92. 95. 435. Regreßklage des als Selbstschuldner verpflichteten Bürgen gegen seine Mitbürgen; Einrede der Vorausklage, III, 392. Begriff eines Ueberbürgen, Verpflichtung desselben als Selbstschuldner, III, 193. Regreß gegen einen Mitbürgen; Einrede der Theilung und der Klageabtretung gegen die Ueberbürgen des Klägers, III, 394. Der Ueberbürge des als Selbstschuldner verpflichteten Hauptbürgen hat die Einrede der Vorausklage nicht, III, 394. Recht des zahlenden Bürgen auf die Klagenabtretung gegen den Käufer der für die verbürgte Schuld bestellten Unterpfänder, VI, 195. Einwendungen des Bürgen aus Versäumnissen des Gläubigers, IX, 226. XV, 162, insbesondere Folgen für die Bürgschaft, wenn der Gläubiger den Uebergang der ihm bezüglich der Forderung zustehenden Rechte vereitelt hat, IX, 236. XV, 162. Wiefern kann sich der im Gante des Hauptschuldners präkludirte Gläubiger an seinen Bürgen halten? IX, 209. 229. 236. 431; Voraussetzung der Vernachtheiligung des Bürgen durch die Versäumniß des Gläubigers; Beweislast, IX, 210. 211. 251. 252. Verliert der Bürge schon durch das Ganterkenntniß die Einrede der Vorausklage? IX, 232. X, 430. Einfluß der gerichtlichen Verweisung eines Gläubigers auf Aktivforderungen des Schuldners auf die Bürgschaft, III, 145. Wirkung des Nachlaßvergleiches auf die

Verbindlichkeit des Bürgen, III, 62. Klagerecht des einen Wechsel einlösenden Bürgen, II, 498. XII, 176. Klage gegen einen Wechselbürgen auf Grund eines auf eine Wechselabschrift gesetzten Originalindoßamentes im Falle der Herausgabe des Originalwechsels durch das Gericht, XII, 179. Zuläßigkeit einer Civilklage aus einem zum Zwecke der Bürgschaft für die Wechselsumme ausgestellten Indoßament nach Erlöschung des Wechselrechtes durch Verjährung oder Präjudizirung, VI, 414. XV, 198. Paulianische Klage gegen den Bürgen für die vom Schuldner bezahlte Schuld auf Grund böslicher Veranlassung der Zahlung unzuläßig, XIV, 142. Ist nach württ. Rechte bei einer Intercession für ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des Vormundes eingegangenes Rechtsgeschäft die Berufung auf die Minderjährigkeit seitens des Intercedenten zuläßig? XV, 154. Die Haftung des Wechselbürgen bedingt durch die aus dem Wechsel selbst ersichtliche Beziehung der Bürgschaft zu einer der andern Wechselunterschriften, XV, 197. Ist die Garantie des Verkäufers einer Forderung für ihre Einbringlichkeit eine Bürgschaft oder eine vertragsmäßige Ausdehnung seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht als Verkäufer? XIV, 363. — b. Intercessionen der Frauen. Intercessionen derselben durch Wechselverschreibungen; insbesondere Anwendbarkeit der im Art. 5 des Pfandentwicklungsgesetzes vorgeschriebenen Formen auf dieselben, II, 493. 494, III, 173. V, 275. VI, 393. XI, 192. XII, 165; überhaupt auf alle Arten der Intercession, XI, 163. XV, 155. Die Giltigkeit einer Intercession richtet sich nach den Gesetzen am Orte der Handlung, IX, 363. 364. Zum Begriffe der verschleierten Intercession; Wissenschaft des Gläubigers, XI, 192. Eideszuschiebung über die Einrede einer verschleierten Intercession im Wechselverfahren unzuläßig; Verweisung in die Widerklage, II, 521. Die Formvorschriften für Intercessionen von Frauen nach württ. Rechte auch anwendbar, wenn für die Intercession Etwas gegeben wurde, XIV, 377. XV, 161.

19. Vergleich. Voraussetzung der Anfechtung eines solchen wegen Irrthums, IV, 161.

20. Kompromiß. Bestimmung der Person der Schiedsrichter, nicht aber die vorgängige Annahme seiten der Letzteren Bedingung für die Klagbarkeit eines Schiedsvertrages, IV, 169.

21. Rückforderung wegen irrthümlicher Leistung einer Nichtschuld. Beschränkung der cond. indebiti auf eine in der irrigen Meinung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit geschehene Leistung; Unzuständigkeit des Civilrichters bei der Zurückforderung einer aus einem öffentlich rechtlichen Grunde bezahlten Nichtschuld, IX, 48. Umfang der Befreiung der Frauenspersonen von der Be-

weislast bei der condictio indebiti, XII, ~~384~~ 390. Beweispflicht des Beklagten für die wissentliche Zahlung einer Nichtschuld, XIV, 139. 140.

22. Rückforderung wegen Nichteintritts der Voraussetzung. Zulässigkeit derselben bei einer unter dieser Voraussetzung erfolgten Willenserklärung, VI, 157.

23. Rückforderung wegen grundlosen Habens. Rückforderung des wegen Verweisung der Kompensationseinrede ad separatum vorläufig Bezahlten, XI, 14, 193. Klage gegen einen Minderjährigen wegen Bereicherung aus einem ohne Zustimmung des Vormundes geschlossenen Vertrage, XII, 388.

II. Unerlaubte Handlungen.

1. Tödtung; Körperverletzung. Haftet bei einer in Raufhändeln erfolgten Tödtung oder Körperverletzung, wenn der Urheber des tödtlichen Streichs oder der Verletzung nicht ermittelt ist, Jeder, der sich an dem Getödteten oder Verletzten vergriffen hat, für den ganzen Schaden? III, 148. V, 118. Zulässigkeit der Forderung noch nicht bezahlter Kurkosten wegen Körperverletzung, III, 395. Bloß mittelbarer Erfolg der Handlung, Nichtvoraussicht des Erfolges, ungünstige Körperbeschaffenheit des Getödteten keine Befreiung von der Ersatzpflicht wegen Tödtung, VI, 226. Wirklicher Verlust des Lebensunterhalts Bedingung eines Anspruchs auf Alimente wegen Tödtung, XV, 169.

2. Nothzucht. Die ästimatorische Injurienklage ist wegen Nothzucht ausgeschlossen, IX, 447.

3. Verkürzung der Gläubiger durch Veräußerung. Ist die actio Pauliana außerhalb des Gantes zulässig? VI, 209. XIV, 154. Begriff der vorausgesetzten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, XIII, 265. Die fraus des Schuldners das Bewußtsein der Ueberschuldung und der Verkürzung der Gläubiger, XIII, 265. XIV, 150. 156. Theilnahme des befriedigten Gläubigers an der fraus des Schuldners durch Kenntniß dieser fraudulosen Absicht, XI, 202. XIV, 150. Schadensersatzpflicht eines Dritten im Falle der Verkürzung der Gläubiger eines in Gant gerathenen Schuldners durch Zahlungen, welche durch den mit der Insolvenz des Schuldners bekannten Dritten veranlaßt worden sind, insbesondere des Bürgen für die bezahlte Schuld? XI, 197. XIV, 142. Tilgung einer Darlehensschuld durch Kompensation mit einer Kaufschillingsforderung; Aufhebung des Kaufvertrages in Folge der Paulianischen Klage; Wiederaufleben der Darlehensschuld? IX, 420. Das Vorhandensein der Voraussetzungen der actio pauliana nach württemb. Rechte zu beurtheilen, auch im Fall der Vornahme der angefochtenen

Handlung des Schuldners im Auslande, XIV, 150. Klageberechtigung der einzelnen Gläubiger während der Dauer des Gantes über das Vermögen des Schuldners, XIV, 153. Praesumtio doli dadurch, daß ein Stellvertreter des begünstigten Gläubigers für diesen gehandelt habe, nicht ausgeschlossen, XIV, 154. Beginn der Verjährungsfrist der actio pauliana, XIV, 157.

4. Ehrenbeleidigung. Aestimatorische Injurienklage unstatthaft wegen leichtsinniger Denunziation bei der Obrigkeit, XIV, 380.

5. Verletzung besonderer Berufspflichten. Verbindlichkeit der Vormundschaftsbeamten zur Bezahlung von Zinsen im Fall eines durch Verletzung ihrer Pflichten entstandenen Schadens, III, 147. Schadensersatz gegen einen Gemeindepfleger wegen unbefugten Verzichtes auf ein Unterpfand; actio nondum nata, weil Klage gegen den dritten Besitzer des Pfandobjekts zuläßig; IV, 176. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörden wegen unrichtigen Anschlags der Unterpfänder, VI, 215. Deren solidarische Haftbarkeit, VI, 223. Sie haftet nur für culpa lata, VI, 215. Haftung derselben beim Nachweise, daß die Ausklagung des zunächst Haftenden erfolglos wäre, XIV, 141. Haftung eines als Gast im Wirthshaus anwesenden Schultheißen wegen einer dort ertheilten Auskunft unzuläßig, XV, 166. Schadensersatzpflicht des Staates für den durch pflichtwidrige Beamte zugefügten Schaden? XV, 51. Verantwortlichkeit der Handelsgerichte, VIII, 111.

III. Obligationen zur Abwendung künftiger Verletzungen.

1. Damni infecti cautio. Die vorausgegangene Sicherstellung Bedingung für den Ersatz wegen Beschädigung eines Grundstückes durch das Nachbargrundstück, wenn die Beschädigung in der natürlichen Lage des letzteren ihren Grund hat, VI, 151. Cautio damni infecti beim Uferbau, I, 247. Deren Ausschluß bei in öffentlichem Interesse errichteten Anstalten, insbesondere bei Eisenbahnanlagen, II, 297. XIII, 262.

2. Actio aquae pluviae arcendae. Zu dieser Lehre überhaupt, I, 446. 449. 453. II, 288. 292. 297. 303. 306. 309. IX, 61. Richtung der Klage, je nachdem die schädliche Anlage vom Eigenthümer des Nachbargrundstückes, oder von einem Dritten herrührt, II, 293, 300. Analoge Anwendung derselben, wenn durch Veränderung früherer Anlagen, besonders Abzuggräben der natürliche Wasserlauf gehemmt wird, II, 294. Wegfall derselben im Falle der Einwilligung des Betheiligten in die neue Anlage, II, 295. Ausschluß derselben bei einer in öffentlichem Interesse gemachten

Anlage, II, 297. 300. XIII, 263. Statthaftigkeit und Richtung der Klage bei einer bereits bestehenden Anlage, insbesondere, wenn sie von einem Rechtsvorgänger errichtet wurde, II, 304. 305. Welcher Schaden kann mit dieser Klage ersetzt verlangt werden? II, 309.

3. Actio ad exhibendum. Begriff derselben, XI, 205. Klage auf Vorzeigung von Urkunden, insbesondere gemeinschaftlichen; Voraussetzungen dieser Klage, XI, 205. Folgen des Ungehorsams des verurtheilten Beklagten bei einer solchen Klage, XV, 210.

Entwurf eines Gesetzes über die Schuldverhältnisse für die deutschen Staaten, VII, 115. VIII, 226. 232.

Hauptstück IV.

Familienrechte.

A. Ehe.

1. Verlöbniß. Die Aufhebung eines solchen zwischen Protestanten durch das Ehegericht ist Bedingung für die Wirksamkeit seiner Auflösung, insbesondere für eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruchs, IV, 456. Deßgleichen bei einem vor dem Geistlichen geschlossenen Verlöbniß zwischen Katholiken, IV, 456. Kenntniß von einem vor dem Verlöbniß begangenen Unzuchtsvergehen erst nach dem Verlöbniß ein Grund zum Rücktritt vom Verlöbniß, XII, 254. Bildet der Verdacht der Schwangerschaft der Verlobten von einem Dritten einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbniß? XI, 226. Schadensersatz wegen Verlöbnißbruchs; Einfluß der zur Eingehung der Ehe nothwendigen Dispensation von der Altersungleichheit, XII, 392. Konventionalstrafe zur Bestärkung eines ungiltigen Eheversprechens unwirksam, XV, 170. Bei der Auflösung von Eheverlöbnissen Nachforschung über stattgefundenen Beischlaf nicht zuläßig, II, 353.

2. Ehehindernisse: Dispensation geschiedener Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung, I, 290. Landesherrliche Dispensation von früher indispensabeln Ehehindernissen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855, II, 330, 338.

3. Eheschließung. Das kirchliche Aufgebot, nach der geschichtlichen Entwickelung und dem bestehenden Recht, III, 201. Die Civilehe nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855, II, 330. XV, 172. Voraussetzungen für deren Eingehung, II, 334. Zulässigkeit derselben bei gemischten Ehen im Fall der Trauungsverweigerung des Geistlichen, 336. Ebenso bei rein evangelischen Ehen, 338. Bei Ehen zwischen Baptisten, Deutschkatholiken und anderen Dissentienten, 334. Rekurs der Brautleute gegen die Trauungsverweigerung des Geistlichen an die vorgesetzte kirchliche Behörde, 341. Anfechtung der Civilehe; Klage-

während der Dauer einer auf unbestimmte Zeit verfügten Scheidung katholischer Gatten zu Tisch und Bett, XIV, 400. Maß der Alimente, XIV, 402. Von welchem Zeitpunkt an hat der überlebende Gatte im Fall der Trennung der Errungenschaftsgesellschaft durch den Tod Zinse aus seinem Beibringen anzusprechen? VI, 240. Können die Kinder, wenn nach dem Tode der Mutter eine Eventualtheilung unterlassen wurde, nachträglich noch die weiblichen Freiheiten anrufen? XII, 257. Haftung des einen Ehegatten für Deliktsschulden des andern im Fall allgemeiner Gütergemeinschaft, VI, 236. Schenkungen unter Ehegatten bedürfen keiner Insinuation, VI, 178. Eheverträge, s. unten Hauptstück V., E. Klage auf Anerkennung eines Vertrages über die ehelichen Güterverhältnisse und die Rechte des einzelnen Gatten an den Vermögenstheilen zuläßig, XII, 383. Inwieweit begründet Ehescheidung für den schuldigen Theil den Verlust des Heirathgutes? IV, 441. An der dem unschuldigen Theil nach der Scheidung zufallenden Vermögensstrafe hat er die Nutznießung, seine Kinder das Eigenthum, III, 195. Einfluß der Ehescheidung auf die Rechte Dritter, X, 240. Nichtverfallene Pensionsbezüge nicht Gegenstand der Privationsstrafe, XIV, 387. Zuwendungen an das beigebrachte uneheliche Kind der zweiten Frau mit der Absicht der Liberalität unter dem Verbot der Bevorzugung des zweiten Ehegatten begriffen, XV, 399.

B. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

1. Väterliche Gewalt. Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung der ehelichen Vaterschaft, IX, 453. X, 1, insbesondere: Unerheblichkeit der Unrichtigkeit der physiologischen Voraussetzungen der Präsumtion, X, 5, ebenso eines von der Mutter verübten Ehebruchs, X, 6. 20. 27. ebenso des bloßen Zugeständnisses der Mutter, daß das Kind nicht vom Mann herrühre, X, 10. 18. 20. 28. XI, 103. Die Unmöglichkeit der Erzeugung des Kindes durch den Ehemann ist nachzuweisen, X, 7. 8. 12. 16. 22. 24. XI, 103. Zuläßige Beweismittel für den Gegenbeweis, X, 9. 10. 11. 14. insbesondere Führung desselben durch die physische Beschaffenheit des Kindes, III, 194. IX, 453. X, 28. Beweislast, X, 29. Welche Bedeutung hat die Anerkennung eines vor der Verehelichung seiner Mutter gezeugten Kindes durch den nachherigen Ehemann der Mutter für die Legitimation des Kindes? XI, 88. XIV, 160. XV, 173. Succediren durch nachfolgende Ehe Legitimirte nach österr. und württ. Recht in Lehen oder allodifizirte Lehen? XV, 114. 123. Legitimation der im Ehebruch erzeugten Kinder durch landesherrliches Reskript und durch nachfolgende Ehe: Kompetenz für die erstere; Beschwerderecht,

III, 266. XI, 247. 265. XIII, 174. Adoption; Grundsätze über dieselbe in Württemberg, XIII, 401. Testament zu Gunsten eines Adoptivkindes bei Nichtigkeit der Adoption, XIII, 401. Der Arrogationsvertrag kein Erbvertrag, XV, 176. Beendigung der väterlichen Gewalt durch Errichtung eines eigenen Haushalts; Voraussetzungen, X, 170. Das Verwaltungsrecht des ordentlichen adventizischen Sonderguts der Kinder steht dem Vater mit Ausschluß der Mutter zu, X, 166. Wohnsitz der Kinder, welche einen solchen noch nicht gewählt haben, VI, 148. Fähigkeit volljähriger Hauskinder zur selbständigen Verpflichtung durch Verträge nach württembergischem Rechte, Ausnahmen, XIV, 341. Wechselunfähigkeit der Hauskinder; Einfluß der Volljährigkeit, XII, 145. Verträge zwischen dem Hausvater und dem Hauskinde sind nichtig, XV, 421.

2. Allgemeine Eltern- und Kindesrechte. a. Erziehungsrecht der Eltern während der Ehe, IV, 429, nach geschiedener Ehe, IV. 433. XII, 394. Vorgehendes Recht des Vaters, IV, 429. 431. 432. XV, 176.; der Mutter bei Kindern unter 7 Jahren, IV, 432. XII, 394. XV, 175. 439.; entscheidend die Rücksicht auf das Wohl der Kinder; Einspracherecht auf Grund desselben, IV, 430. 434—436. Welches Recht entscheidet über das elterliche Erziehungsrecht bei Ausländern? VI, 146. b. Alimentation. Wem liegt nach erfolgter Ehescheidung die Alimentation der Kinder ob? IV, 437. X, 239. XI, 234. Klagerecht der von ihrem Ehemann getrennt lebenden Frau auf Ersatz der von ihr erst aufzuwendenden Alimente für die in ihrer Pflege befindlichen Kinder, IV, 439. Ende der Alimentationspflicht des parens während der Dauer der statutarischen Nutznießung, VI, 249. Verbindlichkeit der väterlichen Ascendenten zur Alimentation der ehelichen Enkelkinder, IV, 179. Verbindlichkeit der Kinder zur Alimentirung verarmter Eltern; verschuldete Armuth, III, 403. Ersatzforderung der Kinder für Wart und Pflege der Eltern nur statthaft im Falle der ausgesprochenen Absicht des Ersatzes bei Leistung der Dienste, XIV, 379. c. Ausstattung. Größe des dem Kind auszufolgenden Heirathgutes, IX, 28. X, 168. Verbindlichkeit der Eltern zur Ausstattung des Kindes im Falle seiner Verheirathung gegen ihren Willen, X, 166. d. Elterliche Nutznießung und Verwaltung. Erstreckt sich dieselbe auch auf den einem Kinde zustehenden Genuß einer Familienstiftung? VI, 241. Verhältniß des elterlichen Nutznießungsrechtes zu dem Gewerbevermögen und den Dienstverträgen der Kinder, XII, 39, 49. Kann nach württ. Recht dem Vater die Nutznießung von dem Pflichttheil seines Kindes entzogen werden? X, 175. Voraussetzung für das Aufhören der Nutznießung an dem

adventizischen Sondergut mit der Volljährigkeit der Kinder, VI, 246. Nutznießungsrecht der überlebenden Mutter an dem ihrem Kinde nach der Scheidung der elterlichen Ehe von dessen Vater zugefallenen Vermögen, VI, 243. Nutznießungsrecht des unschuldigen Gatten an dem, was er nach der Scheidung vom schuldigen Theil als Vermögensstrafe erhält, beim Vorhandensein von Kindern, III, 194. Verfügungsrecht des überlebenden Gatten über das gemeinschaftliche Vermögen im Falle der Unterlassung einer Eventualtheilung, VI, 238. Der Verlust der elterlichen Nutznießung nicht von selbst in dem Ausschluß des Verwaltungsrechtes enthalten, VI, 245. Das Vorzugsrecht der Kinder in der 3. Klasse im Gante der Eltern setzt wirkliche Verwaltung des Vermögens der Kinder voraus, X, 171. Fortdauer des Vorzugsrechtes trotz der Beendigung des gesetzlichen Verwaltungsrechtes, IV, 449. Vertretung der Kinder durch die Mutter im Prozeß, I, 84. (s. auch oben 1.) — e. Schenkung an die Kinder. Kann auch die Mutter eine solche widerrufen? VI, 178. Schenkung an das einzige Kind bedarf nicht der Insinuation, XIII, 445. f. Elterliche Vermögensübergaben. Einwerfungspflicht bei einer solchen, X, 172.

C. Vormundschaft und Güterverwaltungen.

1. Altersvormundschaft. s. oben Hauptstück, I, E. 1) a). Eidliche Verpflichtung eines Pflegers die Bedingung seiner giltigen Bestellung, XII, 396, auch wenn der für Jemand bestellte Pfleger weitere Pflegschaften übernimmt, XII, 399. Die Handlungen eines waisengerichtlich bestellten, vom Gemeinderath nicht bestätigten Pflegers bleiben in Kraft, XII, 399. Pflegschaften, als Wechselinteressenten genannt, II, 494. Die verzinsliche Anlegung von Pflegschaftsgeldern: das gemeine Recht, VIII, 145.; Entwicklung des württembergischen Rechtes, 150.; Zusammenfassung der in Württemberg bestehenden Vorschriften, 176.; auswärtige Gesetzgebungen, 182.; Bedürfniß eines Gesetzes und Vorschläge, 183. Haftung des Vormundes wegen ungenügend gesicherter Anlage von Pflegschaftsgeldern, IV, 177. XII, 400. Bedarf die Veräußerung von Aktivforderungen eines Minderjährigen durch den Vormund eines Erkenntnisses der Obervormundschaft? XI, 243. Deßgleichen der Erbschaftsantritt eines Pflegers für einen Minderjährigen? XI, 258. Die obervormundschaftliche Zustimmung zur Prozeßführung des Pflegers die Bedingung einer giltigen Prozeßführung, VIII, 135. Ersatzpflicht der Vormundschaftsbeamten im Fall eines durch Verletzung ihrer Pflichten entstandenen Schadens, III, 147. s. auch unten D.

2. Vormundschaft über Verschwender, s. oben Hauptstück I, E. 1) b).

3. Abwesenheitskuratel. Zuständigkeit für die Aufhebung der über das Vermögen eines Verschollenen angeordneten Kuratel, XII, 406.

D. Rechtsverhältnisse der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft.

Kritische Zeit bei dem Beweise der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, II, 408. III, 193. IX, 452. XI, 227. XIII, 273. Unerheblichkeit der Unrichtigkeit der physiologischen Voraussetzungen der Vermuthung, II, 415. Berechnung im Fall eines Schalttags, II, 411. Ausschluß der Vermuthung durch den Grad der Reife des Kindes, II, 415. Beweislast in dieser Beziehung, II, 416. Art der Beweisführung, II, 418. Möglicher Zeitraum für die Entwicklung eines reifen Kindes, II, 419. Zeichen der Reife, II, 424. Inhalt des Eidesthemas bei Alimentenklagen, II, 421. Voraussetzungen für den Beweis der Vaterschaft durch Geständniß, XIV, 57. Bedeutung des Geständnisses der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde bei deren rechtlicher Unmöglichkeit, XIII, 273. Verfolgung der Alimentationsansprüche eines unehelichen Kindes durch den Pfleger desselben ohne und gegen den Willen seiner Mutter; Größe der Alimente, IX, 51. XIV, 159. Die Alimentenklage einer Ehefrau gegen den angeblichen außerehelichen Schwängerer bedingt durch die Verweigerung der Anerkennung der Vaterschaft seitens des Ehemannes, X, 16. Recht des unehelichen Vaters zur persönlichen Verpflegung und Erziehung des Kindes, XIV, 382. Vertrag der Mutter eines unehelichen Kindes über dessen Alimentation und Versorgung mit dem Vater desselben für den letzteren verbindlich, XV, 433.

Hauptstück V.

Erbrecht.

A. Von der Delation im Allgemeinen.

Erbfähigkeit eines Verschollenen; Statutenkollision in Bezug auf dieselbe, VI, 141. Erbunfähigkeit der im Ehebruch erzeugten Kinder gegenüber den väterlichen und mütterlichen Verwandten, III, 266. XI, 247. XII, 265. XIII, 174. Erbunfähigkeit der Eltern gegenüber einem im Ehebruch erzeugten Kinde, XIII, 175.

B. Intestaterbfolge.

Ausschluß des Erbrechtes der unehelichen Kinder gegenüber dem Vater durch ein Testament desselben, XII, 265. Das statuarische Erbrecht der Ehegatten vom Bestehen des Güterverhältnisses der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft unabhängig, XV, 178.

c. Testamentarische Erbfolge.

1. Testirfähigkeit: eines Verschwenders, XIII, 275., eines wegen Geistesschwäche Entmündigten, XIII, 276. Partieller Wahnsinn des Testirers, XIII, 279. Blödsinn des Testirers, XIII, 283. Beweislast in Bezug auf Testirfähigkeit, XIII, 278. 292. Das zurückgelegte 16. Lebensjahr als Bedingung der Testamentsmündigkeit auch anwendbar auf letztwillige Verfügungen zu milden Zwecken, XV, 405.

2. Testamentsform. Aufrechterhaltung eines in der vom Testator zunächst beabsichtigten Form ungiltigen Testaments, wenn dasselbe einer andern gesetzlichen Form entspricht; clausula omni meliori modo, XI, 104. XIII, 181. 423. Unschädlichkeit der Verletzung von Formen, welche nicht der Testator zu beobachten hat, XII, 276, 280. XIII, 319, 376, 381. Die Einheit der Handlung bei der Testamentserrichtung; Begriff; bei gerichtlichen Testamenten nicht erforderlich, XIII, 311. Abfragung des Willens des Testators, XIII, 320. Anwesenheit des eingesetzten Erben bei der Testamentserrichtung, XIII, 327. Identität des Testirers; durch die gewöhnlichen Beweismittel zu erweisen, III, 195. X, 201. XIII, 307, 371. — Rogation der Testamentszeugen; Beweis derselben durch die Testamentsurkunde, X. 200. Rogation durch einen Andern im Namen des Testirers, XIII, 297. 302. 304. Rogation bei einem gemeinrechtlichen Testament, XIII, 297. 303. bei einem Testament nach der 4. Landrechtsform, XIII, 298. 301. 303. 304. bei einem Testament nach der sog. 6. Landrechtsform, XIII, 300. bei einem von zwei Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Testament, XIII, 304. Erforderniß der persönlichen Bekanntschaft der Testamentszeugen (des Notars) mit dem Testirer, III, 195. XIII, 305. 371. Unfähigkeit der Testamentszeugen; Irrthum hierüber, XIII, 307. 371. — Zum Begriff eines schriftlichen Testaments, XIII, 328. Gemeinrechtliches schrifliches Privattestament; Willenserklärung des Testirers vor den Zeugen, XIII, 328. Gemeinrechtliches schriftliches Testament eines Schriftunkundigen, XIII, 329. eines des Lesens Unkundigen, XIII, 330. Gerichtliches mündliches Testament nach der ersten Landrechtsform; Besetzung des Gerichtes, XIII, 333. Protokollirung eines gerichtlichen mündlichen Testaments durch einen Andern, als den Aktuar, XIII, 339. Schriftliches Testament eines Schriftunkundigen nach der 2. Landrechtsform, XIII, 341. Schriftliches Testament eines Schreibkundigen nach der 2., 3. und 6. Landrechtsform, XIII, 345. Testament nach der 3. Landrechtsform; Berufung der Gerichtsmitglieder, XIII, 352. Ort der Errichtung eines solchen Testaments,

D. Erbfolge aus Verträgen.

Successorische Eheverträge bedürfen der Anwesenheit der Zeugen bei der Errichtung, VI, 231. XI, 231. Mitwirkung der Behörde, XI, 231. Qualifikation der Zeugen als Solennitäts- und Beweiszeugen, VI, 229. Zuziehung der Vormünder und Verwandten, XI, 233. Die Nichtzuziehung derselben für den Ehegatten selbst kein Grund zur Anfechtung des Vertrages, XIV, 385. Ein gemeinschaftliches wechselseitiges Testament zweier Ehegatten kein Erbvertrag, XIII, 409. Fallen Erbverzichte der Ehegatten unter den Begriff der successorischen Eheverträge? VI, 233. XV, 177. Recht des bedachten Nichtkontrahenten bei einem Erbvertrag; Befugniß der Vertragschließenden zum Widerruf einer solchen Zuwendung, III, 195. Wesen der Einkindschaft, X, 170. Der Arrogationsvertrag kein Erbvertrag, XV, 176.

E. Notherbrecht.

Zulässigkeit der Erbeinsetzung eines Notherben auf Empfänge zu Lebzeiten des Testirers; insbesondere auf Heirathgut; Voraussetzung dieser Zulässigkeit, VIII, 127. XIII, 428. XV, 179. Einsetzung auf den Pflichttheil zur Strafe für den Erben im Falle der Anfechtung einer gesetzlich verbotenen Verfügung durch ihn, XIII, 403. Wahrung des Pflichttheils bei bürgerlichen Familienfideikommissen nothwendig, II, 458. Die Enterbung in guter Absicht nach württ. Rechte zulässig, XV, 183. Beschwerung des Pflichttheils eines Notherben in guter Absicht, XV, 183. Testamentarische Anordnung der pflegschaftlichen Verwaltung des Pflichttheiles eines in Amerika befindlichen minderjährigen Notherben in Württemberg, XV, 180. Recht des Notherben, welcher Deszendent 1. Grades ist, bei der ihm nach der Reszission des Testamentes wegen ungerechter Enterbung obliegenden Restitution der Erbschaft nicht nur den Pflichttheil, sondern auch die Trebellianische Quart abzuziehen, XV, 396.

F. Erwerb der Erbschaft. Transmission. Verhältniß unter den Miterben.

1. Antretung der Erbschaft. Kann der Erbschaftserwerb für einen Verschollenen stattfinden? VI, 141. Setzt der Erbschaftsantritt durch den Pfleger eines Minderjährigen Genehmigung der Vormundschaftsbehörde voraus? XI, 253. Wann gehört die einem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft in die Konkursmasse? X, 413.

2. Transmission. Versendungsrecht ex jure deliberandi; dessen Voraussetzungen, VI, 251.

3. Verhältniß der Miterben. Können die Wittwe resp.

deren Kinder, wenn nach dem Tode des Mannes resp. der Frau eine Eventualtheilung unterlassen wurde, nachträglich noch die weiblichen Freiheiten anrufen? XII, 257. 395. Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten über das gemeinschaftliche Vermögen im Falle der Unterlassung einer Eventualtheilung, VI, 238. (Kollationspflicht bei einer elterlichen Vermögensübergabe, X, 172.) Im Falle der Veräußerung einer der Kollation unterworfenen Liegenschaft der Erlös aus derselben einzuwerfen, XIV, 402.

G. Kodizille. Vermächtnisse. Universalfideikommiße. Schenkungen von Todeswegen.

1. Kodizille. Erforderniße eines gemeinrechtlichen Kodizilles, XIII, 425. Kodizillarklausel; clausula omni meliori modo, XI, 109. 252. XII, 281. XIII, 423. Aufnahme der Kodizillarklausel in die Solennisationsurkunde, XIII, 422. Unwirksamkeit der Kodizillarklausel bei einem schriftlichen Elterntestamente, welchem das rechte Datum fehlt, XII, 281.

2. Vermächtnisse. Legat einer Geldsumme, zahlbar in gerichtlichen Pfandscheinen: Haftung für Uneinbringlichkeit, VIII, 130. Widerruf von Legaten durch formlose Willenserklärung, XII, 282. Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken; Verfügungsrecht des Stiftungsrathes, XII, 290. Beifügung einer auf den Tod des Erben gestellten Zeitbestimmung zu einem Vermächtniß, XIII, 432. Beweis eines Oralfideikommisses möglich nur durch Eideszuschiebung an den Onerirten, XV, 188. Aufrechterhaltung der Vermächtnisse im Falle einer dolosen Erbschaftsausschlagung, XV, 193.

3. Universalfideikommisse. Fideikommissarische Substitution oder Pupillarsubstitution? Aufrechterhaltung einer Pupillarsubstitution als fideikommissarische, XI, 249. Wirkung des Vorabsterbens des Fiduziarerben auf die fideikommissarische Erbeinsetzung, X, 206. XIII, 431. Recht des ungerecht enterbten Deszendenten 1. Grads, bei der nach Reszission des Testamentes ihm obliegenden Restitution der Erbschaft nicht nur den Pflichttheil, sondern auch die Trebellianische Quart abzuziehen, XV, 396. Wahrung des Anspruchs der Deszendenten 1. Grads auf die Trebellianische Quart bei Errichtung eines bürgerlichen Familienfideikommisses, II, 458. Fiduziarische Kaution; Unstatthaftigkeit des Abzugs der Trebellianischen Quart von dem sicherzustellenden Vermögen, VI, 250.

4. Schenkung von Todeswegen. Zum Begriff derselben, XIII, 445. Verlangt dieselbe nach württ. Rechte die Zuziehung von 5 Zeugen? VI, 356. Aufrechterhaltung einer ungiltigen Schenkung von Todeswegen als Schenkung unter Lebenden, VI, 365. Noth-

wendigkeit der Annahme der Schenkung von Todeswegen Seitens des Beschenkten zu Lebzeiten des Schenkers, XV, 399.

H. Indignität.

Entziehung einer Erbschaft wegen fahrlässiger Tödtung des Erblassers durch Mißhandlung von Seiten des Erben, X, 203. XIV, 167; berechtigt zur Entziehung der Substitut, eventuell der Miterbe resp. der nächste Intestaterbe, XII, 292. Indignität wegen Verhinderung des Erblassers an Errichtung von Vermächtnissen, XII, 292.

Hauptstück VI.

Besondere deutschrechtliche Verhältnisse.

1. Reallasten. Verbindlichkeiten zu wiederkehrenden, dem Besitzer von Grundvermögen oder diesem gleichgeachteten Rechten obliegenden Leistungen sind Reallasten, VI, 102. Bedeutung der für die Ablösbarkeit von Leistungen für öffentliche Zwecke aufgestellten Voraussetzung der Verknüpfung der Leistung mit einem Vermögensbesitz, XII, 243. 377. XIV, 356. Anwendung hievon auf die Leistung einer Holzabgabe seitens der Gemeinde zur Pfarrbesoldung, XII, 243. auf Leistungen für kirchliche Zwecke, XII, 377. Die Verbindlichkeit zur Erhaltung und zum Betrieb einer Bleichanstalt als Reallast, XIII, 247. Verpflichtung des Besitzers von kirchlichem Vermögen zur Armenfürsorge nur im Falle eines besonderen Titels, VIII, 124. Reallasten gehören zu den in Art. 65 des Pfandgesetzes und in Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes genannten Ansprüchen Dritter, IX, 424. Inwiefern bedürfen Reallasten zu ihrer Entstehung durch Vertrag des Hinzutritts des gerichtlichen Erkenntnisses? I, 363. 366. 371. VI, 155. IX, 84. X, 109. 432. Leistung in der Absicht, eine auf dem Grundstück ruhende Last zu erfüllen, und Annahme in der Absicht, ein dingliches Recht auszuüben, Bedingung der Ersitzung einer Reallast, IV, 417. Actio confessoria des Reallastberechtigten zum Schutze seines Rechtes, actio negatoria des die Freiheit von einer Reallast Behauptenden, VI, 105. Klage auf einen Ausspruch, ob eine Last nur auf Zehnten und Gefällen oder auch auf anderem Eigenthum ruhe, VI, 93. XII, 6. Beweislast des Lastenberechtigten bei einem Streite darüber, ob eine Last nur auf Zehnten und Gefällen oder auch auf anderem Eigenthum ruhe, VI, 99. XI, 217. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kosten einer gemeinsamen Wiesenwässerungsanstalt als Reallast XIV, 113. Der Besitzer eines hiebei betheiligten Grundstücks zur Bezahlung verpflichtet trotz der Nichtbetheiligung bei der Wässe-

miegebäude, II, 74. Ebenso die Meßnerswohnung bedingungsweise, II, 76. Der Schulhausbau an sich nicht in der Kirchenbaulast begriffen, II, 30. 78. Baulast in Bezug auf Interimslokale während eines Kirchenbaues, II, 82. Pflicht zur Zahlung der Brandschadensversicherungsbeiträge, II, 83. — Umfang der Baulast bezüglich der Art der Baufälle: Erweiterung der Kirchen- und Schulgebäude, II, 83. XV, 445. Die Verbindlichkeit hiezu regelmäßig in der auf den Besitz kirchlichen Vermögens begründeten Baupflicht begriffen, II. 83. 85. 87. XV, 445.; an sich nicht in der auf Herkommen, Vertrag begründeten Baupflicht, II, 85. 88. 93. XV, 445. Beschränkung des Baupflichtigen auf die von der zuständigen Verwaltungsstelle beschlossene Erweiterung, II, 94. und auf die Erweiterung wegen Vermehrung der Pfarrgenossen resp. der Schulkinder oder Pflicht zur Erweiterung auch im Falle der Zutheilung weiterer Parzellen? II, 94. XV, 446. Die Verbindlichkeit zum Neubau eines baufälligen oder zu kleinen Kirchen- und Schulgebäudes in der Baulast resp. der Verpflichtung zur Erweiterung enthalten, II, 96. XV, 170. — Erfordernisse der Verjährung der Klage auf Tragung der kirchlichen Baulast, III, 406. XII. 227. — Observanz der Diözese Konstanz über die Verpflichtung der Pfarrgenossen zu unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten bei Kirchen- und Pfarrhausbauten, III, 198. — Grundsätze über die Zuscheidung der provisorischen Baulast, II, 36. — Bemessung der zu Kirchenbauzwecken verwendbaren Mittel des Prinzipalbaupflichtigen; Klage auf deren Feststellung, IV, 136. 139. 147. XII, 6. 251. Gehören hiezu die Kirchenopfer bei der Abfindung einer subsidiär auf dem Zehentbezug haftenden kirchlichen Baulast? V, 303. — Beschränkung der auf Herkommen oder Vertrag begründeten Besoldungslast auf das ausgeübte resp. übernommene Maaß, II, 90. — Rechtliche Bedeutung des Ausdruckes „Kirchensatz" in den Lagerbüchern, XV, 390. — Appellabilität bei einem Streit über das Bestehen einer auf dem Zehentbezug ruhenden Baulast, II, 40. — Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Baulast, s. unten: Oeffentliches Recht, 2. 2. f. — Kirchliche B a u l a s t d e r P a r o c h i a n e n, s. Oeffentliches Recht, 9.

3. L e i b g e d i n g. s. oben Obligationenrecht, zweiter Theil, I, 14.

4. L e h e n. Selbständige Berechtigung des Vasallen zur Ablösung eines Uebertriebsrechtes, VIII, 116. Legitimation des Vasallen zur Prozeßführung über Lehengerechtsame, VIII, 116. Allodifikation eines Lehens ohne Einfluß auf die Rechte der Agnaten, XV, 125. Succediren durch nachfolgende Ehe Legitimirte nach österr. und württ. Recht in Lehen oder allodifizirte Lehen? XV, 114. 123.

5. F a m i l i e n f i d e i k o m m i s s e. Errichtung solcher auf Grund

Hauptstück VII.

Zur Lehre vom Wasserrecht.

seinem Gut entspringende Quelle; Beschränkung desselben durch baupolizeiliche Verfügungen zulässig? I, 257. 434. 438. 445. IX, 54. 57. 58. 60. XIV, 251. 259. XV, 43. Rechtsverhältnisse der Anlieger am fließenden Wasser; Benützungsrecht und Verpflichtung, den natürlichen Ablauf zu dulden, I, 412. 439. Die Behauptung eines vorzüglichen Rechtes durch einen Anlieger ist zu beweisen, I, 412. 447. 448. Vorzug des höher liegenden Besitzers eines Wasserwerkes bei Privatwassern vor den tiefer liegenden, I. 447. Recht der Staatsgewalt zu Anordnungen bezüglich der Privatwasser in öffentlichem Interesse, I, 413. 417. VI, 256. X, 211. Vom Eigenthumsbeweis an einem fließenden Wasser überhaupt, I, 261.

3. Schiffahrt, Flößerei, Fischerei, Uferbau. Rechtsverhältniß der angrenzenden Uferbesitzer und der Wasserwerkbesitzer zur Schifffahrt, Flößerei und Fischerei, I, 246. 251. 426. 430. 433. insbesondere Verpflichtung zur Duldung des Leinpfades, I, 246. Ersatzpflicht wegen des durch die Flößerei in einem öffentlichen Fluß gestifteten Schadens, I, 428. 431. Rechte und Verbindlichkeit der angrenzenden Uferbesitzer bezüglich der Herstellung und Erhaltung des Ufers und Bettes gegenüber von Nachbaruferbesitzern und der Schifffahrt, I, 247. 249. V, 394.

4. Erwerb von Wassernutzungsrechten. a. Konzessionen. Die Errichtung von Mühlen hängt vom Konzessionsrechte des Staates ab, I, 410. 414. 425. Bei einer von Altersher bestehenden Mühle ist die Konzessionirung als ertheilt zu betrachten, I, 410. 424. Ueber das durch die Konzession zu Wasserwerken an öffentlichen Wassern erworbene Recht, insbesondere, wiefern die hiedurch übertragenen Nutzungsrechte Gegenstand des Privatrechtes werden, I, 251. 259. 260. 270. 272. 273. 275. 414. 419. 434. II, 315. XI, 114. 116. 118. 254. 257. Inwiefern steht einem konzessionirten Wasserwerksbesitzer ein Einspracherecht gegen Ertheilung anderweiter Konzessionen wegen behaupteten ausschließlichen Eigenthums am Wasser, vertragsmäßigen Prohibitivrechtes, zu? I, 263. 265. 267. 270. Durch Konzession von Nutzungsrechten wird kein ausschließliches Recht erworben, auch nicht im Falle der Auflegung eines Wasserzinses, I, 257. 263. 274. 441. 448. Auch wird dadurch dem Quelleigenthümer das Eigenthum an der Ursprungsquelle nicht entzogen, I, 257. Wassermühlen an öffentlichen Flüssen oder im gemeinschaftlichen Egenthum der Angrenzer befindlichen Privatwassern darf das erforderliche Wasser nicht entzogen werden, I, 441. V, 388. Inwiefern wird durch Führung eines Kanals Eigenthum am Wasser selbst erworben? I, 263. 269. 274. II, 314. X, 209. XI, 118. 255. 257. — b. Belehnung. Inwiefern wird durch Belehnung mit

einem Wasserwerk ein Recht auf das hiezu gehörige Wasser begründet? I, 257. 261. 273. 441. 443. — c. Verjährung. Ersitzung und Unvordenklichkeit bei Wassernutzungsrechten überhaupt; das bloße Zufließen des Wassers begründet keine Verjährung, I, 257. 434. 441. 445. 447. 456. IX, 62. XV, 68. Kann ein unvordenklicher Besitzstand auf natürliche Zustände oder nur auf Kunstanlagen gestützt werden? I, 425. s. auch oben Hauptstück I, G.

5. Veränderung des natürlichen und hergebrachten Wasserlaufes durch künstliche Werke. Veränderung zum Nachtheil der Adjacenten eines fließenden Wassers, I, 438. 449. 453. II, 288. 292. 296. Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Unterhaltung einer vorhandenen Anlage, z. B. einer Dohle, in einem für die Nachbarn unschädlichen Zustand, II, 300. 305. 307. Actio aquae pluviae arcendae, s. oben Obligationenrecht, 2. Theil, III, 2. Interdictum de fonte, I, 447. Actio negatoria de stillicidio vel flumine, I, 453. II, 297.

6. Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Administrativjustizbehörden bei Wasserrechtsstreitigkeiten, s. unter V, Oeffentliches Recht, 2. d. — s. auch eod. 7.

Hauptstück VIII.

A. Handelsrecht.

1. Handelsregister. Unzulässigkeit des Eintrags der Handlungsbevollmächtigten in dasselbe, VIII, 469. Vorschriften über die Einträge bei den Gewerben des Staates und öffentlicher Körperschaften, IX, 115. Eintrag von Handelsfirmen, welche den Namen eines früheren Inhabers des noch bestehenden Handelsgeschäftes oder eines früheren Theilhabers enthalten, IX, 128. Sammlung der öffentlichen Blätter, durch welche die Kundmachung der Einträge im Handelsregister erfolgt, IX, 386.

2. Handelsfirmen. Rechtsverhältnisse der vor dem 15. Dez. 1865 bestandenen Firmen, IX, 128. Gebrauch einer Firma durch eine Nichthandelsgesellschaft (Handwerkerbank) im Wechselverkehr, XII, 293. Verkauf eines Handelsgeschäftes, XII, 447. Begriff eines gangbaren Handelsgeschäftes, XII, 448. Verpachtung eines Handelsgeschäfts, IX, 338.

3. Kaufleute. Bestimmung der Gewerbsmäßigkeit beim Begriffe des Kaufmanns, IX, 164. Kaufmann im Sinn des H.G.B. ist auch die württembergische Staatseisenbahnverwaltung, IX, 147. Führung der Handelsgewerbe des Staates und öffentlicher Körperschaften durch Beamte in der Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigte, IX, 114.

4. Handelsbücher. Deren Beweiskraft nach dem Rechte vor dem D. H.G.B., X, 220. Voraussetzungen der Beweiskraft eines Kopierbuchs, XII, 409. Umfang der Verbindlichkeit zur Vorlegung der Handelsbücher an den Prozeßgegner resp. das Gericht, XII, 410.

5. Prokuristen. Solche dürfen für die Gewerbe des Staates und öffentlicher Körperschaften nicht bestellt werden, IX, 114.

6. Handlungsbevollmächtigte. Unzuläßigkeit ihres Eintrags in das Handelsregister, VIII, 469. Die Beamten, welche die Gewerbe des Staates und öffentlicher Korporationen führen, sind Handlungsbevollmächtigte, IX, 44. Vorzeitige Entlassung eines Handlungsreisenden wegen für Rechnung eines Dritten gemachter Handelsgeschäfte, XII. 417. Verpflichtung des nicht auf der Reise befindlichen Handlungsreisenden nur zu Komptoirarbeiten, XII, 418.

7. Handlungsagent. Begriff desselben, XI, 142, XII, 412. Bedeutung des Briefes und Telegrammes eines Agenten für den Geschäftsabschluß, IX, 378. XII, 429. Wer ist im Falle der Schließung eines Vertrages durch den Agenten eines Dritten als Kontrahent zu betrachten? XI, 142. Schadensersatzklage gegen einen Agenten wegen nicht erfüllten Vertrages, XII, 410.

8. Handlungsgehilfen. Aufhebung des Dienstverhältnisses eines solchen wegen Mißbrauches des Vertrauens; erhebliche Zeit unterlassener Dienstleistung, XII, 415. Von wann an gilt der Dienstvertrag im Falle eines Prozesses als aufgelöst? XII, 417, s. oben Obligationenrecht, 2. Theil, I, 5.

9. Offene Handelsgesellschaft. Beginn ihrer Wirksamkeit gegen Dritte mit dem Zeitpunkte des begonnenen Geschäftes, IX, 331. Hieher auch die den Betrieb des Handelsgewerbes nur vorbereitenden Geschäfte gehörig, IX, 331. Die einem Gesellschafter für seine Thätigkeit ausgesetzte jährliche Belohnung ist nicht als Salair zu betrachten, XII, 420. Gant gegen die Gesellschaft, X, 360.

10. Aktiengesellschaften. Haben dieselben juristische Persönlichkeit? XI, 181. Klage des Inhabers eines die Aktie vorläufig vertretenden Interimsscheines auf Herausgabe der Gesellschaftsaktie, XIII, 11. Natur des Interimscheines als Inhaberpapier, XIII, 24. Vertretung der Aktiengesellschaft, XIII, 19. Gant gegen die Gesellschaft, X, 360.

11. Handelsgeschäfte im Allgemeinen. Anschaffung einer Maschine ein Handelsgeschäft? IX, 331. Verpachtung eines Handelsgeschäftes, IX, 338. Wer ist im Falle der Schließung eines Vertrages durch den Agenten eines Dritten als Kontrahent zu betrachten? XI, 142. Der Dienstvertrag zwischen einer Maschinenfabrik und einem Ingenieur ist Handelssache, XII, 422. Die Ueber-

Verzuges des Verkäufers nach Handelsrecht entscheidende Zeitpunkt, VI, 170. XIII, 185. XIV, 170. Berechtigung des Verkäufers, beim Verzuge des Käufers die noch nicht übergebene Waare für Rechnung des Käufers zu verkaufen oder selbst zu übernehmen oder zu behalten, XII, 445. Erfüllungsort bei Lieferungsverträgen nach Handelsrecht, XIII, 183. Verkauf eines Handelsgeschäftes, XII, 447. 448, s. auch Kauf im Obligationenrecht, 2. Theil, I, 1.

13. Kommission. Bedingung der Haftung des Verkaufskommissionärs für die Differenz bei dem Verkauf unter einem bestimmten Preis, III, 142. Einkaufskommission; Propregeschäft; Verkauf im Falle des Verzuges des Käufers in der Uebernahme bestellter Werthpapiere, XII, 443.

14. Speditionsgeschäft. Verpflichtung des Empfängers einer Waare zur sofortigen Benachrichtigung des Spediteurs wegen mangelhafter Lieferung, VI, 207.

15. Frachtgeschäft. Haftpflicht der Post und der Eisenbahn für Beschädigungen und Verluste, IV, 83. insbesondere vom Einfluß der Grundsätze über das receptum, IV, 96. Vom Frachtvertrag, IV, 114. Abänderung dieser Grundsätze durch die Eisenbahn- und Posttransportordnungen, 83, 88, 119. Haftung des Frachtführers für die von ihm verwendeten Personen, 115. Auch, wenn der Fiskus Frachtführer ist, 120. Haftung für dolus und culpa lata, Verbot des pactum, ne dolus praestetur, 122. 131. Beweislast, 124, 126. 128. 130. Ausschluß der Haftpflicht bei unbeanstandeter Annahme des Frachtstückes, IV, 127. VI, 206. Einfluß des dolus und Irrthums auf diesen Grundsatz, IV, 127. 128. VI, 206. Reklamationsfristen, 129. Maß der Haftung, 131, 133. Haftung für Verspätungen, 132. Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Eisenbahnordnungen, 121. Rechtliche Giltigkeit ihrer Bestimmungen, 122. 126. Auslegung, 127.

16. Versicherungsvertrag. S. oben Hauptstück III, 2. Theil, I, 15.

B. Gewerberecht.

Einsprache der Nachbarn gegen einen ihre Person und den Genuß ihres Eigenthums wesentlich störenden Gewerbebetrieb; Zuständigkeit, I, 135, 147. XI, 122. XIV, 246. 312. XV, 373. Kompetenz für die Entscheidung über Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung aus einem Lehrvertrag, III, 93. IV, 187, 343. VIII, 131. Unbefugter Gewerbebetrieb begründet keine Nichtigkeit der einschlagenden Rechtsgeschäfte, III, 396. Verpflichtungsfähigkeit Minderjähriger im Gewerbebetrieb, XII, 28, insbesondere Veräußerungsverträge derselben, XII, 35. Ausschluß der Restitution, XII, 29, 36.

Umfang der Verpflichtung, XII, 37. Verhältniß zum elterlichen Nutznießungsrecht, XII, 39. Gehilfen- oder Gesellschaftsvertrag? XII, 73. Realdienstbarkeit zu Gunsten eines Gewerbes ohne herrschendes Grundstück, IV, 416. VIII, 116. XII, 210. Verbot des Betriebes eines Gewerbes möglicher Gegenstand einer Realservitut? VIII, 114. XIV, 349. Entscheidung von Gewerberechtssachen; ob durch polizeiliche Verfügung oder durch Erkenntniß der Administrativjustizbehörden? III, 90. V, 336. 339, 390, s. auch Oeffentliches Recht, 2, o. 7.

C. Papiere auf den Inhaber.

Ausstellung derselben durch Privatpersonen in Württemberg ohne besondere Staatsgenehmigung zuläßig, V, 111. Ihre Amortisirung nur zuläßig, wenn vertragsmäßig festgesetzt, V, 113, 117. Theilung gemeinschaftlicher Lotterieanlehensloose, II, 460. Die Versicherungspolicen kein Inhaberpapier im rechtlichen Sinne; Amortisation, IX, 333. XIII, 462. Der Interimschein einer Aktie ein Inhaberpapier, XIII, 24. Der Uebergang der Forderung aus einem Inhaberpapier wird bewirkt nicht durch Cession der Forderung, sondern durch Tradition des Papiers, XIV, 124. Ausnahme bei den auf den Namen eingeschriebenen Papieren, XIV, 126.

D. Wechselrecht.

Art. 1 der allg. deutschen Wechselordnung: Wechselfähigkeit der Frauen. Die Rechtswohlthat des S. C. Vellejanum durch die W.O. nicht aufgehoben, II, 493. III, 173. VI, 393, XII. 165. Solidarverbindlichkeit der Ehefrauen, II, 494. III, 173. V, 275. XII, 165. Die Einwilligung des Ehemannes zur Wechselverbindlichkeit der Frau auch erforderlich, wenn dem Wechsel eine Schuld der ehelichen Gesellschaft zu Grunde liegt, IX, 361. Muß die Einwilligung des Ehemannes auf den Wechsel selbst gesetzt sein? VI, 394. Der Nachweis der Wechselfähigkeit der Frauen ein Theil der Klagebegründung, VI, 393. IX, 361. Interzession einer Württembergerin im Auslande durch Wechselaccept, IX, 363. Zuläßigkeit der Erkennung des Wechselprozesses gegen minderjährige Erben eines Wechselschuldners, II, 494. Minderjährige Offiziere nicht wechselfähig, III, 174. Wechselunfähigkeit der Hauskinder; Einfluß der Volljährigkeit, XII, 145. Der Kridar nach der Eröffnung des Gants wechselfähig, V, 246. Die Wechselverpflichtung eines des Lesens oder Schreibens Unkundigen wirksam, XV, 199. — Art. 4. Die Unterschrift eines Wechselschuldners auf einem nicht vollständig ausgefüllten Wechselformular gleichwohl wirksam, III, 421. IX, 363. Ungiltigkeit eines Wechsels im Falle der Ungewißheit über seine Eigenschaft als Tratte oder eigener Wechsel, V, 249. — Art. 4. Z. 1. Ausländische Wechsel ohne

Bezeichnung mit einem dem Wort „Wechsel" entsprechenden Ausdruck, II, 513. V, 276. XI, 215. — Art. 4. Z. 3. Verwaltungen (Pflegschaften) als Wechselinteressenten genannt, II, 494. Unrichtige Bezeichnung des Titels des Remittenten unerheblich, XII, 150. Giltigkeit eines nicht auf Ordre gestellten Wechsels, XII, 150. Kann auch eine Nichthandelsgesellschaft (Handwerkerbank) im Wechselverkehr sich einer Firma bedienen? XII, 293. — Art. 4. Z. 4. Sind Ratenwechsel nach der D. W.O. giltig? Kassatorische Klausel, IV, 309. Bezeichnung der Verfallzeit: „2 Monate zahlen Sie" ungenügend, II, 494. Inwiefern macht die fehlende Jahreszahl beim Zahlungstag den Wechsel ungiltig? II, 494, 495. III, 174, 175. V, 248. IX, 143. XII, 151. Die Bezeichnung der Verfallzeit: „pr. 6. cts." genügend bestimmt, XII, 155. Sichtwechsel, „nach Sicht," II, 495. Datowechsel „dato", II, 495. V, 247. „Bis 30. April 1860 zahlen Sie" genügend bestimmt, V, 247. „1 Monat nach heute zahlen Sie" bei einem unter einem Bruchdatum ausgestellten Wechsel genügend, V, 247. Bezeichnung: „Anfangs nächste hiesige Veitsmesse" genügend, XIV, 181. Korrektur der Jahreszahl in einem Wechsel, XII, 183. XIII, 189. — Art. 4. Z. 5, s. zu Z. 3. Unterschrift durch fremde Hand aus Auftrag des Wechselschuldners kein Ungiltigkeitsgrund, II, 496. — Art. 4. Z. 6. Antedatirung nicht nothwendig ein Ungiltigkeitsgrund, II, 496. Bezeichnung des Ortsdatums im Wechsel durch Benennung zweier Orte, V, 248. XII, 296. — Art. 4. Z. 7, s. zu Z. 3. — Art. 4. Z. 8. Der 2. Satz enthält keine prozeßualische Vorschrift bezüglich des Gerichtsstandes, II, 513. III, 177. Die Bestimmung über den Zahlungsort bezieht sich nur auf Angehörige desselben Staates, II, 514. — Art. 6. Bezeichnung des Bezogenen: „Sola auf mich selbst" (Name des Ausstellers) ohne Beisetzung eines anderen Zahlungsortes macht den Wechsel ungiltig, II, 496. — Art. 7. Wechsel mit Zinsversprechen begründen keine Wechselkraft, II, 496. IV, 317. Zinsversprechen bei der Prolongation des Wechsels vom ersten Verfalltag an giltig, II, 497. Die Beisetzung der Unterschrift eines Wechselschuldners vor vollständiger Ausfüllung des Wechselformulars gleichwohl wirksam, III, 421. IX, 363. — Art. 9. 10. Feststellung einer nur bedingten Verbindlichkeit des Acceptanten eines Wechsels zu dessen Einlösung durch Vereinbarung desselben mit dem Wechselaussteller, XII, 300. Wechselmäßige Klage aus einem durch Cession übertragenen Wechsel, XII, 156. Der den Wechsel einlösende Bürge erwirbt nicht ipso jure die Rechte aus dem Wechsel, II, 498; s. auch XII, 176. Einlösung eines Wechsels durch einen Vormann nach ergangenem Wechselerkenntniß gegen den

Acceptanten; Legitimation zur Klage aus diesem Erkenntnisse, V, 250. — Art. 11. 12. 13. Ungiltiges Blankoindossament auf der Vorderseite des Wechsels; nachträgliche Ausfüllung durch den Indossanten, XII, 157. Legitimation des Erwerbers eines protestirten Wechsels durch ein dem Protest vorangegangenes Blankogiro, V, 250. Die nachträgliche Ausfüllung eines Blankoindossaments mit einem Prokuraindossament giltig, II, 498. Ein ordentliches, mit Ausnahme der Unterschrift durchstrichenes Indossament als Blankoindossament nicht zu gebrauchen, II, 498. — Art. 14. Voraussetzung der Befreiung des Indossanten von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament, XII, 300. — Art. 17. Sachlegitimation durch jede civilrechtlich zuläßige Art der Bevollmächtigung, II, 498. III, 424. Prozeßlegitimation durch einen Brief, II, 498. — Art. 18. Die sog. Augsburger Acceptationsfrist gilt als nicht beigefügt, II, 498. — Art. 19. 20. Feststellung des Präsentationstages bei Sichtwechseln, V, 253; s. auch Art. 98, Z. 3. — Art. 21. 22. Bedeutung des Acceptes auf eine spätere Zeit, II, 499. III, 176. 425. Klagbarkeit des vom Acceptanten prolongirten Wechsels, II, 499. Erklärung der dem Wechselaccepte beigefügten Zahlungszeit aus der Protesturkunde, II, 499. III, 175; s. auch Art. 31. 41. 50. Z. 2. Beschränkung des Acceptes durch eine Bedingung, V, 255. Begründet das Alleinaccept eines Nichtbezogenen eine wechselrechtliche Verpflichtung desselben? VI, 410. Die Zusage, auf sich abgeben zu lassen, enthält die Zusage der Acceptation der abzugebenden Tratte, XII, 187. — Art. 23. 24. Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht erforderlich, (II, 514.) V, 60. XII, 185. Ausnahme bei Domizilwechseln, in welchen kein Domiziliat benannt ist? V, 61; wenn der Wechselgläubiger selbst als Domiziliat bezeichnet ist? V, 82. 91. Bedeutung des Ausdrucks: „zahlbar bei" in Domizilwechseln, V, 260. X, 265. Die Präsentation Bedingung für die Forderung von Zinsen und Prozeßkosten, XII, 185. Der Aussteller des an die Ordre eines Dritten gezogenen Wechsels als solcher zur Wechselklage gegen den Acceptanten nicht legitimirt, XII, 161. Feststellung der Verfallzeit eines domizilirten Sichtwechsels, XII, 172. XIII, 187. — Art. 25. Eine der gerichtlichen Klage auf Sicherstellung vorausgegangene außergerichliche Aufforderung hiezu Bedingung für den Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten, XII, 163. — Art. 29. Bloße Befürchtung der Ueberschuldung des Acceptanten kein Grund für den Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten, VI, 396. Bei mehreren nicht solidarischen Wechselverpflichteten die Klage auf Sicherstellung nur bezüglich des unsicher gewordenen Theils der

Wechselsumme begründet, XII, 164. Erhebung des Sicherheitsprotestes im Fall der Konkurseröffnung gegen den Nachlaß des Wechselschuldners in dessen früherer Wohnung, XII, 166. Beschränkung des Präjudizes der Rekognition auf den Wechselprotest im Fall eines Regresses auf Sicherstellung, II, 500. — Art. 30 ff. Mitte Februar am 15., II, 500. Bedeutung des Ausdrucks: „acht Tage", II, 500. Zahlungstag bei einem Meßwechsel, II, 501. XIV, 181. Zeit der Protesterhebung bei einem Sichtwechsel mit beschränktem Accept, III, 425. Bewirkung der Fälligkeit eines domizilirten Sichtwechsels, XII, 172. XIII, 187. — Art. 36. Legitimation des Ausstellers und seiner Nachmänner durch den bloßen Besitz des Wechsels, II, 501. Einlösung eines Wechsels durch einen Vormann nach ergangenem Wechselerkenntniß gegen den Acceptanten; Legitimation zur Klage aus diesem Erkenntniß, V, 250. Legitimation des Erwerbers eines protestirten Wechsels durch ein dem Proteste vorangegangenes Blankogiro, V, 250. — Art. 37. Kurswerth bei einer Regreßklage, II, 501. — Art. 39. Das Verbleiben des Wechsels als Beweisstück bei Untersuchungsakten kein Hinderniß der Exekution, XII, 167. — Art. 41 ff. Protesterhebung Mangels Zahlung kann vom früheren Acceptanten statt des Inhabers vorgenommen werden, II, 502. Abweisung der Regreßklage von Richteramtswegen im Fall ungenügenden Protestes, II, 502. Inhalt der an den Protestaten zu richtenden Aufforderung, V, 258. XIII, 191. Vorlegung der Protesturkunde durch den Kläger, V, 259. Nennung des Wechselgläubigers, für welchen protestirt wird, in der Protesturkunde nothwendig, III, 427. Protesturkunde ohne Erklärung des Protestaten wegen Erkrankung, V, 278. Beifügung des Amtssiegels in der Protesturkunde wesentlich, V, 279. Wann ist eine Unrichtigkeit der in den Protest aufgenommenen Wechselabschrift ein wesentlicher Mangel? IX, 144. 145. X, 92. XIV, 406. Der Identitätsbeweis ausschließlich durch die in der Protesturkunde enthaltene Wechselabschrift herzustellen, XIV, 407. Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht erforderlich, V, 60. Ausnahme bei Domizilwechseln, in welchen kein Domiziliat bezeichnet ist? V, 61. XII, 173. 185; wenn der Wechselgläubiger selbst als Domiziliat bezeichnet ist? V, 82. 91. Erforderniß des Protestes bei der Regreßklage gegen den Traßanten, wenn der Wechsel bei ihm selbst domizilirt worden? V, 99. Bedeutung des Ausdruckes: „zahlbar bei" in Domizilwechseln, V, 260. X, 265. Protestirung mehrerer Wechsel in Einer Urkunde zuläßig? X, 272. Die Stelle der Protesturkunde, an welcher die Abschrift des Wechsels steht, unerheblich, V, 278. Die Erwähnung der speziellen Lokalität der Protestaufnahme nicht noth-

wendig, III, 427. V, 279. Protestaufnahme in der Wohnung des Notars zuläßig, III, 426. Nachfrage nach der Wohnung des Bezogenen bei der Polizeibehörde, V, 280. Ort der Protesterhebung im Falle der Benennung einer dritten am Wohnort des Acceptanten wohnenden Person, bei welcher Zahlung erfolgen soll, durch den Bezogenen bei der Acceptation, VI, 418. Die Veränderung des Wohnortes durch den Bezogenen seit der Ausstellung, resp. seit der Acceptation des Wechsels für den Ort der Protestaufnahme unerheblich, IX, 267. Zeit der Protesterhebung; Geburtstag des Regenten, III, 426. Die Bezeichnung der Stunde der Protestaufnahme nicht erforderlich, X, 266. Beide auf den Zahlungstag folgende Tage müssen Werktage sein, II, 503. Bei der Bitte um Zahlungsaufschub Protesterhebung nothwendig, II, 502. Ebenso im Falle der Prolongation des Wechsels zur ursprünglichen Verfallzeit, II, 502. III, 175. Zeit der Protestirung im Fall eines der Zeit nach beschränkten Acceptes, II, 504. III, 176. 425. Zeit der Protestirung eines Wechsels auf Sicht, IX, 368. Feststellung der Verfallzeit eines domizilirten Sichtwechsels, XII, 172. XIII, 187; s. auch zu Art. 86. 98. — Art. 45. Verlust der Prozeßzinse wegen unterlassener Benachrichtigung des Vormannes, II, 503. Ersatz der Auslagen nur für die Benachrichtigung des unmittelbaren Vormannes begründet, V, 262. Entschädigung für die durch Benachrichtigung des Vormannes vom Protest verursachte Berufung nicht zuläßig, V, 267. Beweispflicht des Wechselklägers in Bezug auf die Benachrichtigung des Vormannes vom Proteste nur im Falle einer dießfallsigen Einwendung des Beklagten, VI, 397. Bescheinigung hiebei genügend, VI, 399. — Art. 47. Bei anderweitigem Bekanntsein des Aufenthaltes des Vormannes ist dessen Vormann nicht zu benachrichtigen, V, 262. — Art. 48. Voraussetzung für die Regreßklage einer Gantmasse, gegen welche ein Wechsel liquidirt ist, II, 503. — Art. 49—51. Der Regreßkläger muß den Wechsel wirklich eingelöst haben, V, 268. Klagerechte des den Wechsel einlösenden Bürgen, II, 498. XII, 176. Die Zinsverbindlichkeit durch Prolongation nicht verändert, II, 503. III, 176. Zinsenmaß, II, 504. Die Zinsen keine Verzugszinsen, sondern ein Theil des Interesse, XIV, 409. Voraussetzungen für den Ersatz der Protestkosten, II, 504. 505. III, 175. 176. 425. V, 259. Voraussetzungen für die Forderung einer Provision, II, 505. 509. III, 428. V, 259. Was gehört zu der Summe, aus welcher der Regreßnehmer Zinsen verlangen kann? II, 506. Was gehört zu den Kosten, welche er ersetzt verlangen kann? II, 506. — Art. 52. Der Zahlungsort für die Berechnung der Provision maßgebend, II, 507. — Art. 53. Nothwendigkeit der Liquidation der wirklichen Auslagen für einen Rückwechsel, II, 507. Legitimation des Inhabers eines nicht accep-

Einrede der Zahlung; die Zahlung muß als Wechselzahlung angenommen sein, II, 511. 512. Einrede der Zahlung an einen Vormann, I, 124. Einrede der Zahlung durch einen Dritten, I, 124. II, 512. Einrede des Betrugs, II, 509. Einrede der Kompensation, I, 123. II, 509. XII, 188. Einrede der Simulation, II, 510. Einrede des Zahlungsaufschubs, II, 511. Einrede der mangelnden Valuta, II, 511. Einrede, seine Unterschrift auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular gesetzt zu haben, III, 421. IX, 363. Wirkung der Verwerfung einer Einrede auf Grund des Art. 82, II, 512. Nur liquide, unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehende Einreden zuläßig, II, 509. — Art. 83. Unmöglichkeit der Einklagung eines wegen Versäumung des Protestes präjudizirten Wechsels gegen den Indossanten im ordentlichen Prozeß, II, 512; insbesondere auf Grund eines zum Zweck einer Bürgschaftsübernahme für die Wechselsumme ausgestellten Indossaments? VI, 414. Restitution gegen die Wechselverjährung, VI, 400. — Art. 85. Ausländische Wechsel ohne Bezeichnung mit einem dem Worte: „Wechsel" entsprechenden Ausdruck, II, 513. V, 276, XII, 315. Nach welchem Rechte ist die Einrede der Verjährung zu beurtheilen? II, 507. III, 177. — Art. 86. Protestfrist nach englischem Rechte, II, 513. Für die Legalität eines im Auslande aufgenommenen Protestes streitet die Vermuthung, X, 271. — Art. 88. s. oben zu Art. 41. f. — Art 91. 92. Der Wechselschuldner nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger die Wechselsumme zu übersenden oder zu überbringen; Folge für die Verbindlichkeit zur Zinszahlung, XII, 184. s. auch oben zu Art. 19, 20. 41 ff. — Art. 96. Bezeichnung der Verfallzeit des Wechsels, V, 247. Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung des Wechsels, I, 248. Ungiltigkeit eines Wechsels im Falle der Ungewißheit über seine Eigenschaft als Tratte oder eigener Wechsel, V, 249. Giltigkeit eines nicht auf Ordre gestellten Wechsels XII, 150. Giltigkeit eines eigenen Wechsels trotz des Beisatzes: „angenommen" bei der Unterschrift des Ausstellers, XII, 186. — Art. 97. „Wohnort des Ausstellers" enthält keine Vorschrift bezüglich des Gerichtsstandes, II, 513. III, 177. Der festgesetzte Zahlungsort für die Zuständigkeit nicht maßgebend, II, 514. III, 177. Die Bestimmung über Zahlungsort bezieht sich nur auf Angehörige desselben Staates, II, 514. — Art. 98. Vorgängige Präsentation des eigenen Wechsels zur Zahlung oder Protest Mangels Zahlung bei dem Aussteller nicht erforderlich, II, 514. V, 60. Feststellung des Präsentationstages bei Sichtwechseln, V, 253. Klagerecht des den Wechsel einlösenden Bürgen, II, 498. XII, 176. — Art. 99. Protestation des eigenen Domi-

zilwechsels nothwendig, wenn kein Domiziliat bezeichnet ist? II, 515. V, 61; wenn der Wechselgläubiger selbst als Domiziliat bezeichnet ist? II, 515. V, 82. 91.

IV. Civilprozeß.

(Der Inhalt dieses Abschnitts bezieht sich, soweit nicht etwas Anderes bemerkt ist, auf die Gesetzgebung vor 1868.)

A. Allgemeine Lehren.

1. Rechtsquellen. Uebersicht über dieselben in Württemberg, I, 7. Die Civilprozeßordnung von 1868, Entstehung und Grundzüge derselben, XI, 303, 353.

2. Gerichtsverfassung in Civilsachen. Die ältere, I, 9; in Handelssachen nach dem Gesetz vom 13, August 1865, VIII, 84; nach der Gesetzgebung von 1868, XI, 304, 309, 327, 331, 339. Das Laienelement in der Rechtspflege, XI, 310, 341. Das kaufmännische Laienelement, V, 288, Note. XI, 343. Bedingungen der Fähigkeit zu kaufmännischen Richterstellen, VIII, 456. IX, 116. Wahlprüfung, IX, 123. Besetzung der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals mit Schöffen bei der Verhandlung und Entscheidung von Handelsstreitsachen, welche vor dem 1. Februar 1869 bei den Gerichtshöfen und dem Obertribunal anhängig geworden waren, XII, 83.

3. Von den Prozeßgesetzen. Kollision des ausländischen und inländischen Prozeßgesetzes: bezüglich der Zuläßigkeit bestimmter Beweismittel, III, 150; bei Requisitionen auswärtiger Gerichte, III, 150; bei Arrestverfügungen, VI, 295. Rückanwendung neuer Prozeßgesetze, VIII, 131.

4. Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit.) Beschwerde der Partei gegen den Ausspruch eines Gerichtes über seine Zuständigkeit, IV, 198. V, 462. IX, 345. Gegen die Entscheidung eines Kompetenzstreites zwischen 2 Untergerichten durch ein höheres Gericht steht dem Untergericht keine Beschwerde zu, V, 462. Die Zuständigkeit der Civilgerichte unterliegt nur ihrer Prüfung, nicht der des Justizministeriums, IV, 337, 339, 343, 346. V, 462. Erweiterung der Gerichtsbarkeit durch objektive und subjektive Klagenhäufung, VI, 17. Zuständigkeit der Handelsgerichte, s. unter G. 6. Ueber die Grenzen der Kompetenz der Civilgerichte gegenüber den Administrativjustizbehörden, s. unten: Oeffentliches Recht, V, 2.

5. Gerichtsstände. a. des Wohnortes: Domizil ein seinem Grunde nach nicht bloß vorübergehender Aufenthalt, V, 450.

Gerichtsstand des Wohnsitzes der einzige allgemeine Gerichtsstand, XIII, 124, 141. Gerichtsstand der Dienstboten und Handwerksgesellen, V, 451. Wohnsitz der Kinder, welche einen solchen noch nicht selbst gewählt haben, VI, 148. Gerichtsstand des Wohnortes eines Pächters ist nach Umständen am Pachtsitz, X, 211. Kann der im Ausland wohnende Württemberger, insbesondere ein Standesherr, vor dem württ. Gericht seines früheren Wohnsitzes belangt werden? V, 454. X, 218. XIII, 125, 137. — b. Gerichtsstand des Aufenthaltsortes und des Heimathortes, XIII, 138. — c. Gerichtsstand des Vertrages: Anwesenheit oder Vermögensbesitz des Beklagten im Bezirk erforderlich, IV, 189. V, 456. Gerichtsstand des Vertrages bei Klagen von Ausländern gegen bayerische Unterthanen, IV, 442. Voraussetzungen dieses Gerichtsstandes zur Begründung der Kompetenz ausländischer Gerichte gegen Württemberger, V, 456. — d. Gerichtsstand der Verwaltung hat dieselben Voraussetzungen, wie der des Vertrages, IV, 189. —; e. Gerichtsstand des Deliktes: Vermögensbesitz des Beklagten im Bezirke nothwendig? VIII, 132. Einfluß der Behauptungen des Klägers über das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Gerichtsstandes auf die Zuständigkeit des Gerichtes, VIII, 133. — f. Gerichtsstand der Konnexität: Zuständigkeit des Gerichtes der Hauptsache für Streitigkeiten über die Prozeßkosten und die Deserviten der Anwälte, II, 523, 524. III, 152. Zuständigkeit bei Klagen gegen Ausländer wegen Prozeßkosten, III, 154. 155. — g) Gerichtsstand der Widerklage: Auslegung des Jurisdiktionsvertrages mit Baden, XI, 260. — h. Gerichsstand der Erbschaft: IV, 191. XIII, 139. — i. Gerichtsstand des Arrestes: Zuständigkeit der württ. Gerichte zur Arrestverfügung und Verhandlung der Hauptsache bei Streitigkeiten zwischen Ausländern, IV, 443. VI, 116. 122. XIII, 123. — k. Gerichtsstand in Handelsstreitsachen nach dem Gesetz vom 13. August 1865, VIII, 91. — l. Gerichtsstand in Wechselsachen, II, 518. 523. 524. III, 177. V. 281. IX, 142. — m. Gerichtsstand für die Provokationsklage, IX, 334. — n. Gerichtsstand in Streitigkeiten über Gewährleistung bei Hausthieren, XII, 365. — o. Prorogirter Gerichtsstand: stillschweigende Prorogation, VI, 255. — p. Einfluß des Gantes auf den Gerichtsstand, X, 360. 365. 372. 406.

6. Ablehnung des Richters: wegen Aeußerung seiner vorläufigen Ansicht über den Ausgang des Prozesses in der Regel nicht zuläßig, IV, 194.

7. Rechtshilfe. Bei Requisitionen ausländischer Gerichte wird in der Regel die inländische Prozeßform angewendet, III, 150.

8. Von den Parteien. a. Prozeß- und Sachlegitimation: Befugniß der Mutter zur Vertretung der Kinder in einem Prozeß, I, 84. Vertretung der armen Bürger in einem Streit über eine Leseholzgerechtigkeit durch die Gemeinde, XIII, 150. Die obervormundschaftliche Zustimmung zur Prozeßführung des Pflegers die Bedingung der Giltigkeit der Prozeßführung, VIII, 135. Vertretung einer Aktiengesellschaft im Prozeß, XII, 19. s. auch unten 9. Legitimation zur Sache ist ein Theil des Klagegrundes, I, 80. Legitimation des Vasallen zur Prozeßführung über Lehengerechtsame, VIII, 116. Sachlegitimation im Wechselprozeß, II, 498. 501. 503. 508. III. 424. V, 250. 268. XII, 156. 161. 176. b. Subjektive Klagenhäufung und Streitgenossenschaft: Einfluß der subj. Klagenhäufung auf die Gerichtsbarkeit, VI, 17. Streitgenossen sind vermuthete Sachverwalter; Berufungsanmeldung durch dieselben, XI, 275. — c. Beiladung und Streitverkündigung: Abzitation bei der Klage auf Einräumung eines Nothwegs zulässig? V, 465. Streitverkündigung nur in Eviktionsfällen nothwendig, IV, 162. — d. Prozeßkostenersatz: Sicherheitsleistung des Klägers für die Prozeßkosten; Bayerischer Jurisdiktionsvertrag, VI, 260. Prozeßkostenkaution in Wechselsachen zulässig? VI, 421. Entscheidungen über Prozeßkosten in Handelsstreitsachen, IX, 126, 311. Nachweis der Appellationssumme durch den Betrag der Prozeßkosten im Fall ihrer Kompensation, VI, 282. Verfällung des Appellanten in die Kosten 2. Instanz trotz dessen theilweisem Obsiegen in dieser Instanz, X, 289. Die Wechselpräsentation Bedingung für die Forderung von Prozeßkosten, XII, 185. Außergerichtliche Aufforderung zur Sicherstellung Bedingung für den Ersatz der Prozeßkosten, XII, 163. Kostenvorschuß bei dem Antrag auf Personalexekution gegen den Wechselschuldner, V, 303. Die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung der Kosten des Wechselprozesses erzeugt Rechtskraft, II, 521. — e. Sicherheitsleistungen: Kaution des Klägers für die Prozeßkosten; Jurisdiktionsvertrag mit Bayern, VI, 260. Prozeßkostenkaution im Wechselverfahren zulässig? VI, 421. Kaution im Fall der Bescheinigung von ad separatum verwiesenen Einreden im Wechselverfahren, II, 522. V, 294. IX. 176. Sicherheitsleistung bei der Verweisung der illiquiden Einrede der Kompensation zum abgesonderten Verfahren, XI, 53.

9. Prozeßbevollmächtigte und Beistände. Vertretung der Parteien durch Anwälte in Rechtssachen vor den Bezirksgerichten und Gemeinderäthen nach dem 4. Edikt und der Justiznovelle, II, 377. Ueberlassung einer der Partei gemachten Auflage an einen Bevollmächtigten, VI, 261. Restitution gegen Versäumnisse eines

bevollmächtigten Rechtsanwalts, VI, 288. IX, 349. Ein Inkassoindossament ist bloß Vollmacht, II, 519. Beglaubigung der Vollmacht in Wechselsachen, II, 498. 519. IX, 351. Prozeßlegitimation durch einen Brief, II, 498. Ausschluß der Rechtskonsulenten vom Vorstand vor dem Wechselgericht, II, 518. Vernehmung von Anwälten in den von ihnen geführten Prozessen, XII, 312. f. auch unten Berufung E. 1. und Verfahren vor den Handelsgerichten, G. 6. — Anwaltszwang; Frage seiner Einführung, XI, 406.; besteht nach der Handelsgerichtsordnung und der neuen Civilprozeßordnung nicht, VIII, 96. XI, 406. Ausnahmen, XI, 406. Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien behufs ihrer Befragung, XI, 416. — Deserviten: Taxüberschreitungen bei Schriftsätzen, III, 170. Deserviten für das Inkasso eines Wechselbetrags, V, 306. Deserviten, wenn der Anwalt selbst Wechselkläger ist, V, 307; für ein die Vollmacht vertretendes Giro, V, 307. Beschwerde gegen Durchstriche von Deserviten in Wechselsachen, II, 528. Deservitenberechnungen in Handelsstreitsachen, IX, 126. 311. Deserviten in geringfügigen Sachen, III, 170. Gerichtsstand für Streitigkeiten über Deserviten, f. oben Gerichtsstand, Z. 5. f. — Advokatenordnung; zum Entwurf einer solchen für Württemberg, VI, 322. Ist ein Armenanwalt nach der C.Pr.O. von 1868 verpflichtet, die Sache trotz ihrer offenbaren Unrechtmäßigkeit oder Unehrenhaftigkeit zu vertreten? XV, 107. 205.

10. Gerichtsvollzieher. Frage ihrer Einführung XI, 401.

11. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren. a) Prozeßbetrieb durch die Vermittelung der Gerichte, XI, 399. — b) Verhandlungsmaxime im Verfahren vor den Handelsgerichten, VIII, 94.; als Regel des Verfahrens der neuen Prozeßordnung, XI, 411. Prozeßleitung durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung, XI, 415. Fragerecht des Richters, XI, 388. 415. 416. 431. 432. — c) Oeffentlichkeit: im Verfahren vor den Handelsgerichten, VIII, 94; nach der neuen Prozeßordnung, XI, 381. — d) Mündlichkeit: im Verfahren vor den Handelsgerichten, VIII, 93; nach der neuen Prozeßordnung, XI, 296. 297. 380. 382. Bedeutung der Schrift im neuen Verfahren, XI, 360. 376. 380. 384. Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung durch das Sitzungsprotokoll, XI, 364. 388. — e) Eventualmaxime: als Norm für die Parteienthätigkeit nach der neuen Prozeßordnung, XI, 418. Ausnahmen, 425. 450; sie ist für die richterliche Thätigkeit nicht maßgebend, 430. — f) Tagfahrten und Fristen: die Vorladungsfrist in Wechselsachen kein Legaltermin, II, 520. VI, 419. Verlegung der Tagfahrten in Handelssachen (Ges. v. 13. Aug. 1865), IX, 341. X, 273. Eine in mehrere Tag-

fahrten zerfallende mündliche Verhandlung gilt nach der neuen Pr.O. als ein Akt, XI, 425. 432. Schluß der Verhandlung und Folgen der Wiederaufhebung des Schlusses der Verhandlung nach der neuen Pr.O., XI, 432. — g) Ungehorsam und Einspruch: nach der neuen Pr.O., XI, 369. 371. —

B. Von Klagen und Einreden. Rechtshängigkeit.

1. Klage. Objektive und subjektive Klagenhäufung, VI, 17. Klagenhäufung im Wechselverfahren, II, 519. Präjudizialklagen, s. oben Civilrecht, I, B. 3. Bei Präjudizialklagen kann jede Partei Kläger sein, VI, 208. Richterliches Prüfungsrecht bezüglich der Natur der angestellten Klage, VI, 257. Welcher Prozeßabschnitt entscheidet über die Statthaftigkeit einer Klage? XI, 266. Verbesserung unverständlicher Klagen (neue Pr.O.), XI, 405. Unstatthaftigkeit der Klageänderung, XI, 386. 392; s. auch Wechselprozeß, unten G. 5.

2. Rechtshängigkeit. Verbleiben einer Sache bei dem Gericht, das sie in Verhandlung gesetzt hat, IX, 175. Begründung nach der Pr.O. v. 1868 durch die Zustellung der Klagschrift an den Beklagten, XI, 386. Die Replik der Rechtshängigkeit einer im Wege der Kompensationseinrede geltend gemachten Forderung unzulässig, X, 273. Prozeßzinsen ohne Verzug des Schuldners zulässig? VI, 198. X, 61. 74. Verlust des Besitzes nach der Einleitung des Prozesses; Schadensersatzpflicht, XIII, 229.

3. Einreden. Ergänzungsrecht des Richters, insbesondere bei der Klagenverjährung? II, 507. IV, 263. Versäumte Einreden können nicht im Wege der Klage verfolgt werden, VIII, 138. Verweisung illiquider Einreden ad separatum, II, 522. V, 294. IX, 176. X, 286. XI, 16. 17. 193; s. auch Wechselprozeß, unten G. 5.

C. Vom Beweise.

1. **Allgemeines.** a) Beweisantizipation nach der neuen Pr.O., XI, 434. — b) Beweisverbindung desgl., XI, 432. 444. Ausdehnung derselben auf das schriftliche Vorverfahren, 447. Modifikation derselben, 450. — c) Beweisantritt desgl., XI, 455. — d) Beweismittel. Ausschluß derselben nach der neuen Pr.O., XI, 363. 426. 431. Deren Gemeinschaftlichkeit, 427. Kollision der Rechtsnormen über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel, III, 150. — e) Beweiseinreden. Wann sind sie nach der neuen Pr.O. vorzubringen? XI, 363. 428. — f) Beweisverfügung nach der neuen Pr.O., IX, 342. XI, 366; kann mehrmals erfolgen, 431. Darstellung des Thatbestandes in derselben, IX, 343. XI, 366. 367. 384. 388. 390. — g) Beweislast: bei Streitigkeiten über kirchliche Baulast, s. oben Civilrecht, Hauptstück VI, 2; beim Beweise

nisses über Wahrnehmungen aus der Zeit der Unmündigkeit, IV, 197; s. auch oben Z. 2. Zuständigkeit zur Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung, V, 458. Form der Ladung und Vernehmung der Zeugen vor den Handelsgerichten, IX, 342. Beschwerde gegen die Zulassung eines als unfähig angefochtenen Zeugen, XI, 274. Aufnahme des Zeugenbeweises durch Kommissäre nach der neuen Pr.O. XI, 384. 393. Unzuläßigkeit von Gemeinderathsmitgliedern als Zeugen in Prozessen ihrer Gemeinden, XII, 312. Vernehmung von Anwälten als Zeugen in den von ihnen geführten Prozessen, XII, 312. Einfluß der Restitution der Ehrenrechte auf die Eidesfähigkeit eines wegen Meineides Bestraften, III, 373.

4. Beweis durch Sachverständige. Voraussetzungen der Anfechtbarkeit des Gutachtens, III, 420. VIII, 139. IX, 111. Gutachten neuer Sachverständiger nach eingetretener Rechtskraft unzuläßig, VIII, 139. Bemerkungen zu dem Gesetz v. 21. Aug. 1865 betr. den Sachverständigenbeweis; insbesondere mit Rücksicht auf Zwangsenteignungsprozesse, IX, 97. 426. Voraussetzung für die Annahme einer Durchschnittsumme aus den Schätzungen der Sachverständigen, XV, 408. Aufnahme des Sachverständigenbeweises durch Kommissäre nach der neuen Pr.O., XI, 393. Zahl der Sachverständigen in Gewährleistungsstreitigkeiten nach der neuen Pr.O., XII, 370. Giltigkeit des Art. 10, Abs. 2, des Ges. v. 26. Dez. 1861, betr. Gewährleistung, auch bei der neuen Pr.O., XII, 371.

5. Urkundenbeweis. Zuständigkeit der Civilgerichte über Urkundenedition in Ablösungsstreitigkeiten, II, 42. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte bei einer Verhandlung zur Urkundenproduktion, II, 380. 390. Gemeinschaftlichkeit der auf das den Gegenstand der Interzession bildende Rechtsverhältniß bezüglichen Urkunden für den Interzedenten; Recht desselben auf Edition, IV, 444. Beweiskraft indiskreter Urkunden, VI, 261. Unzulässigkeit des direkten Gegenbeweises gegen den Inhalt einer Urkunde durch Eideszuschiebung, IX, 419. Beweiskraft der Handelsbücher X, 220; insbesondere eines Kopierbuches, XII, 409. Umfang der Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher an den Prozeßgegner resp. das Gericht, XII, 410. Ergänzungseid zum Beweis der Aechtheit einer Urkunde auf Grund der Schriftenvergleichung, X, 221; s. auch actio ad exhibendum, oben Obligationenrecht, 2. Theil, III, 3.

6. Beweis durch Eid. Beseitigung unerheblicher Eide, Berichtigung des Eidesthemas von Amtswegen in der höheren Instanz, I, 57. IV, 445. IX, 373. Eideszuschiebung in der höheren Instanz, VI, 264. Eidesabnahme vor der Rechtskraft des Erkenntnisses, ins-

D. Urtheil; Rechtskraft.

fällung maßgebend, XI, 266. — Rechtskraft der Entscheidungsgründe insoweit sie über den Bestand des streitigen Rechtsverhältnisses eine Entscheidung enthalten; Appellabilität, III, 417. IV, 245. 248. 258. 260. 261. Versäumte Einreden können nicht im Wege besonderer Klage verfolgt werden, VIII, 138. Ausschluß der exceptio rei jud. bei obligatorischen Ansprüchen durch Aenderung des Erwerbsgrundes, XIV, 183.

E. Rechtsmittelverfahren.

1. Berufung. a) Zuläßigkeit derselben im Allgemeinen: Welcher Zeitpunkt entscheidet für die Appellabilität einer Sache? III, 162. Berufung gegen ein auf einem zugeschobenen und angenommenen Eid erkennendes, resp. einen abgeschworenen Schiedseid gebautes Urtheil statthaft, III, 163. Die Beschwerde gegen ein die Einrede des geendigten Rechtsstreites verwerfendes Urtheil ein eigentliches Rechtsmittel, III, 165. Berechnung der 2. Nothfrist, wenn die Partei nach derselben Nachricht vom Erkenntniß erhält, IV, 199. Zuläßigkeit der Berufung gegen ein der Partei nicht mitgetheiltes Erkenntniß erster Instanz nach ergangenem Erkenntniß zweiter Instanz, VI, 276. Berufungsanmeldung durch den nicht schon zuvor bevollmächtigten Rechtsfreund einer Partei, VI, 267. Dokumentirung der nach Verfluß der ersten Nothfrist aus besonderem Auftrag einer Partei durch deren bisherigen Anwalt oder Prokurator erfolgenden Appellationsanmeldung, VI, 274. Berufungsanmeldung durch Streitgenossen, als vermuthete Sachwalter, XI, 275. — b) insbesondere Berufungssumme: Schätzbarkeit des Streitgegenstandes, VI, 284. Einfluß des Urtheils auf das Rechtsverhältniß des Anten zu Dritten auf die Appellabilität, VI, 277. Zusammenrechnung der Haupt- und Nebenansprüche für die Apellabilität zuläßig? VI, 280. Zusammenrechnung verschiedener aus unehelicher Schwängerung abgeleiteter Ansprüche zuläßig? VI, 284. Appellabilität bei einem Streit über das Bestehen einer auf dem Bezug von Zehnten haftenden Baulast, II, 40. Bemessung der Ationssumme bei Abrechnungsstreitigkeiten, III, 162; bei Pfandklagen und sonstigen auf bestimmte Gegenstände sich beschränkenden Vorzugsrechten, III, 413; bei Arrestklagsachen, III, 416; bei Ersatzforderung wegen einer widerrechtlichen Handlung, III, 417. Appellabilität mit Bezug auf die Rechtskraft der Entscheidungsgründe, III, 417. IV, 245. 248. 256. 260. 261. Außerbetrachtbleiben bloßer Möglichkeiten hiebei, IV, 247. 256. 257. 258. Ationssumme bei Klagen auf Rechnungsstellung, IV, 200; bei Entschädigungsforderungen für die Vergangenheit und für die Zukunft, IV, 201. Un-

Amtswegen zu berücksichtigen, II, 238. 286. Ist vorgängiges Gehör des Gegentheiles erforderlich? I, 46. 106. II, 280. Rechtsmittel gegen Ordinationen, I, 160. II, 276. III, 166. Ist ein Antrag auf Erlassung einer Ordination statthaft? I, 102. 111.

4. Restitution gegen ein Erkenntniß. Dieselbe setzt Rechtskraft des Erkenntnisses voraus, II, 97. 111. Was sind neue Thatsachen und Beweismittel? Beweislast, II, 111. 117. IV, 203. VIII, 139. X, 222. Welche Beweismittel sind bei dieser Restitution propter nova zuläßig? IV, 205. Erneuerung eines Restitutionsgesuches aus dem gleichen Grund unstatthaft, IV, 446. Restitution gegen ein Wechselerkenntniß, II, 528.

5. Restitution gegen prozessualische Versäumnisse. Erneuerung eines Gesuches aus dem gleichen Grund unstatthaft, IV, 446. Restitution gegen Versäumnisse eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes, VI, 288. IX, 349.

6. Einfache Beschwerden. Gegen eine provisorische Verfügung, III, 165; in geringfügigen Sachen, III, 168; bei Strafen wegen muthwilliger Streitsucht, III, 169; gegen prozeßleitende Verfügungen, I, 51, III, 163. VI, 267. XI, 274. Beschwerden in Wechselsachen, II, 528. Beschwerden im handelsgerichtlichen Verfahren, s. unten G. 6.

F. Vollstreckungsverfahren.

Die Exekutionsklage nicht bedingt durch vorherige Anforderung des Schuldners, XI, 280. Unzuläßigkeit eines Zahlungsbefehles vor Verfall der Forderung, VI, 315. Die Einwilligung des Gläubigers in die Sistirung der Exekution bis zu einer gewissen Zeit ist keine Borgfrist, VI, 296. Der Vorzug des Alters unter den Gläubigern außerhalb des Gantes nicht anwendbar, II, 470. Vollstreckung eines von einem Badischen Gerichte gefällten Erkenntnisses durch die württ. Gerichte; Voraussetzungen, XI, 279. Anwendung der Jurisdiktionsverträge mit Bayern und Baden auf die Rechtshilfe wegen der angesetzten Sporteln, X, 223. Kompensation im Vollstreckungsverfahren, s. Kompensation, Obligationenrecht, erster Theil, VI, 2. Nichtbefreiung des Schuldners durch Uebergabe der geschuldeten Summe an die Exekutionsbehörde im Fall ihres Abhandenkommens vor dem Empfang durch den Gläubiger, XII, 192. Rechte des Käufers bei einem Exekutionsverkauf, insbesondere Zeitpunkt der Perfektion des Vertrages; Beschwerderecht, Verweisung auf den Rechtsweg, III, 170. IX, 399. Fällt die Ersteigerung von Exekutionsgegenständen durch den Schuldner selbst unter den Begriff des Kaufes? VI, 182. XII, 445. Die für den Exekutionsverkauf gegebenen Vorschriften sind keine

absolut zwingenden, VI, 301. Voraussetzung für die Zuläßigkeit eines 3. Ausstreichs bei dem Verkauf eines Grundstückes, VI, 297. Ausschluß eines weiteren Ausstreichs im Fall eines Nachgebotes des unbefriedigt gebliebenen Pfandgläubigers, X, 227. Berechnung der Bekanntmachungsfrist bei Exekutionsverkäufen, XI, 280. Unzuläßigkeit der Anfechtung eines von ihm genehmigten Zwangsverkaufes durch den Schuldner wegen Verletzung der Förmlichkeiten, VI, 305. s. auch unten G. 5. 6.

G. Außerordentliches Verfahren.

1. Schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung nach der Pr.O. v. 1868, XI, 356.

2. Provisorische Verfügungen. Provisorische Regulirung der Kirchenbaulast, II, 36. Provisorische Verfügung in Bezug auf Alimente der Frau im Gante des Mannes, IV, 182. Zuständigkeit der Civilgerichte resp. der Administrativbehörden zu prov. Verfügungen bei Privatrechtsstreitigkeiten, resp. wenn die privatrechtliche Natur des Anspruchs bestritten ist; Voraussetzungen solcher Verfügungen, II, 34. 303. III, 407. XI, 256. 260. XII, 309. XV, 101. Provisorische Verfügung bezüglich des Besitzstandes ändert diesen nicht, IV, 159. Beschwerden gegen eine provisorische Verfügung, II, 37. III, 165.

3. Verfahren vor den Gemeinderäthen. Zuläßigkeit der Nichtigkeitsklage neben dem Rekurs nach dem 4. Edikte? V, 145. Stellvertretung der Parteien durch Anwälte vor den Gemeinderäthen nach dem 4. Edikt, II, 377. 401. Beschwerderecht gegen prozeßleitende Verfügungen in solchen, III, 168. Verfahren vor den Ortsgerichten nach der Pr.O. v. 1868, XI, 331. 378.

4. Verfahren in Streitigkeiten über Gewährleistung bei Hausthieren. Wünsche für eine neue Gesetzgebung über dasselbe, I, 169. Das Gesetz v. 26. Dez. 1861, betr. das abgekürzte Verfahren in solchen Sachen, durch die neue Pr.O. nicht aufgehoben, XII, 364. Inwieweit sind einzelne Bestimmungen des Ges. v. 26. Dez. 1861, betr. die Gewährleistung, durch die neue Pr.O. aufgehoben? XII, 364. Gerichtsstand in solchen Streitigkeiten, XII, 365. Verbindung des Beweiseinzugs mit der Verhandlung in solchen nach der neuen Pr.O. zulässig? XII, 369.

5. Wechselprozeß. Gerichtsstand in Wechselsachen, insbesondere Gerichtsstand des Vertrages, II, 513. 514. III, 177. V. 281. IX, 142. Bedeutung der Klausel: „aller Orten, wo ich anzutreffen", II, 518. Gerichtsstand bei Kostenersatzstreitigkeiten in Wechselsachen, II, 523. 524. Anwendbarkeit der früheren Vorschrift, daß der Wech-

bindlichkeit für Forderungen, welche vor die Handelsgerichte gehören, IX, 331. Zuständigkeit für Streitigkeiten über den Betrieb eines Handelsgewerbes durch, eine offene Handelsgesellschaft vorbereitende, Geschäfte, IX, 331; für Streitigkeiten über die Anschaffung einer Maschine, IX, 331. Bei Streitigkeiten über Versicherungsverträge, IX, 333. Zuständigkeit für die Amortisation, IX, 333. Bei Streit über die Verpachtung eines Handelsgeschäftes, IX, 338; wenn Klage und Widerklage im rechtlichen Zusammenhang stehen, IX, 339. Zuständigkeit zur Abweisung eines Arrestgesuches, IX, 132. Zuständigkeit zur Bewilligung der Veräußerung kaufmännischer Faustpfänder, wenn der Schuldner in Gant gerathen, IX, 384. Rechtshängigkeit, IX, 175. Verlegung der Tagfahrten, IX, 341. Anwendung der Ferienordnung auf die Handelsgerichte, IX, 385. Beweisverfügung; deren Form, IX, 342. Thatbestand bei der Beweisverfügung und dem Urtheil, IX, 343. Form der Ladung und Vernehmung von Zeugen, IX, 342. Beweiskraft der Handelsbücher, X, 220. Berufungsanmeldung vor schriftlicher Zustellung handelsgerichtlicher Urtheile wirkungslos, IX, 344. Versäumung der Nothfristen durch die Schuld des Anwalts, IX, 349. Purifikation durch Eid bedingter Erkenntnisse, IX, 383. Abweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung bei Versäumung der 2. Nothfrist, IX, 349. Vorbringen neuer Thatsachen resp. Benennung neuer Beweismittel bei der mündlichen Verhandlung in 2. Instanz; Verurtheilung des säumigen Theils in die Kosten der hiedurch vereitelten Tagfahrt, X, 273. Verfällung des Appellanten in die Prozeßkosten 2. Instanz trotz dessen theilweisem Obsiegen, X, 289. Berufung oder Beschwerde gegen die ein Arrestgesuch ohne Gehör des Gegentheiles abweisende Verfügung? IX, 135. 345. Beschwerden über die Gerichtsbarkeit bestreitende Beschlüsse der Handelsgerichte sind einfache Beschwerden, IX, 345. Nothwendigkeit der Unterzeichnung einfacher Beschwerden durch einen Rechtsanwalt, IX, 350. Sportelrechtliche Entscheidungen, IX, 324. 330. Prozeßkosten der Partei und Gebühren der Anwälte, IX, 126. 311. — Aufhebung und Neugestaltung der Handelsgerichte durch die Pr.O. v. 1868, XI, 339.

7. Arrestprozeß. Berechnung der Appellationssumme in Arrestsachen, III, 416. Arrestklage eines Ausländers gegen einen Ausländer, IV, 443. VI, 116. 122. XIII, 123. 132. 134. Arrestjustifikation erfordert das Vorhandensein des Arrestobjektes, IV, 447. Wirkung der von einem unzuständigen Richter auf eine Forderung gelegten Arrest für das Rechtsverhältniß des arrestirten Schuldners gegen den klagenden Gläubiger, VI, 199. Arrestverfügung eines ausländischen Richters; Statutenkollision, VI, 295. Der Arrest kein

besserer Vermögensumstände, 226. Gründe zur Anfechtung eines Nachlaßvergleiches, insbesondere heimliche Begünstigung eines Gläubigers, Wirkung der Anfechtung, 229. 232. VIII, 141. XIII, 171. Bemerkungen über den Werth des Institutes, fremde Gesetze über dasselbe III, 238.

Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung, VII, 1. 216. VIII. 1.

V. Oeffentliches Recht und Verwaltung.

1. Allgemeines. Verwaltungsrecht und Verwaltungsjustiz in Württemberg, I, 20. XIV, 185. XV, 1. 364. 370. Organisation der Verwaltungsjustizbehörden, I, 30. Verhältniß der Verwaltungs- zu den Verwaltungsjustizsachen mit Bezug auf das Gesetz v. 13. Nov. 1855 überhaupt, III, 68. V, 311. XIV, 185. 214. 224. XV, 1. 364. 370; insbesondere: bei Bürgerrechtsstreitigkeiten, V, 319. 351; speziell bei der Zutheilung Heimathloser, III, 73. V, 323. 367. XIV, 219. 221. 222; bei der Ausweisung ortsfremder Personen, III, 82. V, 326. 374. XIV, 219; bei Armenunterstützungen, V, 329. 331; bei Bürgernutzungen, V, 329. 332; Verehelichungsstreitsachen, V, 329. 333. 351; bei Stiftungsangelegenheiten, III, 68. 88; bei Wahl- und Wählbarkeitsrechten, V, 329. 333; bei Gewerberechtssachen, III, 90. V, 336; bei Streitigkeiten über Nachdruck, V, 338. 384; über Patente, V, 339; bei Wasserstreitigkeiten, V, 339. 390; bei Wegstreitigkeiten, insbesondere bei Abstellung eines Weges, V, 341. 396. 407. 422. 432. XV, 246. 305; in Bausachen, XV, 330. 331. 364. 370. — Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, im Gegensatz zu Verwaltungssachen, III, 68. — Beschwerderecht wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens, III, 245. XIV, 309. Grenzen des Beschwerderechtes bei den Ständekammern, III, 259.

2. Grenzen zwischen der Civil- und Administrativjustiz. a. im Allgemeinen: I, 30. 35. 407. 419. II, 8. V, 235. VI, 253. IX, 49. XV, 1. 3. 13. 19. 22. 24. 39. 44. 95. 249; insbesondere der Einfluß des Privatrechtstitels, 62. Die Art der Klagbegründung für die Kompetenz entscheidend, wenn der erhobene Anspruch überhaupt Gegenstand eines Privatrechtes sein kann, II, 9. 148. III, 159. V, 235. VI, 253. IX, 49. 56. XI, 254. 257. XIV, 43. XV, 106. Ausscheidung der Kompetenz beim Zusammentreffen privat- und öffentlichrechtlicher Streitpunkte, I, 407. 419. II, 10. 143. 148. 185. 186. 290. IV, 144. V, 237. VI, 256. X, 211. XI, 258. XV. 99. Einfluß von Verträgen bezüglich öffentlich rechtlicher Verhältnisse auf die Kompetenz, I, 270. 275. 411. II, 13. 312. 316. XIV, 264. XV, 69. 72. 77. 265. Begründet die blose Be-

Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Anlegung der Etterstraßen und Kanteln, resp. die hieraus für einzelne Ortsbewohner sich ergebenden Ersatzansprüche, I, 449. II, 288. 290. 292. 296. 298. XII, 308. XV, 34. Zuständigkeit des Administrativrichters bei Streitigkeiten über die Benützung resp. Unterhaltung eines über Privateigenthum führenden Weges als eines öffentlichen; des Civilrichters, wenn es sich um eine privatrechtliche Weggerechtigkeit handelt, V, 399. 420. 424, 425. 429. 430. XV, 47. 73. 248. 253. 259. 261. Zuständigkeit des Civilrichters bei Streit über das Eigenthum an einer als Ortsweg dienenden Grundfläche, XV, 251. Zuständigkeit des Administrativrichters für einen Streit über die auf einen Vertrag gestützte Unterhaltungspflicht eines Nachbarschaftsweges, XV, 264. Zuständigkeit des Administrativrichters für die Klage auf Ersatz eines zur Unterhaltung eines Nachbarschaftsweges gemachten Aufwands gegen den Markungsinhaber, XV, 308. 312. 314. Zuständigkeit des Administrativrichters im Falle eines Streites über das Recht auf Benützung eines öffentlichen Feldwegs zu anderen als Feldbauzwecken, XV, 325. — e) Bei Streitigkeiten aus Anlaß der Ablösung: Zuständigkeit der Civilgerichte für die Entscheidung über das Recht auf eine Leistung und über den Umfang des Rechtes; der Verwaltungsjustizbehörden für die Anwendung und Vollziehung der Ablösungsgesetze, II, 39. III, 156. XV, 26. 27. 28. 29. Zuständigkeit bei der Frage, ob eine Verbindlichkeit ausschließlich auf Zehnten und Gefällen oder auch auf anderem Eigenthum ruhe, II, 39. VI, 88. 90. XV, 27. 90. Kompetenz der Ablösungsbehörden zur Feststellung der für die Last zu schöpfenden Abfindungssumme, II, 40. 41; der Civilgerichte zur Entscheidung über Urkundenedition in Ablösungsstreitigkeiten, II, 42; der Civilgerichte im Falle der Verweigerung der Leistung wegen Verzichtes oder Vertrages, VI, 97. Zuständigkeit der Civilgerichte resp. der Ablösungsbehörden im Falle der Ersatzforderung für die wegen behaupteter Ablösbarkeit verweigerten Leistungen vor resp. nach der Feststellung über die Anwendung der Ablösungsgesetze, VI, 97. XV, 28. Zuständigkeit der Ablösungsbehörden resp. der Civilgerichte in Streitigkeiten über Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen, XV, 28., ebenso in Weideablösungsstreitigkeiten, XV, 29., ebenso in Streitigkeiten betr. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, XV, 29. — f) Bei Kirchen- und Schulhausbaulaststreitigkeiten: Zuständigkeit der Civilgerichte im Falle der Begründung der Verbindlichkeit selbst auf einen privatrechtlichen Titel, II, 9. 19. V, 238. XV, 83; des Administrativrichters im Falle ihrer Begründung auf den Staats-, Gemeinde-, Pfarr- oder Schulverband als einzigen Rechtsgrund,

II, 17. VII, 319. 326. IX, 80. XIV. 418. Begründen Verfügungen des Landesherrn als Staats- oder Kirchenoberhauptes einen civilrechtlichen Anspruch? II, 20. V, 238. XV, 88. Zuständigkeit der Administrativjustizbehörden bei Streit über das Bedürfniß und die Art der Bauten, II, 10. 26. XV, 103. Zuständigkeit der Gerichte resp. der Administrativjustizbehörden bei Streitigkeiten über den Umfang der Bauverbindlichkeit. II, 28. XV, 103., deßgleichen bei Streitigkeiten über die Zulänglichkeit des Vermögens des Prinzipalbaupflichtigen; Angriffe des Grundstocks, II, 30. 41. IV, 135. XII, 251. Zuständigkeit bei Streitigkeiten über der Ablösung unterliegende Baulasten, II, 39. III, 156. IV, 135. XV, 26. Zuständigkeit der Gerichte resp. der Administrativjustizbehörden bei provisorischen Verfügungen, II, 34. III, 407, XV, 102. — g) Zuständigkeit der Kirchenbehörde zur Entscheidung über die Subpression einer Pfründe, IV, 442. — h) Zuständigkeit der Civilgerichte für Streitigkeiten über Patronatrechte, XV, 92. — i) Zuständigkeit des Civilrichters bei Erhebung eines privatrechtlichen Anspruches auf einen Kirchensitz, auf einen bestimmten Beerdigungsplatz, XV, 74. — k) Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Vergebung einer Stiftung XII, 305. XV, 11. 46. — l) Zuständigkeit der Civilgerichte oder der Administrativjustizbehörden zur Entscheidung über Fortreichung der sog. Almosenbeiträge durch die Staatskasse? IX, 81. XIV, 1. 12. 15. 17. 23. 25. 37. — m) Zuständigkeit bei Ansprüchen auf Rückerstattung eines von einer Armenstiftungspflege gereichten Almosens, IV, 395. 397. 399. 409. V, 443. XV, 64. — n) Zuständigkeit bei einer von Gemeindevorstehern im Interesse eines Gemeindeangehörigen gemachten Stipulation, I, 401. — o) Zuständigkeit in Gewerbe- und Bausachen: bezüglich der gewerblichen Beschränkungen und Patente, XV, 42. 48. 72., bei Ansprüchen aus einem Gewerbelehrvertrag. III, 93. IV, 187. 348. VIII, 131. Zuständigkeit des Civilrichters resp. des Administrativrichters nach der neuen Bauordnung, XV, 357; insbesondere Zuständigkeit des Civilrichters für den Streit über die zu zahlende Entschädigung im Falle der Verpflichtung der Gemeinde zur Erwerbung einer Grundfläche, des Administrativrichters für den Streit über diese Verpflichtung selbst, XV, 358. 359. Zuständigkeit der Administrativjustiz zur Entscheidung eines Streites über Entschädigung nach Art. 8 der Bauordnung XV, 360 Zuständigkeit des Civilrichters resp. des Administrativrichters in Streitigkeiten über das Graben von Brunnen, XIV, 251. 259. XV, 43. 363. (I, 257. 438. IX, 54.) Zuständigkeit bei Streitig-

IV, 345. Dem Justizministerium steht eine Kognition über die Zuständigkeit der Civilgerichte nicht zu, IV, 337. 339. 343. 346.

3. Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes. Versetzung der württ. Staatsdiener vom Verwaltungsfach auf geringere Stellen, I, 213. Die gerichtliche Entscheidung in einer gegen öffentliche Diener geführten Kriminaluntersuchung: die Grundlage für eine Verfügung nach Art. 47 der Verfassungsurkunde, IX, 304. Einfluß des Gantes gegen einen öffentlichen Diener auf sein Amt, X, 376. Unfähigkeit eines wegen Meineids Verurtheilten zur Bekleidung der Stelle eines Gemeinderaths nach der Restitution der Ehrenrechte, IV, 373. Die Zulassung eines an sich nicht befähigten Kandidaten zu einem Gemeindeamte im Wege der Dispensation kein Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege, XIV, 229. Zurückweisung einer Beschwerde an den Geheimenrath wegen Nichtzulassung zur 2. höheren Dienstprüfung im Departement des Innern im Wege der Dispensation. XIV, 231. Beschwerde eines Gewerbekonkurrenten gegen die Uebertragung eines Gemeindeamtes an einen Gewerbegenossen unstatthaft, XIV, 235. Stellung des Geheimenrathes im Organismus, I, 33. Der Geheimerath keine vorgesetzte Dienstbehörde, XIV, 230. 232. 237. 310. Begutachtung des Geheimenrathes über Entlassung eines öffentlichen Dieners nach §. 47 der Verfassungsurkunde bedingt durch den Antrag der Dienstbehörde, XIV, 230. Die Befugniß des Geheimenrathes nach §. 60 Z. 1. der Verfassungsurkunde auf Rechtsprechung im einzelnen Falle beschränkt, XIV, 234. Beschränkung desselben auf Entscheidung über Verfügungen der Ministerien in Verwaltungsjustizsachen, XIV, 234. 237. 240. Schadensersatzpflicht des Staates für den durch pflichtwidrige Beamte zugefügten Schaden? XV, 51.

4. Landstandschaftsrecht. Ausschluß der staatsbürgerlichen Wahlrechte durch Privatdienstverhältnisse; Begriff der Privatdienstherrschaft, V, 201. 221. Landstandschaftsrecht der Standesherren, II, 479. Dasselbe nicht mit dem standesherrlichen Gut als solchem verbunden, sondern ein Recht der standesherrlichen Familie als solcher, durch den hausgesetzlichen Besitz der reichsunmittelbaren Besitzungen bedingt, II, 480, 492. Aufhebung desselben durch jede Veräußerung, die nicht blos eine Form für die hausgesetzliche Erbfolge ist, II, 487. 491; selbst im Falle des Wiedererwerbs der veräußerten Familienbesitzungen, II, 488. 491. Voraussetzung für den Eintrag in das Verzeichniß der in Württemberg begüterten ritterschaftlichen Familien; Beschwerde beim Geheimerath wegen Nichteintragung in dasselbe, XIV, 267.

5. Amts- und Gemeindeverband. a) Allgemeines. Ausdehnung desselben auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes,

Vermögen bei der Vermögensnachweisung zu Grunde gelegt? V, 362. Richtigkeit der Aufnahme in das Bürgerrecht wegen wissentlich falscher Vermögensangaben über den Vermögensstand, V, 364. Wirksamkeit des Verzichtes auf das Bürgerrecht, V, 366. Giltigkeit der in einem Kondominatorte vollzogenen Trauung, V, 366. Der Vorbehalt eines Bürgerrechtes muß ausdrücklich erfolgen, V, 369. 373. Das Recht des Ehemannes auf den Wohnsitz der Frau an seinem Wohnorte kein Hinderniß der Ausweisung, V, 374. Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung der Krankheits- und Beerdigungskosten für arme Angehörige, V, 475. 378. Voraussetzungen der Theilnahme des Ortsgeistlichen an den bürgerlichen Nutzungen, V, 380. Grundsatz bei der Reihenfolge des Eintritts in die bürgerlichen Nutzungen, V, 381. Fortdauer ihres Genusses im Falle der Ortsabwesenheit? V, 382. Begriff des Lebens auf eigene Rechnung als Bedingung des Bezuges der Bürgernutzungen, V, 382. Unzulässigkeit des Rekurses der einzelnen Gemeindegenossen gegen einen, die bürgerlichen Nutzungen aufhebenden Gemeinderathsbeschluß, V, 383. VII, 61. Unstatthaftigkeit der actio negatoria wegen Beeinträchtigung bürgerlicher Nutzungen durch eine angesprochene Gerechtigkeit am Gegenstand der Nutzung, IX, 425. Verhältniß des Rekurses nach dem Bürgerrechtsgesetz zum Rekurs nach dem Gesetz vom 13. Nov. 1855. V, 381. Unzulässigkeit der Erhebung irgend einer Abgabe von ortsfremden Frauen, welche durch Heirath das Ortsbürgerrecht erwerben, für die Theilnahme an den Bürgernutzungen nach der Reichsgesetzgebung, XIV, 301. — e) Armengesetzgebung. Ist die Zurückforderung eines von einer Armenstiftungspflege gegebenen Almosens, wenn der Empfänger später zu Vermögen kommt, zulässig? IV, 392. V, 379. 442. (auch oben 2. m.) Verpflichtung des Besitzers von kirchlichem Vermögen zur Armenfürsorge nur im Falle eines besonderen Titels begründet, VIII, 124. XIV, 1. 28. Verpflichtung der Gemeinden zur Bezahlung der Krankheits- und Beerdigungskosten für arme Angehörige, V, 375—378. — f) Jagd. Beschwerden wegen Zuschlags des Jagdpachts unter Ausschluß des Meistbietenden nicht unter Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855 gehörig; Befugniß der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden bei Verleihung der Jagd, XIV, 312. (auch oben 2. e.)

6. Rechtsverhältnisse der Wege. Bestimmungen der Wegeordnung über Güter- und Nachbarschaftswege und Staatsstraßen, II, 131. XV, 296. Das Schneebahnen Pflicht der Gesammtgemeinde, V, 395. 427. Abstellung eines der Kultur schädlichen oder entbehrlichen Weges, V, 397. 410. 422. 424. 426. 432. 435. 441. XV, 246. 305. Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der sog. Kameral-

straßen, V, 398. 420. Beschränkung auf die seitherigen Wegbaulasten im Falle des Uebergangs der Wegbaulast in den nach dem Gesetz vom 18. Juni 1849 einverleibten Grundstücken auf die Gemeinden, V, 407. 420. XV, 312. Fortdauer der bisher unabhängig von der Pflicht, die Straße zu unterhalten, bestandenen Baulast des Staates in Bezug auf eine Brücke, auch im Falle des Ueberganges der Unterhaltung der Staatsstraßen auf die Gemeinde, V, 411. Fortdauer der Unterhaltungslast des Staates in Bezug auf eine seit unvordenklicher Zeit unterhaltene Straße oder Brücke auf Gemeindemarkung troß des Neusteuerbarkeitsgesetzes, V, 428. 434. Eine Amtsversammlung, welche, ohne sich der Uebernahme der Baulast durch den Markungsinhaber zu versichern, eine Brücke gebaut hat, kann diesem nicht nachträglich die Baulast aufladen, V, 429. Nothwendigkeit einer Brücke die Bedingung der Baulast, V, 425. 428. 440. Pflicht des Markungsinhabers, Nachbarschaftswege in stets brauchbarem und fahrbarem Zustande zu unterhalten, XV, 292. 294. Wieweit künstliche Anlagen, insbesondere Chaussirung, nothwendig sind, ist Thatfrage, XV, 292. 294. Thatsächliche Merkmale der Eigenschaft eines Weges als eines Nachbarschaftsweges, XV, 270. 271. 274. 276. 280. 293. 312. Der Beweis der Eigenschaft eines Weges als öffentlichen Nachbarschaftsweges die Bedingung für die Unterhaltungspflicht des Markungsinhabers; Unerheblichkeit einzelner Leistungen, welche sich auch aus der Eigenschaft eines Güter- oder Holzabfuhrweges erklären, XV, 306. Die Pflicht des Markungsinhabers zum Ersatz eines für die Unterhaltung eines Weges gemachten Aufwands bedingt durch die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen, V, 432. 439. XV, 308. 312. Ersatz der Wegbaukosten durch eine Gemeinde, welche den Weg in der Frohne hätte herstellen lassen, V, 440. Auch der zur Verbindung von Parzellen mit eigener Markung dienende Weg kann ein öffentlicher Verbindungsweg sein, XV, 303. Unterhaltungspflicht in Bezug auf einen Vizinalweg im Falle der Trennung einer Gesammtgemeinde in mehrere selbstständige Gemeinden, V, 400. Wirkung eines Vertrages über Unterhaltung der Nachbarschaftswege nach Veränderung der Markungsverhältnisse, V, 421. XV, 267. Vertretung der Markung durch die Inhaber der zu derselben gehörigen Güter bei Abschluß eines Vertrages über die Unterhaltungspflicht bezüglich eines Nachbarschaftsweges, XV, 264. Unterhaltungspflicht in Bezug auf einen zwischen zwei Markungen befindlichen, keiner derselben ausschließlich zugetheilten Weg, V, 420. Klage auf Duldung eines öffentlichen Nachbarschaftsweges gegen den Eigenthümer des belasteten Gutes; Benützung desselben auf die möglichst schonende Weise, XV, 303. Merkmale eines öffentlichen Güterweges, XV, 320. Ver-

Wochenschrift in einem Tagblatt kein Nachdruck, V, 386. Wann ist die Nachbildung eines Stahlstichs, einer Photographie nach einem Gemälde strafbar? V, 387. Ausdehnung des dem Verfasser verliehenen Schutzes seiner Werke auf die vor dem 1. Januar 1818 erschienenen Werke, V, 385. f. auch Obligationenrecht, 2. Theil, I, 7. — e) Medizinalsachen: Begriff der im Handel nicht freigegebenen Arzneien, (R.St.G.B. §. 367 Z. 3), XV, 448. 463. Unbefugte Führung des Titels: „Spezialarzt" nach §. 147 Z. 3 der Reichsgewerbeordnung strafbar, XV, 448. 462. — f) Zwang der Polizei gegen Gewerbetreibende, in Nothfällen zu arbeiten und ihre Waaren zu verkaufen, auch nach der Reichsgewerbeordnung zulässig? XV, 31. — f. auch 2, o, und Civilrecht, Hauptstück VIII, B.

8. Gebäudebrandversicherung. f. Obligationenrecht, 2. Theil, I, 15.

9. Die Kirchengemeinde und die kirchliche Baulast der Parochianen, VII, 281. IX, 73. XIV, 237. 304. 412. Subsidiäre Haftung der Parochianen für den kirchlichen Bauaufwand nöthigenfalls durch Umlagen, VII, 290. IX, 75. Vertretung der Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere bei einer Umlage auf die Parochianen, durch den Stiftungsrath resp. die Gesammtheit der Parochianen, VII, 299. 318. 320. IX, 73. 75. XIV, 304. 307. 412. 424. 427. 430. 431. 432. Wer ist stimmberechtigtes Gemeindeglied? VII. 324. In Altwürttemberg die politische Gemeinde subsidiär baupflichtig, VII, 327. XIV, 416. Rechtsverhältnisse der Dissidenten, Forensen, der juristischen Personen und der nach dem Gesetze vom 18. Juni 1849 steuerpflichtigen Grundstücke, VII. 324. 339. 354. 341. XIV, 417. Rechtsverhältnisse in Neuwürttemberg und bei den neu errichteten katholischen Kirchen Altwürttembergs, VII, 335. 338. 342. Ein Beschluß der Parochianen, die Kosten auf die politische Gemeinde zu übernehmen, für diese wirkungslos, VII, 325. Begründung des Uebergangs der an sich der Kirchengemeinde obliegenden Baulast auf die politische Gemeinde durch Herkommen, VII, 349. 352. Zulässigkeit der Uebernahme der den Parochianen obliegenden Baukosten auf die politische Gemeinde durch die bürgerlichen Kollegien? VII, 325. Unzulässigkeit eines Administrativrekurses des einzelnen Steuerpflichtigen gegen die von Staatsaufsichtswegen genehmigte Umlage der Kirchengemeindekosten auf die Parochianen resp. deren Uebernahme auf die politische Gemeinde, IX, 80, XIV, 237. f. auch 2. f.)

10. Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke. Die Meßner gehören nicht zu den Kirchendienern im Sinne des Art. 9 des Gesetzes vom 19. April 1865, X, 233.

11. Schulgesetzgebung. Hausmiethentschädigung für die Schullehrer; Maßstab für dieselbe, VI, 425.

12. Steuergesetzgebung. Grundsätze über die Vertheilung und den Einzug der Steuern; Neusteuerbarkeit; Dominikalsteuern; Rustikalsteuern, II, 173. Ansatz der Accise auch bei der Abfindung von Realgemeinde- und anderen Realrechten durch Abtretung von Liegenschaft; Ausnahme bei den in Ausführung der Ablösungsgesetze zwangsweise erfolgten Ablösungen, XV, 334. Ist im Falle der käuflichen Abtretung des Antheils eines Gesellschafters an den Immobilien der Gesellschaft an einen anderen Gesellschafter die Accisgebühr anzusetzen? X, 238. Berechnung der als Gesellschaftsantheil des Käufers von der Accise freizulassenden Quote des Kaufpreises im Falle des Verkaufes eines Fabrikanwesens einer offenen Handelsgesellschaft an einen Gesellschafter, XV, 345. Im Falle eines Tauschvertrages über Liegenschaften ist Gegenstand der Liegenschaftsaccise der als Aufgeld zu zahlende Mehrwerth eines Tauschobjektes, XIV, 293. Berechnung der Accise im Falle des Verkaufes von Gewerbegeräthschaften und Vorräthen mit dem Verkaufe von Liegenschaften, XV, 341. 343. Unstatthaftigkeit eines Abzugs am Kaufschilling für den ideellen Werth des „Geschäftes" im Falle des Verkaufes eines Fabrikanwesens, XV, 343. — Beiziehung der Ablösungsgelder für kirchliche Zwecke zur Kapitaleinkommensteuer, XIV 284., Beiziehung des Kapitaleinkommens erledigter evangelischer Pfarreien zur Kapitaleinkommensteuer, XIV, 280. Beiziehung der Dividenden aus den Monatseinlagen der Mitglieder einer Gewerbebank zur Kapitaleinkommensteuer, XIV; 288. Sind Photographen Berufseinkommen- oder Gewerbesteuerpflichtig? XIV, 292. Anwendung der Berufseinkommensteuer auf einen im Auslande vorgenommenen Berufsakt, XIV, 296. Zuziehung eines Konsumvereines zur Gewerbesteuer in Bezug auf die Waarenverkäufe an Nichtmitglieder, XIV, 288. Bei der Klassifizirung zur Gewerbesteuer das fest angelegte, nicht zum Geschäftsbetriebe dienende Kapital einer Aktiengesellschaft nicht Gegenstand der Berechnung, XV, 337. Begriff des gewerbsmäßigen Weinhandels als Gegenstandes der Gewerbesteuer, XV, 340. Die Rückforderung, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlter Gemeindeumlagen in der Regel nicht zulässig; Ausnahmen, XIV, 272. 273. Retention der Steuer im bisherigen Betrag im Falle einer Reklamation gegen deren Höhe unstatthaft vor der Veränderung der Katasteranlage, XIV, 272. Die Nachforderung der nicht erhobenen Amts- und Gemeindeumlagen von einem steuerpflichtigen Grundstücke bedingt durch die Katastrirung des Steuerobjektes oder wenigstens die Einleitung hiezu, XIV, 276. 278. Das Recht der Steuererhebung von

Grund und Boden begreift auch die darauf errichteten Gebäude, XIV, 278.

13. Kriegsdienstgesetzgebung. Abweisung eines an den Geheimenrath gestellten Antrages auf allgemeine Erläuterung einer Vorschrift des Kriegsdienstgesetzes vom 12. März 1868 in ihrer Anwendung auf Staatsdiener, XIV, 234. s. auch 2. u.

14. Beschwerden wegen Nichtertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit beim Geheimenrath unstatthaft, XIV, 231.

15. Beschwerde beim Geheimenrath wegen Verweigerung einer Lotterieerlaubniß unstatthaft, XIV, 232.

16. Verwaltungsstrafverfahren. Verpflichtung der Verleger, Drucker und Redakteure zur Zeugnißablegung in einer Disziplinaruntersuchung; fortdauernde subsidiäre Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung von 1843 in Verwaltungsstrafsachen, XV, 346.

VI. Rechtspolizei und freiwillige Gerichtsbarkeit.

Organisation der Behörden für freiwillige Gerichtsbarkeit und deren Wirkungskreis, I, 37. Bemerkungen über Geschäftsbehandlung und dießfällige Einrichtungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, I, 303. speziell über Beurkundungen, einfache Beglaubigungen, Zeugnisse, Zertifikate und Protokolle, I, 305. Gegen die Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen zwei Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die höhere Behörde hat die betreffende Unterbehörde kein Beschwerderecht, V, 462. Entscheidet für die Zuständigkeit zur Behandlung der Erbschaftssachen der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit? XIII, 127.

VII. Allgemeine Erörterungen über Gegenstände der Gesetzgebung und des Organismus.

Ueber die Rechtszustände in Württemberg, I, 4. Ueber eine neue Gesetzgebung bezüglich des Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten über die Hauptmängel der Hausthiere, I, 169. Gesetzgebung über das Entschädigungsprinzip der Brandversicherung für Häuser, I, 188. Gesetz über die Entlassung oder Zurücksetzung der Staats- und Korporationsdiener, Auszüge aus dem Entwurfe, den Motiven und den Kammerverhandlungen, I, 233. Das Pfändungsinstitut nach gemeinem Rechte, verschiedenen Spezialgesetzgebungen und dem Entwurfe eines Landeskulturgesetzes für Württemberg, I, 283. Bemerkungen über Geschäftsbehandlung und Einrichtungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Verwaltung, I, 303. Das Gesetz vom 1.

VIII. Miszellen.

IX. Literarische Mittheilungen.

Alphabetisches Register.

Alphabetisches Register.

(Die römische Zahl zeigt den betreffenden Band, die arabische die Seitenzahl an.)

A.

B.

C.

E.

F.

H.

L.

N.

O.

R.

S.

U.

W.

Z.

